Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

VAI
Verkehrs - Arbeitsinspektorat

SeilbG

Seilbahngesetz 2003
Text und Erläuterungen
aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes

Stand September 2025

R 6

Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.

© Marion Camiel

Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel

© Andi Bruckner

Obmann
Mag. Dr. Eckehard Quin

Impressum
Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien
Auflage: 04/2026, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist seit 1. Jänner 2020 der gesetzliche zuständige Sozialversicherungsträger und stellt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als zuständige Aufsichtsbehörde Informationsbroschüren für die Praxis zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüren sind sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen eine Unterlage für die tägliche Arbeit und zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsalltages. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Broschüre gibt den zum Zeitpunkt der Auflage geltenden aktuellen Rechtszustand wieder, wobei neben den gesetzlichen Grundlagen auch die besondere Expertise des VAI und der BVAEB-Unfallversicherung einfließen. Dies trägt nicht nur zum Verständnis von Grundlagen bei, sondern schafft vor allem Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der Festlegung von Maßnahmen.

Das VAI und die BVAEB-Unfallversicherung freuen sich, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Sicherheit im beruflichen Alltag und zu Ihrer Gesundheit leisten zu können.

Dr. Reinhart Kuntner
Leiter Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Überblick zur vorliegenden Broschüre

Die vorliegende Broschüre über den Arbeitnehmer/innenschutz im Bereich der Seilbahnen (R 6 – Seilbahngesetz) wurde erstmals **2005** als **erste Auflage** angeboten.

In der Broschüre sind neben dem **Gesetzestext des Seilbahngesetzes** auch die wichtigsten **Erläuterungen der Regierungsvorlagen** sowie **Hinweise auf die jeweiligen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen** enthalten.

Seit der ersten Auflage (2005) haben sich eine Reihe von Rechtsvorschriften sowohl des Seilbahnrechts als auch des Arbeitnehmer/innenschutzrechts geändert. Im Wesentlichen hat sich ergeben:

1. Im Rahmen des Seilbahngesetzes wurden **2003** im Zuge der Erlassung des Unfalluntersuchungsgesetzes (BGBl I Nr 123/2003) ergänzende Bestimmungen für die **Unfalluntersuchung** bei Seilbahnen aufgenommen.

2. Mit der Seilbahngesetz-Novelle **2007** wurden im Rahmen eines Initiativantrages im Parlament Anpassungen und Abänderungen insbesondere bei den Regelungen über die **Konzessionserteilung und Konzessionsverlängerung** sowie bei der **Versetzung bestehender Anlagen** vorgenommen (BGBl I Nr 83/2007).

3. Im Rahmen des Arbeitnehmer/innenschutzrechts wurden die Erfordernisse für den Nachweis der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen in seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren in der **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** präzisiert und klargestellt (BGBl II Nr 57/2008). Ergänzend dazu wird seither im **„Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen“** eine Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen angeboten.

4. Mit der Seilbahngesetz-Novelle 2011 (BGBl I Nr 12/2011) wurde neu geregelt, dass **Sicherheitsanalysen** jeweils einschließlich der **Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes** durchzuführen sind. Darüber hinaus wurde der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen über den Inhalt der Sicherheitsanalysen und des Sicherheitsberichtes sowie die Anforderungen an den Ersteller des Sicherheitsberichtes festzulegen.

5. Mit dem **2. Stabilitätsgesetz 2012**, BGBl I Nr 35/2012, wurde das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1994) aufgehoben.
   Das **Arbeitsinspektionsgesetz** 1993 – ArbIG, BGBl Nr 27/1993, gilt seit 1. Juli 2012 auch für den Verkehrsbereich und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

6. Die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** gilt aufgrund des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, als Verordnung gemäß § 101 Abs 4 ASchG. § 1 Abs 2 AVO Verkehr gilt daher für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003), BGBl I Nr 103/2003, seither aber auch für Genehmigungsverfahren für Schlepplifte.

7. Mit der Seilbahngesetz-Novelle **2012** (BGBl I Nr 40/2012) wurde festgelegt, dass Seilbahnunternehmen verpflichtet sind, **Unfälle und Störungen im Seilbahnbetrieb** unverzüglich der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zu melden. Die diesbezüglichen Begriffe wurden nunmehr angepasst.

8. Mit der Seilbahngesetz-Novelle **2018** (BGBl I Nr 79/2018) wurde die **Verordnung (EU) 2016/424** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung wurden mehrere Bestimmungen des Seilbahngesetzes aufgehoben, weil die Regelungsinhalte künftig bereits in der Verordnung (EU) 2016/424 geregelt sind.

9. Ebenfalls mit der Seilbahngesetz-Novelle **2018** (BGBl I Nr 79/2018) wurde die Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die **Marktüberwachung** umgesetzt (Überwachung des Unionsmarkts, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile und Schutzklauselverfahren der Union). Im Rahmen der Umsetzung wurden **Behördenzuständigkeiten** sowie bestimmte **Informationspflichten** neu festgelegt. Dabei waren auch die zwischen Verkehrsminister und Landeshauptmann geteilten Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

10. Im Rahmen des Arbeitnehmer/innenschutzrechts wurden die Erfordernisse für den Nachweis der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen in seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren in der **AVO-Verkehr-Novelle 2018** an die Seilbahngesetz-Novelle 2018 angepasst (BGBl II Nr 288/2018).

11. Mit BGBl II Nr 224/2024 wurde die **Seilbahn-Generalrevisionsverordnung** (SeilGV) erlassen, gleichzeitig sind § 49a Abs 1 bis 7 SeilbG sowie die Neufassung von § 28 Abs 2 und 3 SeilbG in Kraft getreten.

Ergänzend zur vorliegenden Broschüre wird im **„Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen“ (Merkblatt R 11 – Seilbahnanlagen)** eine Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen angeboten. Auch dieses Schwerpunktkonzept liegt als Informationsbroschüre auf.

Verzeichnis der Abkürzungen

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
Abs	Absatz
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ASchG	Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)
AStV	Arbeitsstättenverordnung
AVO Verkehr	ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BS-V	Bildschirmarbeitsverordnung
bzw	beziehungsweise
DokV	Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EisbG	Eisenbahngesetz
Erl	Erläuterung
FK-V	Fachkenntnis-Nachweisverordnung
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KennV	Kennzeichnungsverordnung
Nr	Nummer
Pkt	Punkt
PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
SeilbG	Seilbahngesetz 2003
SeilbUV	Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013
UUG	Unfalluntersuchungsgesetz
usw	und so weiter
vgl	vergleiche
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VWaSeilb	Verordnung Wiederaufstellen
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer
Zl	Zahl

Bundesgesetz über Seilbahnen

(Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003)

SeilbG

Stand: September 2025

BGBl I Nr 103/2003 in der Fassung BGBl I Nr 123/2005
(Unfalluntersuchungsgesetz), BGBl I Nr 59/2006
(Änderung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes),
BGBl I Nr 83/2007, BGBl I Nr 12/2011,
BGBl I Nr 40/2012 (Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes),
BGBl I Nr 79/2018 (Umsetzung Verordnung (EU) 2016/424),
BGBl I Nr 24/2020 (4. COVID-19-Gesetz), BGBl I Nr 139/2020,
BGBl II Nr 224/2024 (Inkrafttreten §§ 28 Abs 2 und 3, 49a Abs 1 bis 7)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§§ 1 bis 3 Anwendungsbereich 16
§§ 4 bis 9 Begriffsbestimmungen 21
§§ 10 bis 12 aufgehoben
§§ 12a bis 12c Begriffsbestimmungen 26

Abschnitt 2

§§ 13 bis 14d Behörden 30

Abschnitt 3

§ 15 Vorfragen 43

Abschnitt 4 – Verfahren

§§ 16 bis 17 Allgemeines 44
§§ 18 bis 20 Genehmigungsfreie Bauvorhaben 46
§§ 21 bis 29 Konzession 50
§ 30 aufgehoben
§§ 31 bis 45 Baugenehmigung 62
§§ 46 bis 48 Betriebsbewilligung 77
§ 48a Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren 81
§ 49 Überprüfung bestehender Anlagen 82
§§ 49a bis 51 Generalrevision von Seilbahnen 91
§§ 52 bis 52a Abtragung 97

Abschnitt 5

§§ 53 bis 56 Anrainerbestimmungen 99

Abschnitt 6

§§ 57 Seilbahnstatistik 101

Abschnitt 7

§§ 58 bis 66 *aufgehoben*

Abschnitt 8

§§ 67 bis 71 *aufgehoben*

Abschnitt 9

§ 72 Konformitätsbewertungsstellen 102
§§ 73 bis 74 *aufgehoben*

Abschnitt 10

§§ 75 bis 76 Überwachung des Unionsmarkts, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie Schutzklauselverfahren der Union 103
§ 77 *aufgehoben*

Abschnitt 11

§ 78 Spezifikationen 104
§§ 79 bis 80 *aufgehoben*

Abschnitt 12

§§ 81 bis 85 Betriebsleiter, Betriebspersonal 105

Abschnitt 13

§§ 86 bis 90 Betriebliche Bestimmungen 113

Abschnitt 14

§ 91 Schutzmaßnahmen 119
§§ 92 bis 94 *aufgehoben*

Abschnitt 15

§§ 95 bis 98 Rechte der Seilbahnunternehmen 121

Abschnitt 16

§§ 99 bis 105 Pflichten der Seilbahnunternehmen 122

Abschnitt 17

§§ 106 bis 109 Verhalten innerhalb der Seilbahnanlagen und im Seilbahnverkehr 128

Abschnitt 18

§§ 110 bis 111 Besondere Bestimmungen für nicht öffentliche Seilbahnen 129

Abschnitt 19

§§ 112 Gebühren, Abgaben, Kostenbeiträge 132

Abschnitt 20

§§ 113 bis 116 Strafbestimmungen 132

Abschnitt 21 – Schlussbestimmungen

§ 117 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften 138
§ 118 Verordnung (EU) 2016/424 139
§ 119 Sprachliche Gleichbehandlung 139
§ 120 Übergangsbestimmungen 140
§ 121 Bestimmungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise 141
§ 122 In- und Außerkrafttreten 144
§ 123 Vollziehung 145

Einführung

1. Bis zum Inkrafttreten des SeilbG waren die Seilbahnen seit 1957 gemeinsam mit den Schienenbahnen im EisbG geregelt. Erst mit dem Inkrafttreten des SeilbG wurden die Seilbahnen aus dem EisbG herausgelöst und wurden für die Seilbahnen gesonderte Regelungen getroffen.

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Österreich ist auf Grund des EG-Vertrages verpflichtet, die Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt Nr L 106/21 vom 3. Mai 2000, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten der Seilbahnen im Vergleich zu Schienenbahnen ist es in diesem Zusammenhang zweckmäßig, für diese Verkehrsanlagen im Rahmen des Kompetenztatbestandes Eisenbahnwesen (Artikel 10 Abs 1 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes) eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen und gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG Schlepplifte ohne Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Zwecke dieses Gesetzes dem Seilbahnbegriff zu unterstellen. Durch die Umsetzung ergibt sich auch die Notwendigkeit zur Änderung des Eisenbahngesetzes 1957.“

3. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Ziel des Entwurfes ist die Schaffung einer, an einem hohen, in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einheitlichen Sicherheitsniveau orientierten neuen gesetzlichen Grundlage für Seilbahnen einschließlich der Schlepplifte, Kompetenzanpassung unter Beibehaltung der bisherigen bürgernahen Verwaltungspraxis sowie verstärkte Betonung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Hersteller und Betreiber von Seilbahnen. Ein weiteres Ziel ist die Straffung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen sowie die Schaffung genehmigungsfreier Tatbestände.“

4. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Eine Beibehaltung der seilbahnbehördlichen Bestimmungen im bestehenden Eisenbahngesetz wäre zwar grundsätzlich möglich, bedürfte allerdings umfassender und komplexer, sich zum Teil überschneidender und letztlich unübersichtlicher legistischer Maßnahmen, die dem Grundsatz der Klarheit gesetzlicher Bestimmungen widersprechen.“

5. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Der Entwurf dient der Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes (Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt Nr L 106/21 am 3. Mai 2000).“

6. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Seilbahnen sind ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Volkswirtschaft und Infrastruktur. Mit Anfang 2003 standen in Österreich 892 Seilbahnen und rund 2300 Schlepplifte in Betrieb, mit denen im Jahr 2002 mehr als 550 Millionen Personen befördert wurden. In Entwicklung sind derzeit auch Seilbahnsysteme für den öffentlichen Nahverkehr, die in einigen Bereichen vor der Realisierung stehen."

7. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Insgesamt betrachtet rechtfertigt die Bedeutung der Seilbahnen eine eigene gesetzliche Grundlage im Rahmen des verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand des Eisenbahnwesen (Artikel 10 Abs 1 Z 9 B-VG; siehe hiezu auch VfSlg 2556). Dies ist nicht nur in Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG zweckmäßig sondern auch im Hinblick auf die Besonderheiten der Verfahren bei Seilbahnen im Vergleich zu Schienenbahnen notwendig: Eine Trennung in Infrastruktur und Betrieb mit Auswirkungen auf die Konzessionen ist im Seilbahnbereich nicht gegeben, die Frage internationaler Streckenführungen und die daraus resultierenden Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Überlegungen im Seilbahnbereich. Schließlich bringt die Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG zwingend mit sich, die schon vor Jahrzehnten unter anderem von Univ.-Prof. BM aD Dr. Klecatzky geforderte Zuordnung der Schlepplifte zum Seilbahnbegriff (wie in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) ohne Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage für diese Anlagen vorzunehmen; die Verlagerung der Kompetenz für diese Anlagen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Länder ist gerechtfertigt, da schon jetzt deren technische Beurteilung durch Amtssachverständige bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierungen erfolgt."

8. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Nach drei Jahren Anwendung des Seilbahngesetzes 2003 hat sich gezeigt, dass es auf Grund der Interpretation der Europäischen Kommission zum Geltungsbereich der Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG Anpassungen und Abänderungen bedarf, die sowohl den Vollzug als auch die praktische Umsetzung erleichtern sollen.
   Insbesondere im Bereich der Konzessionsverlängerung bzw Neuerteilung der Konzession sowie im Bereich der Versetzung bestehender Anlagen ist ein dringender Handlungsbedarf geboten."

9. Die Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) wurde als Initiativantrag im Parlament eingebracht.

10. EB zu BGBl I Nr 79/2018 (Problemanalyse zum Gesetzesentwurf gemäß Vorblatt):
„Am 21. April 2016 trat die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, ABl Nr L 81 vom 31.03.2016 S 1, in Kraft. Nach einer zweijährigen Frist ist diese am 21. April 2018 in Geltung getreten und hat die Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr, ABl Nr L 106 vom 03.05.2000 S 21, ersetzt.

„Um den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, ABl. Nr L 81 vom 31. März 2016 S. 1, zu entsprechen sowie daraus resultierende Widersprüche, Lücken und Doppelregelungen zu vermeiden, ist es erforderlich, das Seilbahngesetz 2003 zu novellieren. Darüber hinaus ist es notwendig, weitere Änderungen im Seilbahngesetz 2003 durchzuführen, um weiterhin ein reibungsloses Genehmigungs- und Aufsichtssystem in Österreich gewährleisten zu können.“

Insbesondere die Definition der „für die Seilbahn verantwortlichen Person“ gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 obliegt den Mitgliedstaaten und ist im SeilbG zu regeln. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, welche Aufgaben dieser verantwortlichen Person nach der Verordnung (EU) 2016/424 zukommen.

Ebenso sind Sanktionen bei Verstößen der Wirtschaftsakteure gegen die Verordnung (EU) 2016/424 von den Mitgliedstaaten zu normieren, welche ua wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein haben. Gleichzeitig soll auch das bisherige Strafausmaß bei Verstößen der Organe oder Bediensteten eines Seilbahnunternehmens gegen das SeilbG erhöht werden, einerseits im Sinne einer Wertanpassung und andererseits da sich gezeigt hat, dass dieses nicht ausreichend abschreckend bemessen war. Des Weiteren soll ein neuer Straftatbestand (dauernde Betriebseinstellung und Abtragung ohne Genehmigung) normiert werden und es soll die Zuständigkeit für die Durchführung bestimmter Verwaltungsstrafverfahren auf die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden.

Unabhängig von der Verordnung (EU) 2016/424 ist vorgesehen, im SeilbG das Konzessionsverfahren in einzelnen Punkten zu novellieren. Bisher wurde die jeweilige Konzessionsdauer für eine Seilbahn unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse am Bestehen dieser Seilbahn und ihre technische Lebensdauer, welche je nach Seilbahnsystem unterschiedlich war, festgelegt. Dies hatte zur Folge, dass erst bei Ablauf der Konzession in einem Konzessionsverlängerungsverfahren Maßnahmen festgelegt wurden, um die Seilbahn an das zeitgemäße Sicherheitsniveau heranzuführen. Diese Verknüpfung von Konzession und technischer Lebensdauer soll hinkünftig gelöst werden, um ein für alle Seilbahnsysteme einheitliches Intervall einer Generalrevision einzuführen. Damit verbunden ist auch die Normierung einer längeren, einheitlichen Kon-

zessionsdauer für alle Seilbahnsysteme. Eine sicherheitsbedingte Neuerung ist, dass nunmehr auch die nicht öffentlichen Seilbahnen, mit denen ebenfalls Personen befördert werden, mit Ausnahme der Schlepplifte, einer Generalrevision zu unterziehen sind.

In der gegenständlichen Novelle ist auch vorgesehen, den Inhalt des Sicherheitsberichtes im Sinne einer Annäherung an die Anforderungen der Praxis zu überarbeiten, da sich gezeigt hat, dass laufend Verbesserungen notwendig waren. Sein Schwerpunkt soll auf der inhaltlichen Prüfung der Vollständigkeit, Aktualität und Widerspruchsfreiheit des Bauentwurfes sowie auf der Prüfung der vollständigen Abdeckung aller betroffenen Fachbereiche und der fachlichen Eignung der Gutachter liegen. Des Weiteren soll die Bestätigung des Standes der Technik nunmehr in den jeweiligen Fachgutachten erfolgen. Der genaue Inhalt des Sicherheitsberichtes soll in eine Verordnung aufgenommen werden.

Als Erleichterung für die Seilbahnwirtschaft ist es vorgesehen, zu normieren, dass einer Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem die Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung erteilt wurde, keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Seilbahnunternehmen sollen insbesondere nicht daran gehindert werden, mit einer betriebsbewilligten Seilbahn den öffentlichen Betrieb aufzunehmen. Es soll jedoch die Möglichkeit für die Beschwerde führende Partei geben, zu beantragen, dass die aufschiebende Wirkung im Einzelfall zuerkannt wird.“

11. EB zu BGBl I Nr 24/2020 (4. COVID-19-Gesetz):
„Mit dieser Gesetzesänderung soll verhindert werden, dass aufgrund der gegenständlichen Krise im Zusammenhang mit COVID-19 die in den §§ 26 Z 2, 27 Z 2, 28 Abs 1 und 3, 43 Abs 2, 49 Abs 1 und 51 Abs 1 sowie in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 geregelten Fristen ablaufen.

Insbesondere soll es nicht dazu kommen, dass bereits erteilte Konzessionen aufgrund zeitlicher Verzögerungen der Bauherstellung erlöschen bzw bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht fristgerecht wiederaufgenommen werden kann. Ebenso ist aufgrund der Krise mit verspäteten Ansuchen für eine Konzessionsverlängerung zu rechnen.

Weiters soll der Ablauf der Fristen für die wiederkehrenden und ergänzenden Überprüfungen gehemmt werden, da die akkreditierten Inspektionsstellen zurzeit ihren Aufträgen nicht nachkommen können.

Schließlich soll dem Umstand, dass aufgrund der beschränkenden Maßnahmen zahlreiche in Betriebsbewilligungs- und Maßnahmenbescheiden angeordnete Vorschreibungen nicht zeitgerecht erfüllt werden können, Rechnung getragen werden. Damit sollen zahlreiche Fristerstreckungsansuchen und -bescheide vermieden werden.“

12. EB zu BGBl I Nr 139/2020:
    „Die im Zuge des 4. COVID-19-Gesetzes im Seilbahngesetz geschaffene Möglichkeit, den Ablauf gewisser Fristen mittels Verordnung zu hemmen, ist bis 31. Dezember 2020 befristet. Aufgrund der offenkundigen Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist diese zeitliche Befristung nicht ausreichend.

    Aufgrund der weiterhin anhaltenden COVID-19-Pandemie und deren zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbarer Entwicklung ist es als Vorsichtsmaßnahme notwendig, diese Möglichkeit um ein weiteres Jahr, dh bis zum 31. Dezember 2021, zu verlängern.“

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen des Abschnitt 1 wurden mit BGBl I Nr 79/2018 neu gefasst.

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 2 erfolgt eine Anpassung der Definitionen der verschiedenen Seilbahnsysteme an die Begriffsbestimmungen gemäß Art 3 der Verordnung (EU) 2016/424. Aufgrund der Bedeutung dieser Definitionen ua für die Regelung der Behördenzuständigkeiten in den §§ 13 und 14 SeilbG müssen diese weiterhin angeführt werden. Der Seilbahnbegriff im SeilbG umfasst ua auch Anlagen gemäß § 120 Abs 2 SeilbG und ist sohin weiter als jener der Verordnung (EU) 2016/424. Festgehalten wird, dass Seilbahnen im Sinne des SeilbG einerseits unter die Kompetenzgrundlage gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen) und andererseits in Bezug auf Schlepplifte unter Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes) fallen. Ein kennzeichnendes Merkmal von Schleppliften ist, dass sie Personen auf Skiern oder anderen geeigneten Sportgeräten auf einer als Schleppspur ausgebildeten Fahrbahn ziehen.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 3 erfolgt eine Anpassung an Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/424.
Die bisherige Ausnahme betreffend Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen im SeilbG kann aufgrund des Verweises auf Art 2 Abs 2 lit e der Verordnung (EU) 2016/424 entfallen. Denn aufgrund dieser Bestimmung sind „fest stehende und verfahrbare Geräte, die ausschließlich für Freizeit und Vergnügungszwecke und nicht für die Beförderung von Personen entworfen wurden“ vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.“

§ 1. Dieses Bundesgesetz findet auf Seilbahnen gemäß § 2 Anwendung.

§ 2. (1) Seilbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eisenbahnen, deren Fahrzeuge durch Seile spurgebunden bewegt werden, sowie Schlepplifte.

(2) Diese werden unterteilt in

1. Seilbahnen, deren Fahrzeuge durch ein oder mehrere Seile auf einer Fahrbahn gezogen werden, die auf dem Boden aufliegt oder durch feste Bauwerke gestützt ist (Standseilbahnen);

2. Seilbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden (Seilschwebebahnen). Diese gliedern sich in

a) Seilschwebebahnen, deren Fahrzeuge ohne Wechsel der Fahrbahnseite zwischen den Stationen bewegt werden (Pendelbahnen);

b) Seilschwebebahnen, deren Fahrzeuge auf beiden Fahrbahnseiten umlaufend bewegt werden (Umlaufbahnen).

Das sind
aa) Umlaufbahnen mit Kabinen (Kabinenbahnen);
bb) Umlaufbahnen mit Kabinen und Sesseln (Kombibahnen);
cc) Umlaufbahnen, deren Sessel mit dem Seil betrieblich lösbar verbunden sind (Sesselbahnen);
dd) Umlaufbahnen, deren Sessel mit dem Seil betrieblich nicht lösbar verbunden sind (Sessellifte);

3. Schlepplifte, bei denen die Fahrgäste mit geeigneter Ausrüstung entlang einer vorbereiteten Fahrbahn gezogen werden;

4. Seilschwebebahnen, die wahlweise als Schlepplifte betrieben werden können (Kombilifte).

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Definition folgt der Richtlinie 2000/9/EG. Seilbahnen gemäß Z 1, 2, 4 und 5 fallen zwar weiterhin unter den Begriff der Eisenbahnen gemäß Artikel 10 Abs 1 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes (siehe hiezu auch Artikel II, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird), das Eisenbahngesetz findet mit In-Kraft-Treten des Seilbahngesetzes, abgesehen von Übergangsbestimmungen, jedoch materiell keine Anwendung mehr. Es werden als Folge der Umsetzung dieser Richtlinie Schlepplifte dem Seilbahnbegriff unterstellt, ohne jedoch die verfassungsrechtliche Grundlage für

diese Anlagen zu verändern. Für Schlepplifte und deren verfahrensmäßige Behandlung sind ausschliesslich diese Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und nicht der Gewerbeordnung 1994 maßgebend. Eine Einteilung in Hauptseilbahnen und Kleinseilbahnen gemäß der bisherigen Rechtslage (Eisenbahngesetz 1957) ist nicht mehr erforderlich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird zwischen Werksverkehr und erweitertem Werksverkehr nicht mehr unterschieden."

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Da es Anlagen gibt, welche gleichzeitig mit allseits geschlossenen Fahrbetriebsmitteln (Kabinen) als auch nicht allseits geschlossenen Fahrbetriebsmitteln bestückt sind, ist es notwendig, analog zu den Kombiliften in Z 4 als weiteren Punkt in Z 2 lit bb die Kategorie „Kombibahnen" einzuführen.

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 2 erfolgt eine Anpassung der Definitionen der verschiedenen Seilbahnsysteme an die Begriffsbestimmungen gemäß Art 3 der Verordnung (EU) 2016/424. Aufgrund der Bedeutung dieser Definitionen u.a. für die Regelung der Behördenzuständigkeiten in den §§ 13 und 14 müssen diese weiterhin angeführt werden. Der Seilbahnbegriff im Seilbahngesetz 2003 umfasst u. a. auch Anlagen gemäß § 120 Abs 2 und ist sohin weiter als jener der Verordnung (EU) 2016/424.

4. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   Festgehalten wird, dass Seilbahnen im Sinne des Seilbahngesetzes 2003 einerseits unter die Kompetenzgrundlage gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen) und andererseits in Bezug auf Schlepplifte unter Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes) fallen. Ein kennzeichnendes Merkmal von Schleppliften ist, dass sie Personen auf Skiern oder anderen geeigneten Sportgeräten auf einer als Schleppspur ausgebildeten Fahrbahn ziehen."

5. Mit BGBl I Nr 79/2018 wurden die Seilbahnen unterteilt in
   1. Standseilbahnen
   2. Seilschwebebahnen
      a) Pendelbahnen
      b) Umlaufbahnen
         aa) Kabinenbahnen
         bb) Kombibahnen
         cc) Sesselbahnen
         dd) Sessellifte
   3. Schlepplifte
   4. Kombilifte

§ 3. (1) Nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen

1. Anlagen gemäß Art 2 Abs 2 lit a und c bis g der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, ABl Nr L 81 vom 31. März 2016 S 1;

Anlagen gemäß Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/424 sind:

a) Aufzüge, die unter die Richtlinie 2014/33/EU fallen;
b) von Mitgliedstaaten als historisch bedeutend, kulturell bedeutend oder denkmalgeschützt eingestufte Seilbahnen, die vor dem 1. Januar 1986 in Betrieb genommen wurden und die noch in Betrieb sind und in Entwurf und Bau keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, einschließlich der speziell für diese entworfenen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile;
c) Anlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke;
d) Seilbahnen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten, die nur für die Beförderung von Gütern und eigens benannten Personen bestimmt sind;
e) fest stehende und verfahrbare Geräte, die ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke und nicht für die Beförderung von Personen entworfen wurde;
f) bergbauliche Anlagen oder andere zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;
g) Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden.

2. Seilbahnen, die ausschließlich der Materialbeförderung dienen (Materialseilbahnen);

3. Anlagen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, sofern diese Bestandteil eines gewerblichen Betriebes sind und vor dem 21. April 2018 in Betrieb genommen worden sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die kennzeichnenden Merkmale historisch bedeutender, kulturell bedeutender oder denkmalgeschützter Seilbahnen gemäß Art 2 Abs 2 lit. b der Verordnung (EU) 2016/424 sowie über die Verfahren und technischen Anforderungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus dieser Seilbahnen festlegen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Entsprechend der Richtlinie 2000/9/EG erfolgt eine auch den Bedürfnissen der Praxis folgende Abgrenzung zwischen Seilbahnen und Aufzügen und Festlegung der nicht dem Seilbahngesetz unterfallenden Beförderungseinrichtungen. Materialseilbahnen für ausschließlichen Gütertransport ohne Personenverkehr fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Unter gewerblichen Betrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch industrielle Betriebe zu verstehen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Förderbändern zur Beförderung von Schifahrern mangelt es am Element der Bewegung durch ein Seil, sodass diese Beförderungseinrichtungen nicht unter den Seilbahnbegriff fallen. Unter Anlagen in Vergnügungsparks sind solche zu verstehen, die nicht der Beförderung von Fahrgästen, sondern deren Vergnügen dienen, wie beispielsweise sogenannte „Mountain Glider“ oder ähnliche Einrichtungen.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 3 erfolgt eine Anpassung an Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/424. Die bisherige Ausnahme betreffend Rückholanlagen von Sommerrodelbahnen im Seilbahngesetz 2003 kann aufgrund des Verweises auf Art 2 Abs 2 lit e der Verordnung (EU) 2016/424 entfallen. Denn aufgrund dieser Bestimmung sind „fest stehende und verfahrbare Geräte, die ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke und nicht für die Beförderung von Personen entworfen wurden“, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.“

Begriffsbestimmungen

§ 4. Unter Seilbahnunternehmen ist diejenige physische oder juristische Person zu verstehen, der die Verfügungsgewalt für den Bau und den Betrieb oder nur für den Betrieb einer Seilbahn zukommt.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Da der Konzessionsinhaber einer Seilbahn sowie ein betriebsführendes Unternehmen nicht ident sein müssen, wesentliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber auch auf lediglich betriebsführende Unternehmen anzuwenden sind, ist es erforderlich, auch diese unter den Begriff Seilbahnunternehmen zu subsumieren. Als Seilbahnunternehmen im Sinne dieser Gesetzesstelle kommen auch Skischulen oder gemeinnützige Vereine in Betracht.“

§ 4a. Die für die Seilbahn verantwortliche Person gemäß Art 8 und 9 der Verordnung (EU) 2016/424 ist das nach außen vertretungsbefugte Organ des Seilbahnunternehmens.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 4a wird gemäß Art 8 Abs 1 der Verordnung (EU) 2016/424 vom Mitgliedsstaat festgelegt, wer die für die Seilbahn verantwortliche Person ist. Insbesondere die Definition der „für die Seilbahn verantwortlichen Person“ gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 obliegt den Mitgliedsstaaten und ist im Seilbahngesetz 2003 zu regeln. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, welche Aufgaben dieser verantwortlichen Person nach der Verordnung (EU) 2016/424 zukommen.“

§ 4b. Die nach Art 11 Abs 6 dritter Satz, Abs 7 erster Satz und Abs 9 erster Satz, Art 13 Abs 3 zweiter Satz, Abs 4 und Abs 9 erster Satz, Art 14 Abs 2 erster Satz, Art 19 Abs 2 zweiter Satz sowie Anhang II Abschnitt 7.1.1 zweiter Satz der Verordnung (EU) 2016/424 zu verwendende Sprache ist Deutsch.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 4b wird im Sinne der Verordnung (EU) 2016/424 klargestellt, welche Sprache zu verwenden ist.“

§ 5. Öffentliche Seilbahnen sind Seilbahnen mit Personenbeförderung, die nach Maßgabe der in der Konzession ausgewiesenen Zeiträume zur Führung eines allgemeinen Personenverkehrs verpflichtet sind.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Das wesentliche Kriterium für die Zuordnung einer Seilbahn als öffentliche Seilbahn ist das Erfordernis einer Konzession samt den sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Berechtigungen, wie Betriebspflicht, Enteignungsrecht und Schutz vor unzumutbarer Konkurrenzierung. Im Hinblick auf den Beförderungszweck der Anlage ist es allerdings zulässig, die ganzjährige Betriebspflicht nach dem Ergebnis des Konzessionsverfahrens einzuschränken. Die Betriebspflicht setzt bei ausschließlich zur Ausübung des Wintersportes errichteten Anlagen ausreichende Schneelage voraus. Eine Einschränkung der Betriebspflicht auf Winter- oder Sommerbetrieb ist zulässig.“

§ 6. **(1) Nicht öffentliche Seilbahnen sind Schlepplifte sowie Seilbahnen mit Personenbeförderung, die ein Unternehmen lediglich für eigene Zwecke betreibt (Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr). Nicht öffentliche Seilbahnen unterliegen nicht der Konzessionspflicht gemäß § 16 und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen; es besteht keine Betriebspflicht.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Für Schlepplifte fanden nach der bisherigen Rechtslage (Gewerbeordnung 1994) die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes keine Anwendung, es bestand keine Betriebspflicht. Diese Rechtslage bleibt durch Zuordnung zu den nicht öffentlichen Seilbahnen ihrer Wirkung nach weiterhin aufrecht. Da nicht öffentliche Seilbahnen keine Konzession gemäß § 16 SeilbG benötigen, treffen auch die sonstigen daraus sich ergebenden Folgewirkungen, wie Schutz vor unzumutbarer Konkurrenzierung, für Schlepplifte und Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, nicht zu.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Aufhebung des Begriffes „Materialseilbahn“ dient lediglich der Klarstellung und entspricht bereits der Rechtslage ab der Änderung des Seilbahngesetzes 2003 in der Fassung BGBl I Nr 83/2007.“

(2) Der Werksverkehr umfasst die unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Seilbahnunternehmens sowie von Personen, die das Seilbahnunternehmen oder die durch dieses beauftragten Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Seilbahnunternehmens zu sich kommen lassen oder deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sofern es sich nicht um Gäste von Gastgewerbebetrieben handelt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   Die Definition des Werksverkehrs bezieht den erweiterten Werksverkehr, wie er nach der bisherigen Rechtslage (Eisenbahngesetz 1957) definiert wurde, mit ein.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Bestimmung wurde an die neuen Ausnahmetatbestände des Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/424 angepasst.“

(3) Der beschränkt öffentliche Verkehr umfasst über den Werksverkehr hinausgehend die Beförderung auch anderer Personen ohne Betriebs- und Beförderungspflicht, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann. Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.

§ 7. Die Hauptuntersuchung ist die jährliche gründliche Überholung aller Bauteile einer Seilbahn in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer und betrieblicher Hinsicht gemäß den Bestimmungen der Betriebsvorschrift und der Instandhaltungsanleitungen der Hersteller.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die bisherigen §§ 7 und 9 bis 12 werden aufgrund der Verordnung (EU) 2016/424 obsolet.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 7 wird nunmehr der in den §§ 49 und 49a verwendete Begriff der Hauptuntersuchung gesetzlich definiert.“

3. Gemäß § 17 Abs 1 ASchG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

4. Gemäß § 17 Abs 2 ASchG haben Arbeitgeber unbeschadet der im ASchG vorgesehenen besonderen Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen

Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

§ 8. (1) Bauwerke oder Gebäudeteile, die ausschließlich Seilbahnzwecken dienen, gelten als Teil der Seilbahn im Sinne dieses Bundesgesetzes.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 8 wird klargestellt, welche Bauwerke oder Gebäudeteile als Teil der Seilbahn gelten."

2. VwGH 26.4.2011 (Erkenntnis), Zl 2008/03/0089, RNr 2:
   „Auch wenn man ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch unter „Trasse" den Verlauf bzw die Linienführung eines Verkehrswegs versteht, ist damit noch nicht die Frage beantwortet, ob Anfangs- und Endpunkt als Teil der Trasse anzusehen sind; der Wortlaut ist jedenfalls offen dafür, Anfangs- und Endpunkt einer Trasse als Teil derselben anzusehen. Vor dem Hintergrund des in § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G festgelegten Ziels der Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in lit a bis d festgelegten Schutzgüter) und des in § 2 Abs 2 UVP-G 2000 definierten Vorhabensbegriffs (Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen) ist es erforderlich, die Auswirkungen eines Vorhabens in all seinen Teilen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann der Behörde nicht mit Erfolg entgegen getreten werden, wenn sie die Stationsgebäude mit einbezieht und dabei den funktionalen Zusammenhang zwischen Berg- und Talstation und den sie verbindenden Teilen der Seilbahn hervorhebt, zumal der Betrieb einer Seilbahn die Anlage in ihrer Gesamtheit, nicht bloß von Teilen davon, erfordert."

(2) Bauwerke oder Gebäudeteile, die mit der Seilbahnanlage baulich untrennbar verbunden sind und die nicht ausschließlich Seilbahnzwecken dienen, gelten auch als Teil der Seilbahn im Sinne dieses Bundesgesetzes.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Hoch- und Mittelspannungsanlagen und Betankungsanlagen für Pistengeräte fallen auch dann nicht in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes, wenn sie in Gebäuden oder Gebäudeteilen untergebracht sind, welche der Infrastruktur der betreffenden Seilbahn

zugerechnet werden.
Die Beurteilung, ob die Infrastruktur auch Gebäudeteile umfasst, die nicht ausschließlich dem Seilbahnbetrieb oder Seilbahnverkehr dienen (wie gastgewerbliche Betriebe oder Nächtigungsräume für Seilbahnbedienstete) ist im Einzelfall zu treffen. Voraussetzung für eine Einbeziehung ist jedenfalls deren untrennbare bauliche Verbindung mit den unmittelbar dem Seilbahnbetrieb und Seilbahnverkehr dienenden Seilbahnanlagen (einheitlicher Baukörper). Zum Schutz der Seilbahn errichtete Bauwerke, wie beispielsweise Lawinenverbauungen, sind kein Bestandteil der Infrastruktur, sie sind nach den hiefür in Betracht kommenden Bestimmungen, wie Baurecht oder Wasserrecht, zu genehmigen."

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 8 wird klargestellt, welche Bauwerke oder Gebäudeteile als Teil der Seilbahn gelten."

§ 9. **(1) Die wiederkehrende Überprüfung ist die Überprüfung einer Seilbahn in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer und betrieblicher Hinsicht in festgelegten Zeitabständen durch Sachverständige ohne spezielle Prüfmittel oder bauteilspezifische Prüfmethoden.**

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die bisherigen §§ 7 und 9 bis 12 werden aufgrund der Verordnung (EU) 2016/424 obsolet."

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 9 werden nunmehr die Begriffe „wiederkehrende Überprüfung" und „ergänzende Überprüfung" gesetzlich definiert."

(2) Ergänzende Überprüfungen sind Überprüfungen der weiteren Verwendbarkeit von seilbahnspezifischen Bauteilen einer Seilbahn in festgelegten Zeitabständen durch Sachverständige mit speziellen Prüfmitteln oder bauteilspezifischen Prüfmethoden.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die bisherigen §§ 7 und 9 bis 12 werden aufgrund der Verordnung (EU) 2016/424 obsolet."

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 9 werden nunmehr die Begriffe „wiederkehrende Überprüfung" und „ergänzende Überprüfung" gesetzlich definiert."

§ 10. bis 12. *aufgehoben*

1. Die bisherigen §§ 7 bis 12 SeilbG idF BGBl I Nr 103/2003 enthielten Begriffsbestimmungen über Seilbahnen oder Seilbahnanlagen (§ 7), über Infrastruktur (§ 8), über Sicherheitsbauteile (§ 9), zur Europäischen Spezifikation (§ 10), über grundlegende Anforderungen (§ 11) und EG-Konformitätserklärungen (§ 12) nach den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG.
   Die §§ 7 bis 9 SeilbG wurden mit BGBl I Nr 79/2018 durch andere Regelungen ersetzt.

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die bisherigen §§ 7 und 9 bis 12 werden aufgrund der Verordnung (EU) 2016/424 obsolet.“

§ 12a. Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „In Anlehnung an die Begriffsbestimmung im Eisenbahngesetz soll die Definition des Begriffes „Stand der Technik“ auch im Seilbahngesetz aufgenommen werden, da die Auslegung des Begriffes „Stand der Technik“ in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten bereitet.“

2. Gemäß § 2 Abs 8 ASchG ist der Stand der Technik im Sinne des ASchG der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

3. Die Bestimmung des § 12a SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

§ 12b. (1) Zubauten sind Baumaßnahmen, bei denen in eine Seilbahn Bauteile eingebaut werden, die bisher nicht bei der Seilbahn vorhanden waren und Aufgaben wahrnehmen, welche bisher durch kein anderes Bauteil erfüllt worden sind.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die Definition von Zu- und Umbauten ist erforderlich, da für Zubauten und Umbauten unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Zubauten werden wie Neubauten behandelt.“

2. Die Bestimmung des § 12b SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

(2) Umbauten sind Baumaßnahmen, bei denen an einer Seilbahn Änderungen erfolgen, die weder als Zubauten gemäß Abs 1 noch als Ersatz von Bauteilen durch Ersatzteile einzustufen sind.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die Definition von Zu- und Umbauten ist erforderlich, da für Zubauten und Umbauten unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Zubauten werden wie Neubauten behandelt.“

2. Die Bestimmung des § 12b SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

(3) Unter Zu- und Umbauten sind auch Teilabtragungen zu verstehen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die Definition von Zu- und Umbauten ist erforderlich, da für Zubauten und Umbauten unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Zubauten werden wie Neubauten behandelt.“

2. Die Bestimmung des § 12b SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

(4) Eine Änderung der Nutzung einer Seilbahn liegt vor, wenn gegenüber der bisherigen Nutzung der Seilbahn Betriebsarten oder Beförderungsfälle neu hinzukommen oder abgeändert werden, die neue sicherheitsrelevante Aspekte ergeben.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Zu dem unter § 12b Abs 4 neu im Gesetz eingeführten Begriff „Änderung der Nutzung“ werden folgende Anwendungsfälle beispielhaft angeführt:

   Änderung von Betriebsarten:

   - Betrieb mit verringertem Personalstand in einer bisher nicht genehmigten Form;
   - Betrieb mit einer bisher nicht genehmigten Fahrzeugfolge (zB Fahrzeugabstand);
   - Betrieb unter neuen oder geänderten äußeren Bedingungen (zB Dunkelheit, Jahreszeit, Bergeverhältnisse).

   Änderung von Beförderungsfällen:

   - Erweiterung des Beförderungsangebotes auf bisher nicht zugelassene Personengruppen (zB Fußgänger, Personen mit eingeschränkter Mobilität);
   - Erweiterung des Beförderungsangebotes auf bisher nicht genehmigte Formen des Lastentransportes (zB Beförderung von Lasten außerhalb des Grenzprofils der Fahrzeuge, Beförderung von Sondersportgeräten);
   - Erweiterung des Beförderungsangebotes auf zusätzliche Verbindungen (zB Talbeförderung, Bedienung einer Zwischenstation).

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   Durch die Aufnahme der „Änderung der Nutzung“ in das Seilbahgesetz 2003 wird der bisherigen Verwaltungspraxis Rechnung getragen.“

§ 12c. Wiederaufstellen einer Seilbahn umfasst die Demontage, den Transport und die Montage an einem neuen Standort, bei der der überwiegende Teil der maschinenbautechnischen und seilbahnspezifisch elektrotechnischen Bauteile einer bestehenden Seilbahn weiter verwendet wird.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „In der derzeitigen Fassung des Seilbahngesetzes ist die Wiederaufstellung von Seilbahnen nicht enthalten. Eine Definition der Wieder-

aufstellung einer Seilbahn ist zweckmäßig und erforderlich, damit klargestellt wird, dass nur dann eine Wiederaufstellung im Sinne des Seilbahngesetzes vorliegt, wenn der überwiegende Teil der seilbahn-spezifischen Bauteile einer bestehenden Seilbahn weiterverwendet wird.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   Der Begriff „Wiederaufstellen“ einer Seilbahn ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Versetzen“ einer Seilbahn gemäß Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/424.“

3. Die Verordnung über das Wiederaufstellen einer Seilbahn (VWa-Seilb) regelt das Wiederaufstellen von Seilbahnen.

4. Gemäß § 2 VWaSeilb beinhaltet das Wiederaufstellen die Demontage, den Transport und die Montage an einem neuen Standort, wobei der überwiegende Teil einer bestehenden Seilbahn, mit Ausnahme der Infrastruktur, weiter verwendet wird. Als Wiederaufstellen gilt nicht die Zusammensetzung einer Seilbahn aus gebrauchten Baugruppen mehrerer Seilbahnen. Im Zuge der Wiederaufstellung können einzelne Bauteile und/oder Baugruppen der bestehenden Seilbahn auch in nicht identischer oder nicht ähnlicher Bauart ersetzt werden.

5. Die Bestimmung des § 12c SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

Abschnitt 2

Behörden

§ 13. (1) Behörde für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte, Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr und Seilbahnen gemäß § 120 Abs 2) ist, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, der Landeshauptmann. Dieser ist insbesondere zuständig für die

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Bei der Frage der Kompetenzzuordnung wird den langjährigen Länderforderungen, kuppelbare Sesselbahnen in die Zuständigkeit der Länder zu übertragen, durch Übertragung bestehender kuppelbarer Sesselbahnen sowie der Betriebsbewilligungsverfahren für diese Anlagen, Rechnung getragen. Andererseits wird die von Industrie und Wirtschaft geforderte, bei Seilbahnen aus bundeseinheitlichen Sicherheitsgründen notwendige Beurteilung von Innovationen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dessen Zuständigkeit für hochkomplexe Anlagen, wie Standseilbahnen, Pendelseilbahnen und Kabinenseilbahnen sowie für die Konzessions- und Baugenehmigungsverfahren für kuppelbare Sesselbahnen erreicht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass im Zusammenhang mit grundsätzlichen Aufgaben – wie Normung, Akkreditierung, Beurteilung von Innovationen, Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Seilbahnausschusses der Europäischen Kommission, Ausarbeitung bundeseinheitlicher Verordnungen und Erlässe – praktische Erfahrungen auch im Bereich von kuppelbaren Anlagen unabdingbar sind“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Hinsichtlich der Überwachung der Rechtsvorschriften ist auf die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bezüglich der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften zu achten.“

3. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Durch die Zuordnung der Schlepplifte unter den Seilbahnbegriff ergibt sich auch eine Zuständigkeitsverlagerung für diese Beförderungseinrichtungen an den Landeshauptmann. Durch die Aufnahme einer Delegierungsmöglichkeit wird die Möglichkeit geschaffen, die von einzelnen Bundesländern im Begutachtungsverfahren erwünschte Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für einzelne Amtshandlungen zu gewährleisten“

4. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Die gegenständliche Änderung („Seilbahnen“ anstelle von „Materialseilbahnen“) ist erforderlich, da in der Praxis auch Sessellifte mit beschränktöffentlichem Verkehr betrieben werden (zB Sessellifte auf Sprungschanzen), die keine Materialseilbahn darstellen.“

5. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Die Übertragung der Zuständigkeit zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten bei Sesselbahnen an die Länder (durch Einfügung von Z 6) stellt eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung dar, zumal ab Betriebsbewilligung sämtliche Unterlagen bei der jeweiligen Landesbehörde aufliegen.“

6. Gemäß § 26 Abs 8 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG ist das im Zentral-Arbeitsinspektorat angesiedelte Verkehrs-Arbeitsinspektorat die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen der Verkehrsunternehmen berufene Behörde.
Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist unter anderem zuständig für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen von

   - Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Eisenbahnunternehmen im Sinn des Eisenbahngesetzes, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt,
   - Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Seilbahnunternehmen im Sinne des Seilbahngesetzes 2003, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder um Schlepplifte handelt,
   - von Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken von Eisenbahnunternehmen befinden, überwiegend für Bedienstete von Eisenbahnunternehmen bestimmt sind und unter maßgeblicher Beteiligung von Eisenbahnunternehmen oder von Bediensteten von Eisenbahnunternehmen geführt werden,
   - von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahn- und Seilbahnunternehmen, mit Ausnahme von Seilbahnunternehmen, die ausschließlich Schlepplifte betreiben.
   - Arbeitsstellen in und an der Außenseite von Fahrbetriebsmitteln im Sinne des Eisenbahngesetzes auf Eisenbahnanlagen, soweit diese Arbeitsstellen unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes, der Erprobung von Fahrbetriebsmitteln oder dem begleiteten Güterverkehr dienen.

1. **Erteilung, Entziehung sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen für Sessellifte und Kombilifte;**

   EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 13 Abs 1 Z 1 ist eine bescheidmäßige Erklärung betreffend das Erlöschen der Konzession nicht notwendig, da in § 26 ohnehin geregelt ist, in welchen Fällen die Konzession (ex lege) erlischt.“

2. **Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen;**

   EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 13 Abs 1 Z 2, 3 und 7 dient die ausdrückliche Aufnahme der Kombilifte an dieser Stelle lediglich der Klarstellung einer bereits bisher in dieser Form bestehenden Behördenzuständigkeit.“

3. **Erteilung und Entziehung der Betriebsbewilligung für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen;**

   1.. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 13 Abs 1 Z 2, 3 und 7 dient die ausdrückliche Aufnahme der Kombilifte an dieser Stelle lediglich der Klarstellung einer bereits bisher in dieser Form bestehenden Behördenzuständigkeit.“

   2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 13 Abs 1 Z 3 wurde der Vollständigkeit halber ergänzt, dass die Zuständigkeit für die Betriebsbewilligung nicht nur die Erteilung dieser sondern auch deren Entziehung umfasst.“

4. **Zulassung eines Werksverkehrs oder beschränkt öffentlichen Verkehrs bei Seilbahnen;**

   Mit BGBl I Nr 79/2018 wurde der Begriff „Materialseilbahnen“durch den Begriff „Seilbahnen“ ersetzt.

5. **Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahnunternehmen hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen;**

   EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Hinsichtlich der Überwachung der Rechtsvorschriften ist auf die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bezüglich der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu achten.“

6. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten und Änderungen der Nutzung bei Sesselbahnen;

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die Übertragung der Zuständigkeit zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten bei Sesselbahnen an die Länder stellt eine Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung dar, zumal ab Betriebsbewilligung sämtliche Unterlagen bei der jeweiligen Landesbehörde aufliegen.“

2. Die Bestimmung wurde mit BGBl I Nr 83/2007 neu eingefügt.
   Mit BGBl I Nr 79/2018 wurde die Wortfolge „und Änderungen der Nutzung“ neu eingefügt.

7. Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 54 und 56 hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für Sesselbahnen, Sessellifte, Kombilifte und nicht öffentliche Seilbahnen;

1.. EB zu BGBl I Nr 12/2011:
   „Die derzeit bereits bestehende Rechtslage in Bezug auf die Behördenzuständigkeit bei Verfahren gemäß §§ 54 und 56 SeilbG (Bauverbots- und Gefährdungsbereich bei Seilbahnen) soll klargestellt werden.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 13 Abs 1 Z 2, 3 und 7 dient die ausdrückliche Aufnahme der Kombilifte an dieser Stelle lediglich der Klarstellung einer bereits bisher in dieser Form bestehenden Behördenzuständigkeit.“

3. Die Bestimmung wurde mit BGBl I Nr 12/2011 neu eingefügt.
   Mit BGBl I Nr 79/2018 wurde der Begriff „Kombilifte“ hinzugefügt.

8. Überwachung des Unionsmarkts, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie Schutzklauselverfahren der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/424, hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen. Für Sesselbahnen gilt dies ab Beginn der technischen Vorerhebungen im Betriebsbewilligungsverfahren.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 13 Abs 1 Z 8 erfolgt die Aufteilung der Behördenzuständigkeit betreffend das Aufgabengebiet der Überwachung des Unionsmarkts,

der Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie des Schutzklauselverfahrens der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/424 in Übereinstimmung mit den sonstigen Zuständigkeitsbestimmungen. Für Sesselbahnen wird aufgrund der zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Landeshauptmann aufgeteilten Zuständigkeiten mit dem Anknüpfungspunkt des Beginnes der technischen Vorerhebungen im Betriebsbewilligungsverfahren ein konkreter Zeitpunkt für den Zuständigkeitsübergang festgelegt."

(2) Der Landeshauptmann ist weiters zuständig für Verfahren zur Abtragung von Seilbahnanlagen gemäß § 2.

(3) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Landeshauptmann hinsichtlich der Schlepplifte die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Durch die Zuordnung der Schlepplifte unter den Seilbahnbegriff ergibt sich auch eine Zuständigkeitsverlagerung für diese Beförderungseinrichtungen an den Landeshauptmann. Durch die Aufnahme einer Delegierungsmöglichkeit wird die Möglichkeit geschaffen, die von einzelnen Bundesländern im Begutachtungsverfahren erwünschte Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für einzelne Amtshandlungen zu gewährleisten."

§ 14. (1) Behörde für Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen, Kombibahnen und hinsichtlich des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens für Sesselbahnen ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Dieser ist insbesondere zuständig für die

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Entsprechend der neuen Kategorie „Kombibahnen" müssten in § 14 Abs 1 die analogen Vorkehrungen getroffen werden und zwar im 1. Satz als auch bei Z 1 und Z 3. Da Kabinenseilbahnen in die Kompetenz des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, erscheint die Aufnahme der „Kombibahnen" in § 14 notwendig."

2. EB zu BGBl I Nr 12/2011:
   „Die derzeit bereits bestehende Rechtslage in Bezug auf die Behördenzuständigkeit bei Verfahren gemäß §§ 54 und 56 SeilbG (Bau-

verbots- und Gefährdungsbereich bei Seilbahnen) soll klargestellt werden.“

3. Gemäß § 26 Abs 8 ArbIG ist das im Zentral-Arbeitsinspektorat ange-siedelte Verkehrs-Arbeitsinspektorat die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Verkehrsunternehmen berufene Behörde. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist unter anderem zuständig für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von

   - Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Eisenbahnunternehmen im Sinne des EisbG, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe handelt,
   - Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Seilbahnunternehmen im Sinne des SeilbG, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder um Schlepplifte handelt,
   - von Sozial- und Wohlfahrtseinrichtungen, die sich in Gebäuden oder auf Grundstücken von Eisenbahnunternehmen befinden, überwiegend für Bedienstete von Eisenbahnunternehmen bestimmt sind und unter maßgeblicher Beteiligung von Eisenbahnunternehmen oder von Bediensteten von Eisenbahnunternehmen geführt werden,
   - von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahn- und Seilbahnunternehmen, mit Ausnahme von Seilbahnunternehmen, die ausschließlich Schlepplifte betreiben,
   - Arbeitsstellen in und an der Außenseite von Fahrbetriebsmitteln im Sinne des EisbG auf Eisenbahnanlagen, soweit diese Arbeitsstellen unmittelbar der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes, der Erprobung von Fahrbetriebsmitteln oder dem begleiteten Güterverkehr dienen.

1. Erteilung, Entziehung sowie Verlängerung oder Neuerteilung von Konzessionen für Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen, Kombibahnen und Sesselbahnen;

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Entsprechend der neuen Kategorie „Kombibahnen“ müssten in § 14 Abs 1 die analogen Vorkehrungen getroffen werden und zwar im 1. Satz als auch bei Z 1 und Z 3. Da Kabinenseilbahnen in die Kompetenz des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, erscheint die Aufnahme der „Kombibahnen“ in § 14 notwendig.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   Bezüglich § 14 Abs 1 Z 1 wird auf die Erläuterungen zu § 13 Abs 1 Z 1 verwiesen.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 13 Abs 1 Z 1 ist eine bescheidmäßige Erklärung betreffend das Erlöschen der Konzession nicht notwendig, da in § 26 ohnehin geregelt ist, in welchen Fällen die Konzession (ex lege) erlischt.“

2. Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung hinsichtlich der unter Z 1 angeführten Seilbahnen;

3. Erteilung und Entziehung der Betriebsbewilligung für Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen und Kombibahnen;

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Entsprechend der neuen Kategorie „Kombibahnen“ müssten in § 14 Abs 1 die analogen Vorkehrungen getroffen werden und zwar im 1. Satz als auch bei Z 1 und Z 3. Da Kabinenseilbahnen in die Kompetenz des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, erscheint die Aufnahme der „Kombibahnen“ in § 14 notwendig.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 14 Abs 1 Z 3 wird analog zu § 13 Abs 1 Z 3 die Bestimmung der Vollständigkeit halber um den Tatbestand der Entziehung der Betriebsbewilligung ergänzt.“

4. Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Seilbahnunternehmen hinsichtlich der unter Z 3 angeführten Seilbahnen;

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Hinsichtlich der Überwachung der Rechtsvorschriften ist auf die Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bezüglich der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu achten.“

5. Erteilung der Bewilligungen gemäß §§ 54 und 56 hinsichtlich des Bauverbots- und des Gefährdungsbereiches für die unter Z 3 angeführten Seilbahnen;

EB zu BGBl I Nr 12/2011:
„Die derzeit bereits bestehende Rechtslage in Bezug auf die Behördenzuständigkeit bei Verfahren gemäß §§ 54 und 56 SeilbG (Bauverbots- und Gefährdungsbereich bei Seilbahnen) soll klargestellt werden.“

6. Überwachung des Unionsmarkts, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie Schutzklauselverfahren der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/424, hinsichtlich der in seine Kompetenz fallenden Seilbahnen. Für Sesselbahnen gilt dies bis zum Beginn der technischen Vorerhebungen im Betriebsbewilligungsverfahren.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Bezüglich § 14 Abs 1 Z 6 wird auf die Erläuterungen zu § 13 Abs 1 Z 8 verwiesen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 13 Abs 1 Z 8 erfolgt die Aufteilung der Behördenzuständigkeit betreffend das Aufgabengebiet der Überwachung des Unionsmarkts, der Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie des Schutzklauselverfahrens der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/424 in Übereinstimmung mit den sonstigen Zuständigkeitsbestimmungen. Für Sesselbahnen wird aufgrund der zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Landeshauptmann aufgeteilten Zuständigkeiten mit dem Anknüpfungspunkt des Beginnes der technischen Vorerhebungen im Betriebsbewilligungsverfahren ein konkreter Zeitpunkt für den Zuständigkeitsübergang festgelegt.“

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann sich vorbehalten, unabhängig von der Behördenzuständigkeit bei Seilbahnanlagen mit innovativen Projektsmerkmalen die Beurteilung des Bauentwurfes und das Baugenehmigungsverfahren sowie die Betriebsbewilligungsverfahren selbst durchzuführen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingeräumte Möglichkeit zur Durchführung von Betriebsbewilligungsverfahren unabhängig von der Behördenzuständigkeit ist erforderlich, um für die Ausarbeitung grundlegender Richtlinien und Verordnungen sowie von Normen und Typengenehmigungen den hiefür notwendigen Praxisbezug aufrecht zu halten. Der Vorbehalt ist restriktiv zu handhaben und auf solche Anlagen beschränkt, die über erstmals zur Ausführung gelangende Projektsmerkmale (Sicherheitsbauteile, Teilsysteme) verfügen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   Die dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingeräumte Möglichkeit zur Durchführung von Verfahren unabhängig von der Behördenzuständigkeit wird auf das Baugenehmigungsverfahren ausgedehnt. Dies gilt eingeschränkt für Seilbahnen bzw Zu- und Umbauten mit innovativen Projektmerkmalen und ist im Zusammenhang mit der bereits bisher dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zukommenden Beurteilung von innovativen Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen gemäß § 14 Abs 3 Z 2 und der Beurteilung von Vorfragen gemäß § 15 Abs 1 Z 4 zu sehen. Dadurch wird eine bundesweit einheitliche Beurteilung von Innovationen sichergestellt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist weiters zuständig für die

1. **Erlassung von auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehenden Verordnungen;**

2. **Festlegung besonderer Bedingungen von zur Ausführung kommenden innovativen Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen von Seilbahnen;**

   EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Beurteilung besonderer Bedingungen für innovative Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme ist im Interesse eines gleichen Sicherheitsstandards bundeseinheitlich auch bei denjenigen Seilbahnen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzunehmen, die nicht in seiner unmittelbaren Kompetenz liegen. Vor Erstellung des Bauentwurfes wird daher diejenige Stelle, die derartige innovative, erstmals zur Ausführung gelangende Bauteile oder Teilsysteme in Verkehr zu bringen beabsichtigt, im Regelfall der Hersteller, diesbezügliche Unterlagen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Festlegung allfälliger besonderer Bedingungen vorzulegen und das Ergebnis dieser Beurteilung den Bauentwurfsunterlagen anzuschließen haben.“

3. **Entscheidung von Vorfragen gemäß § 15;**

4. **fachliche Mitwirkung in Akkreditierungsverfahren für die Konformitätsbewertungsstellen gemäß Art 3 Z 23 der Verordnung (EU) 2016/424, für Seilbahnüberprüfungsstellen gemäß Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013, BGBl II Nr 375/2013, sowie für alle weiteren Stellen, die für ihre Tätigkeit bei Seilbahnen eine Akkreditierung benötigen;**

Die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 (SeilbÜV 2013), BGBl II Nr 375/2013, regelt die wiederkehrende Überprüfung von Seilbahnen sowie die ergänzende Überprüfung von Seilbahnen.

5. Erlassung genereller Anordnungen, insbesondere auch aus Anlass von Unfällen;

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Erlassung genereller Anordnungen bezieht sich auf Maßnahmen, die unabhängig von der Behördenzuständigkeit für die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs allgemein und im Hinblick auf die Bundeseinheitlichkeit erforderlich sind.“

2. Gemäß § 16 Abs 3 UUG sind Sicherheitsempfehlungen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes an die Sicherheitsbehörde und an jene Stellen zu richten, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können.

6. Wahrnehmung der dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach den Bundesgesetzen zukommenden internationalen Angelegenheiten;

7. Wahrnehmung der Angelegenheiten bei der Schaffung von Normen auf nationaler sowie europäischer und internationaler Ebene hinsichtlich Seilbahnen;

8. Wahrnehmung der gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 den Mitgliedstaaten auferlegten Informationspflichten, der Vertretung in der administrativen Kooperationsgruppe (AdCo) für die Marktüberwachung bei Seilbahnen und im Ausschuss für Seilbahnen im Sinne der Verordnung (EU) Nr 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ABl Nr L 55 vom 28. Feber 2011 S 13;

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 14 Abs 3 Z 8 wird die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in EU-Angelegenheiten an die aktuelle Rechtslage und Gegebenheiten angepasst.“

9. Festlegung der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Betriebsleiters sowie des sonstigen Betriebspersonals einschließlich des Prüfungswesens für Betriebsleiter; Ausstellung der Betriebsleiterpatente;

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Ausstellung von Betriebsleiterpatenten und deren Widerruf erfolgt unabhängig von der Behördenzuständigkeit durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie."

10. Erstellung von Rahmenentwürfen für Betriebsvorschriften und Beförderungsbedingungen;

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Bei der Erstellung von Rahmenentwürfen für Betriebsvorschriften und Beförderungsbedingungen für in der Zuständigkeit der Landeshauptleute befindlichen Seilbahnen ist deren Mitwirkung vorgesehen."

11. Führung eines Verzeichnisses von Personen, unter deren Leitung Zu- und Umbauten, Änderungen der Nutzung oder Abtragungsmaßnahmen gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Abs 3 vorgenommen werden können; von nichtamtlichen Sachverständigen, die zur Beurteilung von Bauvorhaben in seilbahntechnischer, elektrotechnischer, sicherungstechnischer sowie betrieblicher Hinsicht herangezogen werden können; von akkreditierten Seilbahnüberprüfungsstellen; von Personen oder Stellen, die berechtigt sind, Sicherheitsberichte zu erstellen; von Ziviltechnikern, die berechtigt sind, Längenschnitte und Seil- und Längenschnittsberechnungen zu beurkunden sowie von Personen oder Stellen, die berechtigt sind, eine Generalrevision gemäß § 49a durchzuführen;

12. Erstellung der Seilbahnstatistik;

13. Wahrnehmung der nachstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung:

a) Koordinierung der nationalen Marktüberwachungsbehörden;

b) Meldungen an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/424.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Um den Ländern die Aufgaben im Zusammenhang mit der Marktüberwachung zu erleichtern und eine diesbezüglich bundesweit einheitli-

che Vollziehung zu gewährleisten, übernimmt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Koordinierung der nationalen Marktüberwachungsbehörden und nimmt als zentrale Stelle die Meldungen an die Europäische Kommission wahr.“

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den örtlich zuständigen Landeshauptmann hinsichtlich der unter Abs 1 angeführten Aufgaben zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Delegierungsmöglichkeit an den Landeshauptmann im Einzelfall wird beibehalten.“

§ 14a. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann gegen eine auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts innerhalb der gemäß § 26 Abs 1 Z 5 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl Nr 10/1985, festgelegten Frist Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 14a wird im Interesse der bundesweiten Einheitlichkeit der Vollziehung die Möglichkeit für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie geschaffen, gegen jede Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes (auch in Angelegenheiten, die gemäß § 13 in die behördliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen) Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

§ 14b. Behörde für Verwaltungsstrafverfahren gemäß §§ 113 bis 115 ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 14b wird die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren gemäß §§ 113 bis 115 der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Lediglich bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 (§ 116) ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 14c Strafbehörde.“

§ 14c. Behörde für Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 116 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

§ 14d. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist die nationale notifizierende Behörde gemäß Art 23 Abs 1 und Art 24 der Verordnung (EU) 2016/424.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Festlegung der notifizierenden Behörde in § 14d Abs 1 dient der Erfüllung der Vorgabe des Art 23 Abs 1 der Verordnung (EU) 2016/424.“

(2) Voraussetzung für die Notifizierung ist das Vorliegen eines vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ausgestellten Akkreditierungsbescheides, welcher bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen gemäß Art 26 der Verordnung (EU) 2016/424 erfüllt.

(3) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist für die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen, einschließlich der Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen gemäß Art 28 der Verordnung (EU) 2016/424, zuständig.

Abschnitt 3

Vorfragen

§ 15. (1) Als Vorfragen, von denen die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde abhängt, kommen in Betracht

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Da derzeit nicht abgesehen werden kann, welche zusätzlichen Vorfragen sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG ergeben, ist eine taxative Anführung derartiger Vorfragen nicht möglich. Eine allfällige Erweiterung wird sich an den Erfordernissen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden für eine Abklärung zu orientieren haben.“

1. **ob eine Beförderungseinrichtung als Seilbahn im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen ist;**

2. **ob ein Verkehr als öffentlicher Verkehr, Werksverkehr oder beschränkt öffentlicher Verkehr anzusehen ist;**

3. **ob bei Umbau einer Seilbahn Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme so geändert werden, dass eine neue Genehmigung erforderlich wird;**

4. **ob ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem als innovativ anzusehen ist;**

5. **ob eine Einrichtung als Teil der Seilbahn im Sinne § 8 anzusehen ist.**

   EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Anpassung in Z 5 erfolgt aufgrund der Änderung der Begriffsbestimmung des § 8.“

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann verlangen, dass zur Beurteilung der Vorfrage weitere Unterlagen beigebracht werden.

Abschnitt 4 – Verfahren

Allgemeines

§ 16. (1) Zum Bau und Betrieb öffentlicher Seilbahnen ist eine Konzession gemäß § 21, zum Bau und Betrieb nicht öffentlicher Seilbahnen eine Genehmigung gemäß § 110 erforderlich.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Das Erfordernis einer Konzession als Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung bei öffentlichen Seilbahnen entspricht der bisherigen Rechtslage, Seilbahnen sind öffentliche Verkehrsmittel.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Für nicht öffentliche Seilbahnen ist eine Konzession nicht vorgesehen. Im Rahmen einer, in der Regel der Baugenehmigung vorangehenden, Genehmigung soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers und die grundsätzliche Ausführbarkeit des Projektes einer Überprüfung zu unterziehen.“

3. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Für Umbauten von Seilbahnen ist weder eine Konzession noch eine Genehmigung erforderlich, sofern keine Änderung des Standortes erfolgt und mit dem Umbau keine Änderung der in § 2 definierten Art (System) der Anlage eintritt.“

(2) Eine neue Konzession gemäß § 21 für öffentliche Seilbahnen oder eine neue Genehmigung gemäß § 110 für nicht öffentliche Seilbahnen, ausgenommen Schlepplifte, ist erforderlich, wenn durch einen Umbau das Seilbahnsystem in der Einteilung gemäß § 2 Abs 2 oder der Trassenverlauf mehr als nur geringfügig oder zumindest ein Stationsstandort mehr als nur geringfügig geändert wird.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Bei bestimmten, umfangreichen Umbauten ist eine neue Konzession gemäß § 21 oder neue Genehmigung gemäß § 110 (Schlepplifte sind davon ausgenommen) erforderlich. Bei Änderung des Seilbahnsystems gemäß § 2 Abs 2 oder der mehr als nur geringfügigen Änderung zumindest eines Stationsstandortes oder des Trassenverlaufes entspricht dies bereits der bisherigen Verwaltungspraxis und wird hiermit auch gesetzlich festgelegt.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Um eine nur geringfügige Änderung handelt es sich beispielsweise, wenn ein Stationsstandort um bis zu 20 bzw 50 Meter, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten (zB Lage in verbautem Gebiet oder in freiem bzw alpinem Gelände, Auswirkungen auf die Verkehrssituation, Schallimmissionen oder die Wildbach- oder Lawinengefahrenzone), versetzt wird.“

§ 17. (1) Für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn sind, sofern nicht die Vorraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Der bisherigen Rechtslage folgend ist eine gesonderte baurechtliche Genehmigung von Seilbahnanlagen nicht vorgesehen, die seilbahnrechtliche Baugenehmigung ersetzt diese. Die bisherige gewerberechtliche Genehmigung für Schlepplifte wird durch die Verfahren nach diesem Bundesgesetz ersetzt.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Die Änderung des § 17 ist notwendig, da für Abtragungen keine Betriebsbewilligungen sondern Genehmigungen gemäß § 52 erforderlich sind.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens und in der Folge auch eines Betriebsbewilligungsverfahrens für Änderungen der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und daher dient diese Ergänzung lediglich der Klarstellung.“

(2) Für die Abtragung von Seilbahnen ist, sofern diese nicht von Amts wegen angeordnet wird, eine Genehmigung gemäß § 52 erforderlich.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Die Änderung des § 17 ist notwendig, da für Abtragungen keine Betriebsbewilligungen, sondern Genehmigungen gemäß § 52 erforderlich sind.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Ergänzung hinsichtlich der von Amts wegen angeordneten Abtragung dient lediglich der Klarstellung im Hinblick auf die bereits bestehende Bestimmung des § 52.“

3. Die Bestimmung des § 17 Abs 2 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

Genehmigungsfreie Bauvorhaben

§ 18. (1) Für nicht umfangreiche Zu- und Umbauten, für nicht weitreichende Änderungen der Nutzung sowie für nicht umfangreiche Abtragungsmaßnahmen sind eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung nicht erforderlich, sofern die Voraussetzungen gemäß § 19 vorliegen und

1. die Maßnahmen unter Leitung einer Person gemäß § 20 durchgeführt werden oder

2. es sich um Maßnahmen handelt, für die eine Beiziehung einer Person gemäß § 20 nicht erforderlich ist.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die schon bisher gegebene Möglichkeit, Baumaßnahmen geringfügigen Umfanges unter Leitung einer qualifizierten Person ohne Durchführung von Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren vorzunehmen, wird durch die Möglichkeit erweitert, Maßnahmen gewissen Umfanges auch ohne Zuziehung einer derartigen Person genehmigungsfrei vorzunehmen. Welche konkreten Maßnahmen hiefür in Betracht kommen, ist im Rahmen einer Verordnung festzulegen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Befugnisse der nach der bisherigen Rechtslage (§ 15 EisbG) eingetragenen Personen, unter deren Leitung Baumaßnahmen durchgeführt werden können, bleiben aufrecht.“

3. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Durch die Änderung des Wortes „geringfügig“ in „nicht umfangreich“ in Satz 1 sowie die Streichung des Wortes „geringfügig“ in der Z 2 soll der Spielraum für die mittels Verordnung zu regelnden genehmigungsfreien Bauvorhaben erweitert werden, um den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden zu können. Die Ergänzung „damit verbundene“ stellt eine Klarstellung zur derzeitigen Bestimmung dar.“

4. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Alle nicht umfangreichen Abtragungsmaßnahmen sowie auch nicht weitreichende Änderungen der Nutzung sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen genehmigungsfrei sein.“

(2) Welche Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 genehmigungsfrei sind, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Verordnung festzulegen. Dabei sind die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Sicherheit der Seilbahn sowie auf Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder auf die Infrastruktur, auf die betrieblichen Erfordernisse sowie der Umfang der Zu- und Umbauten oder Abtragungen maßgebend.

Die Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen (VgBSeil) regelt nicht umfangreiche Zu- und Umbauten sowie damit verbundene Abtragungsmaßnahmen bei Seilbahnanlagen.

(3) Für die Änderung eines Sicherheitsbauteiles ist eine seilbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nicht erforderlich, wenn

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Dem Gedanken der Richtlinie 2000/9/EG folgend ist weiters vorgesehen, auch für solche Maßnahmen, die über die in Abs 1 angeführten hinausgehen, kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wenn die in § 18 Abs 3 SeilbG angeführten Voraussetzungen zutreffen.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Der irrtümliche Bezug auf „eisenbahnrechtliche“ müsste durch „seilbahnrechtliche“ korrigiert werden

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Der Person gemäß § 20 werden wesentliche Aufgaben bei der Durchführung einer genehmigungsfreien Änderung eines Sicherheitsbauteils übertragen.“

1. diese Änderung auf Grundlage einer Sicherheitsanalyse und Beurteilung durch eine Person gemäß § 20

a) die Voraussetzungen für Sicherheitsbauteile gemäß Kapitel II und III der Verordnung (EU) 2016/424 erfüllt;

b) sich auf dieses Sicherheitsbauteil beschränkt;

c) keine nachteiligen Rückwirkungen auf andere Sicherheitsbauteile, auf Teilsysteme oder die Infrastruktur erwarten lässt;

d) keine Belange des Brandschutzes betrifft;

2. die Behörde von der geplanten Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird. Die Behörde kann verlangen, dass weitere Unterlagen vorgelegt werden oder die Maßnahme einem Genehmigungsverfahren unterworfen wird;

3. das Vorhaben unter Leitung einer Person gemäß § 20 vorgenommen wird.

§ 19. Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit von Baumaßnahmen gemäß § 18 ist weiters, dass

1. die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden;

2. Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, durch das Vorhaben nicht berührt werden;

3. Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat in einem nach seilbahnspezifischen Fachgebieten unterteilten Verzeichnis Personen zu führen, unter deren Leitung genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Abs 3 ausgeführt werden können, sofern hinsichtlich deren Verlässlichkeit und Eignung keine Bedenken bestehen und sie überdies folgende Voraussetzungen erfüllen:

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Der Tätigkeitsbereich von Personen gemäß § 20 beschränkt sich auf die Leitung bzw Durchführung genehmigungsfreier Bauvorhaben gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und Abs 3. Für die Einbeziehung in Baumaßnahmen gemäß § 48 Abs 1 gab es seit dem Inkrafttreten des Seilbahngesetzes 2003 keinen einzigen Anwendungsfall, weshalb die diesbezügliche Wortfolge gestrichen wird.

1. Vollendung des für das betreffende Fachgebiet vorgesehenen Studiums an einer Universität, Fachhochschule oder höheren technischen Lehranstalt;

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Voraussetzungen, unter denen Personen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in ein Verzeichnis aufgenommen werden, sind der Praxis entsprechend formuliert, wobei ohne Qualitätsverlust eine Zugangserleichterung

vorgesehen ist. Unter seilbahnspezifischen Fachgebieten sind Seilbahntechnik einschließlich Verkehrstechnik, Elektrotechnik, Sicherungstechnik sowie Hoch- und Tiefbau zu verstehen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
Lediglich die Technische Universität Wien und die Technische Universität Graz werden als „Technische Universitäten“ bezeichnet. Es können jedoch auch an anderen Universitäten (zB Universität Innsbruck, Montanuniversität Leoben) facheinschlägige Studien absolviert werden.“

2. praktische Erfahrungen bei der Projektierung, dem Bau oder dem Betrieb von Seilbahnen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 und 2 bei einem inländischen Unternehmen in der Dauer von mindestens zwei Jahren, wobei einem inländischen Unternehmen ein solches mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit gleichwertigem Sicherheitsstandard gleichzuhalten ist;

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Voraussetzungen, unter denen Personen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in ein Verzeichnis aufgenommen werden, sind der Praxis entsprechend formuliert, wobei ohne Qualitätsverlust eine Zugangserleichterung vorgesehen ist. Unter seilbahnspezifischen Fachgebieten sind Seilbahntechnik einschließlich Verkehrstechnik, Elektrotechnik, Sicherungstechnik sowie Hoch- und Tiefbau zu verstehen.“

3. Kenntnis der für das Fachgebiet in Betracht kommenden Vorschriften.

(2) Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete erfüllen im Rahmen ihrer Befugnis jedenfalls die Voraussetzungen gemäß Abs 1.

Konzession

§ 21. Die Konzession ist die Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn. Durch die Konzessionserteilung wird die Gemeinnützigkeit dieser Seilbahn festgestellt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Gemeinnützigkeit im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeutet, dass das öffentliche Interesse an einer bestimmten Seilbahn nachgewiesen ist oder dass das öffentliche Interesse die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Gemeinnützigkeit bedeutet nicht Gemeinwirtschaftlichkeit im Sinn von Verkehrsdiensten öffentlicher Unternehmungen."

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Hinsichtlich der Feststellung der Gemeinnützigkeit ist kein eigener Spruchteil erforderlich, die erteilte Konzession umfasst in sich die Feststellung dieser Gemeinnützigkeit."

§ 22. (1) Im Konzessionsverfahren sind vom Konzessionswerber die Ausführbarkeit der Seilbahn anhand des vorzulegenden kurz gefassten Bauentwurfes, die Maßnahmen zur Ausschaltung allfällig vorhandener Gefährdungen durch äußere Einflüsse, wie Lawinen oder Wildbäche, das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Projektes sowie die Rentabilität und die Finanzierung durch Vorlage der in § 24 angeführten Unterlagen nachzuweisen. Die Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Beurteilung des Konzessionsantrages erforderlich sind, bestimmen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Das Konzessions- und Baugenehmigungsverfahren einschließlich der Beurteilung der Ausführbarkeit von Bauentwürfen wird aus verwaltungsvereinfachenden Gründen in Einem durchzuführen sein. Vor Anberaumung einer Bauverhandlung müssen jedoch die Konzessionsvoraussetzungen vorliegen."

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Der sehr umfangreiche und kostenintensive Bauentwurf sollte wie vor dem SeilbG erst nach Erteilung der Konzession im Zuge des Bauansuchens vorgelegt werden. Für die Konzessionserteilung reicht ein kurzgefasster Bauentwurf aus. Diese würde für den Konzessionswerber eine einfachere und schnellere Abwicklung des Konzessionsansuchens ermöglichen."

(2) Die Behörde hat zudem die Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers zu prüfen. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere,

1. **wenn eines ihrer zur Vertretung nach außen befugten Organe von einem Gericht rechtskräftig wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 7 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl Nr 68/1972) oder**

2. **wenn gegen eines ihrer zur Vertretung nach außen befugten Organe ein rechtskräftiges Straferkenntnis wegen eines oder mehrerer schwerwiegender Verstöße gegen dieses Bundesgesetz erlassen worden ist.**

   EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In Übereinstimmung mit § 110 Abs 1 (Prüfung der Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers in Verfahren betreffend die Erteilung einer Genehmigung für nicht öffentliche Seilbahnen) wird auch die Erteilung der Konzession für öffentliche Seilbahnen an die Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers geknüpft. Es wird gesetzlich normiert, wann Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen.“

§ 23. **(1) Die Konzession ist zu erteilen, wenn auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder wenn das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Seilbahn die entgegenstehenden Interessen überwiegt sowie keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers bestehen.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Welche Interessen als allenfalls entgegenstehend anzusehen sind, wird sich in der Regel aus den dem Konzessionsantrag gemäß § 24 SeilbG beizugebenden Unterlagen ergeben; der Behörde sonst bekannt gewordene entgegenstehende Interessen sind im Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In § 23 wird die Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers als weiteres Kriterium für die Erteilung der Konzession ergänzt.“

3. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Im Konzessionsverfahren für Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen, Kombibahnen und Sesselbahnen ist dem örtlich zuständigen Landeshauptmann, in allen übrigen Konzessionsverfahren dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie in allen Fällen denjenigen Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, innerhalb einer angemessenen, höchstens jedoch dreiwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Zur Verfahrensbeschleunigung wurde die Frist zur jeweiligen Stellungnahme der angeführten Gebietskörperschaften auf 3 Wochen verkürzt."

§ 24. (1) Dem Konzessionsantrag sind zur Beurteilung des öffentlichen Interesses und der Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers insbesondere nachfolgende Unterlagen anzuschließen:

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Auch wenn im Konzessionsverfahren Grundeigentümern und Anrainern keine Parteistellung zukommt, ist zur Feststellung des Vorliegens öffentlicher Interessen und zur Feststellung, ob allenfalls ein Enteignungsverfahren notwendig wird, die Einholung von Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer zweckmäßig. Die nunmehr im Gesetz enthaltene Zusammenfassung der im Konzessionsverfahren zu prüfenden Unterlagen ergibt sich aus der Notwendigkeit, bei Prüfung der Konzessionsvoraussetzungen bundeseinheitlich vorzugehen. Die Unterlagen entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis. Da die Durchführbarkeit des Projektes im Rahmen der Prüfung öffentlicher Interessen eine wesentliche Voraussetzung darstellt, ist der Bauentwurf schon im Konzessionsverfahren vorzulegen."

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die dem Konzessionsantrag beizulegenden Unterlagen gemäß § 24 Abs 1 zur Prüfung des öffentlichen Interesses und allenfalls entgegenstehender Interessen werden aktualisiert. Es erfolgt eine Unterteilung in jene Unterlagen, welche immer erforderlich sind und jene, die gemäß Abs 2 in begründeten Fällen nicht vorgelegt werden müssen (zB kein Lawinenschutzkonzept bei urbanen Seilbahnen)."

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Das öffentliche Interesse ist anhand der Befassung der betroffenen Gemeinden und des Landes zu prüfen.“

1. **Gesellschaftsvertrag (Satzung) und Firmenbuchauszug des Konzessionswerbers sowie Bilanzen der vorhergehenden Geschäftsjahre;**

2. **eine umfassende Beschreibung des Bauvorhabens mit Darstellung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der geografischen Ortsbezeichnungen (Stationsstandorte und Trassenverlauf); Angaben über den Zweck der Seilbahn;**

3. **kurz gefasster Bauentwurf;**

   1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Siehe Begründung zu § 22.“

   2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Der sehr umfangreiche und kostenintensive Bauentwurf sollte wie vor dem SeilbG erst nach Erteilung der Konzession im Zuge des Bauansuchens vorgelegt werden. Für die Konzessionserteilung reicht ein kurzgefasster Bauentwurf aus. Diese würde für den Konzessionswerber eine einfachere und schnellere Abwicklung des Konzessionsansuchens ermöglichen.“

4. **das vorgesehene Bau- und Betriebsprogramm (einschließlich Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen);**

5. **Projektkostenaufstellung samt Firmenanboten;**

   EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Mit den Firmenanboten ist die Plausibilität der Baukostenaufstellung für die gesamte Seilbahnanlage einschließlich der Infrastruktur darzulegen.“

6. **Wirtschaftlichkeitsprognose sowie den Projektkosten entsprechender Finanzierungsplan inklusive der Nachweise über die Aufbringung der erforderlichen Eigen- und Fremdmittel. Diese Unterlagen sind von einem hiezu Befugten, wie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Unternehmensberater, zu prüfen und ihre Richtigkeit ist mit dessen Unterschrift zu bestätigen;**

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Wirtschaftlichkeitsprognose kann anlagenbezogen erstellt werden, wobei jedoch auch die Gesamtrentabilität des antragstellenden Seilbahnunternehmens darzulegen ist.“

7. **ein Verzeichnis der durch die Errichtung der Seilbahn betroffenen sowie der im Bauverbotsbereich liegenden Grundstücke sowie Nachweise über die Verfügbarkeit der Inanspruchnahme;**

8. **Bekanntgabe der durch den Bau und Betrieb der Seilbahn betroffenen Gemeinden;**

9. **eine eingehende Darstellung der Verkehrssituation. Bei Talstationen im Bereich öffentlicher Verkehrswege (Schiene, Straße) ist auf einen Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz Bedacht zu nehmen;**

   EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Als Anschluss der Seilbahn an das öffentliche Verkehrsnetz ist auch eine Verbindung zwischen öffentlichem Verkehrsnetz (Schiene, Autobus) durch fahrplanähnliche Verbindungen in Form eines Skibusses anzusehen.“

10. **Strafregisterbescheinigung für die zur Vertretung nach außen befugten Organe des Konzessionswerbers, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen darf;**

11. **Lageplan über die bestehenden und projektbezogen neuen Skipisten;**

12. **Bekanntgabe der nächstliegenden öffentlichen Seilbahnen samt deren jeweiligem Konzessionär;**

    1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
       „Da nicht öffentliche Seilbahnen keinen Konkurrenzierungsschutz haben, sind zur Prüfung eines allfälligen Konkurrenzierungseinwandes lediglich die nächstliegenden öffentlichen Seilbahnen anzugeben.“

    2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
       „Hinsichtlich der nächstgelegenen öffentlichen Seilbahnen sind nur diejenigen (samt Name des Konzessionärs und vollständiger Adresse) anzuführen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden.“

13. **eine Erklärung der zuständigen Lawinenwarnkommission der betreffenden Gemeinde, die Seilbahn samt Skipisten in ihren Betreuungsbereich zu übernehmen;**

14. **ein Lawinenschutzkonzept;**

15. **Angaben und Unterlagen im Hinblick auf Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie zur Beurteilung einer allfälligen Verpflichtung zur Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;**

    EB zu BGBl I Nr 103/2003:
    „Die unter Z 13 *[Anm der Verfasser: seit BGBl I Nr 79/2018 neu Z 15]* und 14 *[Anm der Verfasser: seit BGBl I Nr 79/2018 neu Z 16]* angeführten Unterlagen sind insbesondere auch zur Beurteilung allenfalls entgegenstehender Interessen erforderlich. Ein rechtskräftiger Bescheid der Naturschutzbehörde oder der für die Rodung zuständigen Behörde ist in der Regel nicht erforderlich, es genügt die Feststellung der grundsätzlich zu erwartenden Zustimmung für die Errichtung und den Betrieb der Seilbahn.“

16. **Unterlagen zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit allfällig notwendiger Rodungsmaßnahmen für das Gesamtprojekt einschließlich Skipisten.**

    EB zu BGBl I Nr 103/2003:
    „Die unter Z 13 *[Anm der Verfasser: seit BGBl I Nr 79/2018 neu Z 15]* und 14 *[Anm der Verfasser: seit BGBl I Nr 79/2018 neu Z 16]* angeführten Unterlagen sind insbesondere auch zur Beurteilung allenfalls entgegenstehender Interessen erforderlich. Ein rechtskräftiger Bescheid der Naturschutzbehörde oder der für die Rodung zuständigen Behörde ist in der Regel nicht erforderlich, es genügt die Feststellung der grundsätzlich zu erwartenden Zustimmung für die Errichtung und den Betrieb der Seilbahn.“

(2) Von der Vorlage der Unterlagen gemäß Abs 1 Z 11 bis 16 kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die dem Konzessionsantrag beizulegenden Unterlagen gemäß § 24 Abs 1 zur Prüfung des öffentlichen Interesses und allenfalls entgegenstehender Interessen werden aktualisiert. Es erfolgt eine Unterteilung in jene Unterlagen, welche immer erforderlich sind und jene, die gemäß Abs 2 in begründeten Fällen nicht vorgelegt werden müssen (zB kein Lawinenschutzkonzept bei urbanen Seilbahnen). Hinsichtlich der nächstgelegenen

öffentlichen Seilbahnen sind nur diejenigen (samt Name des Konzessionärs und vollständiger Adresse) anzuführen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden.
Das öffentliche Interesse ist anhand der Befassung der betroffenen Gemeinden und des Landes zu prüfen.“

§ 25. (1) Die Konzession wird unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse in der Regel auf eine Dauer von 50 Jahren verliehen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Es wird den Erfordernissen der Praxis entsprechen, Konzessionen für Sessellifte mit 30 Jahren, für Sesselbahnen und Kabinenseilbahnen mit 40 Jahren sowie für Standseilbahnen und Pendelseilbahnen mit 50 Jahren zu bemessen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Konzession wird nicht mehr an die technische Lebensdauer der Seilbahn, sondern nur mehr an das öffentliche Interesse gebunden. Daher wird die Konzessionsdauer für alle Seilbahnsysteme grundsätzlich einheitlich mit 50 Jahren bemessen.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Von der 50-jährigen Konzessionsdauer kann in Fällen eines für einen kürzeren oder nur vorübergehenden Zeitraum bestehenden öffentlichen Interesses am Bestand der Anlage abgewichen werden (zB bei Seilbahnen mit dem Zweck der Personenbeförderung, die im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen oder Veranstaltungen errichtet werden).“

(2) In der Konzession sind eine dem Zweck der Seilbahn angepasste, höchstens dreijährige Betriebseröffnungsfrist sowie die betriebspflichtigen Zeiträume festzulegen.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Da die zweijährige Höchstfrist für die Betriebseröffnung nicht immer ausreicht, wird sie gesetzlich um ein Jahr erhöht.“

§ 26. Die Konzession erlischt

1. mit Zeitablauf;

2. bei Nichteinhaltung der in der Konzession festgesetzten Betriebs-

eröffnungsfrist. Eine einmalige Verlängerung dieser Frist ist über begründeten Antrag zulässig;

3. **bei gänzlicher und dauernder Einstellung des Betriebes;**

4. **bei Konzessionsentziehung gemäß § 27;**

5. **mit dem Tod oder dem sonstigen Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Konzessionärs;**

   EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Für den Fall, dass die Konzession einer physischen Person erteilt wurde, erlischt diese grundsätzlich mit deren Tod. Bei einem der Behörde nachgewiesenen Fortbetriebsrechtes des Nachlasses ist im Einzelfall zu prüfen, ob bis zur Einantwortung an einen Erben die Voraussetzungen für die Konzession bis zu deren Neuverleihung weiterhin gegeben sind.“

6. **bei Entziehung der Betriebsbewilligung.**

   EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Es erfolgt im Hinblick auf § 49a Abs 6 eine Ergänzung um den Tatbestand der Entziehung der Betriebsbewilligung.“

§ 27. Die Konzession ist zu entziehen, wenn

1. **den im Interesse der Sicherheit bescheidmäßig ergangenen Anordnungen der Seilbahnbehörde trotz Ermahnung nicht nachgekommen wird, oder**

   EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Bestimmung wird an die bisherige Verwaltungspraxis angepasst.“

2. **bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Einstellungsfrist aufgenommen wird; eine einmalige Verlängerung dieser Frist ist über begründeten Antrag zulässig, oder**

3. **sich der Konzessionär trotz Ermahnung so verhält, dass die Voraussetzungen für eine sichere Betriebsführung auf Grund der Beurteilung durch die zuständige Behörde nicht mehr gegeben sind.**

§ 28. (1) Eine Verlängerung der Konzession ist zulässig. Ein Antrag hiefür ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession bei der Behörde einzubringen, andernfalls ist der Antrag zulässig, gilt aber als verspätet eingebracht.

EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Um besondere Härtefälle durch die Fallfrist zu vermeiden, ist die Klarstellung erforderlich, dass auch verspätet eingebrachte Anträge zulässig sind.“

(2) Voraussetzung für die Verlängerung der Konzession ist, dass das öffentliche Interesse am Betrieb der Seilbahn weiterhin gegeben ist.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Für eine Konzessionsverlängerung ist nunmehr auch zu prüfen, ob hinsichtlich der für die Sicherheit wesentlichen Bauteile der Stand der Technik unter Heranziehung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG gegeben ist.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die Streichung dieser Wortfolge („unter Berücksichtigung des Standes der Technik für die Sicherheitsbauteile“) entspricht in der Praxis den bisherigen Gepflogenheiten. Zudem hat die Praxis gezeigt, dass damit die erforderliche technische Sicherheit der Anlagen auch weiterhin gewährleistet ist. Den Stand der Technik für Sicherheitsbauteile zu verlangen, könnte auf Grund neu entstehender Schnittstellen unter Umständen mit ungeahnten Risken verbunden sein. Daher wurde in Satz 2 mit der Ergänzung eine differenzierte Betrachtungsweise für jene Seilbahnen, die vor dem 3.5.2004 genehmigt bzw errichtet wurden, ermöglicht.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Für eine Konzessionsverlängerung ist in Übereinstimmung mit § 25 Abs 1 lediglich das Weiterbestehen des öffentlichen Interesses an der Seilbahn zu prüfen. Die bisher vorgeschriebene Prüfung des technischen Zustandes der Seilbahn im Hinblick auf die Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs auch für den Verlängerungszeitraum wird durch die in § 49a neu eingeführte Generalrevision, welche für jede Seilbahn erstmals 40 Jahre ab Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung und danach im Abstand von 30 Jahren durchzuführen ist, ersetzt.“

4. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Das öffentliche Interesse ist anhand der Befassung der betroffenen Gemeinden und des Landes zu prüfen.“

5. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Änderungen in § 28 Abs 2 und 3 treten gleichzeitig mit der Verordnung gemäß § 49a Abs 8 in Kraft (vgl § 122 Abs 4 Z 2).“

6. Gemäß § 10 Abs 1 AVO Verkehr ist im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs 2 SeilbG oder im Rahmen der Generalrevision gemäß § 49a des Seilbahngesetzes jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen.

7. Nähere Festlegungen darüber, in welcher Weise die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs 2 SeilbG nachzuweisen ist, legt die AVO Verkehr fest.

8. Gemäß § 10 Abs 2 AVO Verkehr hat der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs 2 SeilbG insbesondere zu enthalten:

   1. Prüfung der Aktualisierung und Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,

   2. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, insbesondere des ASchG, und der Verordnungen in Durchführung des ASchG,

   3. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 des ASchG sowie Anhang A und Anhang B der AM-VO,

   4. Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 des ASchG bei erteilten Ausnahmegenehmigungen,

   5. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV sowie

   6. Prüfung der Prüfbefunde über Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen, insbesondere gemäß §§ 7 bis 11 AM-VO.

(3) Der Verlängerungszeitraum ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen festzulegen. Wird über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer entschieden, so gilt, sofern die Fristüberschreitung nicht auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist, diese als auf ein Jahr verlängert. Wird der Antrag verspätet eingebracht und kann die Behörde nicht vor Konzessionsablauf über den Antrag entscheiden, so gilt die Konzession bis zur Entscheidung durch die Behörde als verlängert.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Mit diesem Zusatz (Ergänzung des dritten Satzes) wird sichergestellt, dass bei verspätet eingebrachten Anträgen nicht auch eine automatische Verlängerung auf ein Jahr erfolgt.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Änderungen in § 28 Abs 2 und 3 treten gleichzeitig mit der Verordnung gemäß § 49a Abs 8 in Kraft (vgl § 122 Abs 4 Z 2).“

3. Mit BGBl I Nr 79/2018 wurden § 28 Abs 2 und 3 SeilbG neu formuliert. Gemäß § 122 Abs 4 Z 2 SeilbG treten § 28 Abs 2 und 3 sowie § 49a Abs 1 bis 7 SeilbG idF BGBl I Nr 79/2018 erst gleichzeitig mit der gemäß § 49a Abs 8 SeilbG erlassenen Verordnung in Kraft. Mit BGBl II Nr 224/2024 wurde die Seilbahn-Generalrevisionsverordnung (SeilGV) erlassen, gleichzeitig ist die Neufassung von § 28 Abs 2 und 3 SeilbG in Kraft getreten.

4. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Das öffentliche Interesse ist anhand der Befassung der betroffenen Gemeinden und des Landes zu prüfen.“

(4) Ein Antrag auf Verlängerung der Konzession kann frühestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession gestellt werden.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Durch den neuen Abs 4 wird gewährleistet, dass die Beurteilung des Weiterbestehens des öffentlichen Interesses an einer Seilbahn tatsächlich zum Zeitpunkt des Ablaufes der Konzession erfolgen kann.“

§ 29. (1) Die Neuerteilung einer Konzession an einen Dritten ist auf Antrag zulässig, wobei diese neue Konzession für die restliche Dauer der ursprünglichen zu erteilen ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der neue Konzessionär über die notwendige Kapitalausstattung für

den Betrieb, die Wartung und den Erhalt der Seilbahn verfügt, dessen Zuverlässigkeit gegeben ist, eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht und die Rechte zur Grundstücksinanspruchnahme weiterhin gegeben sind.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Eine Verpflichtung zum Erwerb der für die Stationen erforderlichen Grundflächen ist nicht erforderlich. Das Bestehen eines aus dem Grundbuch ersichtlichen Dienstbarkeitsvertrages für die Inanspruchnahme von Grundflächen für Stationen, Stützen und hinsichtlich der Überspannungs- und Überfahrungsrechte einschließlich der für Betrieb, Wartung und Erhalt notwendigen Flächen ist in der Regel ausreichend.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Der Bezug auf § 28 (im ersten Satz) kann entfallen, da die Anlage unverändert betrieben wird und daher eine neuerliche Prüfung der technischen Voraussetzungen gemäß § 28 nicht erforderlich ist.“

(2) Bei Gesamtrechtsnachfolge ist eine Neuerteilung der Konzession nicht erforderlich, jedoch ist eine Änderung der Konzession zu beantragen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Um Ungleichbehandlungen von Kapitalgesellschaften zu vermeiden erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Gesamtrechtsnachfolge.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Gemäß § 29 ist in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge oder der Änderung der Bezeichnung des Konzessionärs vom Seilbahnunternehmen eine formale Änderung des Konzessionsbescheides bei der Behörde zu beantragen.“

(3) Bei einer Änderung der Bezeichnung des Konzessionärs ist eine Änderung der Konzession zu beantragen.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Gemäß § 29 ist in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge oder der Änderung der Bezeichnung des Konzessionärs vom Seilbahnunternehmen eine formale Änderung des Konzessionsbescheides bei der Behörde zu beantragen.“

§ 30. *aufgehoben*

1. Bis BGBl I Nr 79/2018 war in § 30 SeilbG festgelegt, dass die Behörde zu den Aufsichtsratsitzungen oder Gesellschafterversammlungen des Seilbahnunternehmens einen Vertreter entsenden kann.

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Teilnahme eines Behördenvertreters an den Sitzungen der Organe des Seilbahnunternehmens wird dann zweckmäßig sein, wenn Angelegenheiten behandelt werden, deren Kenntnis für die Ausübung der Behördentätigkeit von Bedeutung ist.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung hat der bisherige § 30 zu entfallen.“

Baugenehmigung

§ 31. Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Für Baumaßnahmen gemäß § 18 Abs 1 Z 1 sowie Abs 3 SeilbG ist ein Bauentwurf zu erstellen, der von einer Person gemäß § 20 SeilbG zu beurteilen ist.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Durch die Streichung des Wortes „geringfügig“ soll der Spielraum für die mittels Verordnung zu regelnden genehmigungsfreien Bauvorhaben erweitert werden, um den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden zu können.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Gemäß § 31 umfasst die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn neben Zu- und Umbauten auch zB Änderungen der Betriebsführung (Betriebsart, Betriebsabwicklung).“

4. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Eine Baugenehmigung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um den Ersatz eines Bauteiles durch ein ähnliches Ersatzteil (quasi-identisches Ersatzteil) handelt.
Ein ähnliches Ersatzteil ist ein Bauteil (aber keine Baugruppe),

- das keine Änderungen der Baugruppe wie auch anderer Bauteile in Bezug auf Konstruktion, Einsatzbedingungen, Nachweise und neue Gefährdungsbilder nach sich zieht,
- das dieselben Funktionsmerkmale, charakteristischen Baumerkmale und zumindest gleichwertige Leistungsmerkmale wie das zu ersetzende Bauteil aufweist,
- dessen Abweichungen vom zu ersetzenden Bauteil (beispielsweise im Hinblick auf Werkstoff, Fertigungsverfahren, Prüfmethode, Betriebs- und Wartungsanleitung) keine nachteiligen Rückwirkungen auf andere Bauteile der Seilbahn haben,
- dessen Einsatz bewährt ist (keine Innovation),
- das keine Änderung der EG-Prüfbescheinigung für einen Sicherheitsbauteil oder für ein Teilsystem erforderlich macht.“

5. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens und in der Folge auch eines Betriebsbewilligungsverfahrens für Änderungen der Betriebsführung entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und daher dient diese Ergänzung lediglich der Klarstellung.“

6. Für Anlagen gemäß § 93 Abs 1 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes sind in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dem Genehmigungsantrag sind die Unterlagen gemäß § 92 Abs 3 ASchG anzuschließen.

7. Gemäß § 92 Abs 3 ASchG sind dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung eine Beschreibung der Arbeitsstätte einschließlich eines Verzeichnisses der Arbeitsmittel und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie die sonst für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

§ 32. Mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind der Behörde Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Behörde kann dem Antragsteller die Vorlage weiterer Gleichstücke des Bauentwurfes oder einzelner Beilagen auftragen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Die Vorlage der vollständigen Bauentwürfe sowie Detailplanungen sollte im Interesse einer einfacheren und schnelleren Abwicklung des Konzessionsverfahrens erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Gemäß § 32 sind die vier Bauentwurfsgleichstücke gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung bei der Behörde einzubringen.“

3. Gemäß § 92 Abs 3 ASchG sind dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung eine Beschreibung der Arbeitsstätte einschließlich eines Verzeichnisses der Arbeitsmittel und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie die sonst für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

4. Das vierte Gleichstück wurde für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat vorgesehen.

§ 33. (1) Der Bauentwurf hat die projektbezogenen Unterlagen, die Gutachten gemäß Abs 3, den Sicherheitsbericht gemäß Art 8 Abs 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art 8 Abs 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Der Umfang der Unterlagen, die ein Bauentwurf zu enthalten hat, bezieht sich auf die Richtlinie 2000/9/EG.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Unter Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen sind insbesondere auch die Art der Beförderung (mit oder ohne angeschnalltem Sportgerät), die vorgesehenen Betriebsprogramme (etwa nur Winterbetrieb), die maximale Fahrgeschwindigkeit, die Beförderung von Gütern und anderes zu verstehen.“

3. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Die EG-Konformitätserklärungen müssen gemäß der RL 2000/9/EG nicht schon im Bauentwurf enthalten sein. Die Wortfolge „projektbezogen“ dient zur näheren Klarstellung.“

4. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Bestimmung des Art 9 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/424 sieht keine zwingende Vorlage der Sicherheitsanalyse an die Behörde vor. Die Sicherheitsanalyse ist jedoch gemäß Art 8 der Verordnung (EU) 2016/424 weiterhin durchzuführen. § 33 Abs 1 legt fest, dass die Si-

cherheitsanalyse auszugsweise, d. h. mit Beschränkung auf die in Art 8 Abs 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angeführten Inhalte, nach wie vor als Bestandteil des Bauentwurfes der Behörde vorzulegen ist.“

5. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Des Weiteren werden die bisher im Baugenehmigungsverfahren zu machenden Angaben zu den Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen, der Verwaltungspraxis entsprechend in das Betriebsbewilligungsverfahren verschoben und werden die diesbezüglichen Unterlagen daher in § 47a aufgenommen.“

6. Für Anlagen gemäß § 93 Abs 1 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes sind in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dem Genehmigungsantrag sind die Unterlagen gemäß § 92 Abs 3 ASchG anzuschließen.

7. Gemäß § 92 Abs 3 ASchG sind dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung eine Beschreibung der Arbeitsstätte einschließlich eines Verzeichnisses der Arbeitsmittel und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie die sonst für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

8. Gemäß § 4 Abs 1 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

   1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
   2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
   3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
   4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
   5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken,
   6. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und
   7. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen.

9. Gemäß § 4 Abs 3 ASchG sind auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs 1 ASchG die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen so weit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

10. Bei der Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 4 Abs 3 ASchG müssen die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung (insbesondere § 7 ASchG) sowie die spezifischen Regelungen für die Gefahrenverhütung (insbesondere Abschnitt 2 bis 9 ASchG sowie die Verordnungen nach dem ASchG) umgesetzt werden.

11. Gemäß § 5 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

(2) Der Sicherheitsbericht ist eine öffentliche Urkunde, in der auch die Vollständigkeit des Bauentwurfes und dessen Aktualität bestätigt werden. Im Sicherheitsbericht ist weiters zu bestätigen, dass über alle vom Projekt betroffenen Fachbereiche entsprechende Gutachten von fachlich geeigneten Sachverständigen enthalten sind und dass die einzelnen Gutachten untereinander und zu den im Bauentwurf enthaltenen Projektunterlagen widerspruchsfrei sind. Zur Erstellung des Sicherheitsberichtes sind ausschließlich Personen oder Stellen heranzuziehen, die im Verzeichnis des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 14 Abs 3 Z 11 für diesen Zweck eingetragen sind.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Vorgaben über den Inhalt des Sicherheitsberichtes und die Qualifikation der Ersteller des Sicherheitsberichtes werden neu geregelt. Die in den einzelnen Fachbereichen notwendigen Gutachten sollen aufgewertet werden. Die bisher im Sicherheitsbericht geforderte Bestätigung der Einhaltung des Standes der Technik und der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr, ABl Nr L 106 vom 03.05.2000

S 21 (entspricht den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424), soll auf die in Abs 3 vorgesehenen Gutachten verlagert werden. Gutachten sind für jeden projektrelevanten Fachbereich, dh in der Regel für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektro- und Sicherungstechnik, Brandschutz, Hochbau, Geologie und Geotechnik, Arbeitnehmerschutz sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder, zu erstellen."

2. Gemäß § 8 Abs 1 AVO Verkehr ist im Rahmen eines Sicherheitsberichtes gemäß § 33 des Seilbahngesetzes auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.
   Sicherheitsberichte haben gemäß § 8 Abs 2 AVO Verkehr zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:

   1. Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994,
   2. Prüfung der Einhaltung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl I Nr 37/1999,
   3. Prüfung der Einhaltung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl II Nr 309/2004,
   4. Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
   5. Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl II Nr 164/2000,
   6. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994.

(3) Für jeden projektrelevanten Fachbereich ist unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauvorhabens sowie der örtlichen Gegebenheiten ein Gutachten zu erstellen. Im Gutachten ist auch die Einhaltung des Standes der Technik zu bestätigen, der zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich ist.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Vorgaben über den Inhalt des Sicherheitsberichtes und die Qualifikation der Ersteller des Sicherheitsberichtes werden neu geregelt. Die in den einzelnen Fachbereichen notwendigen Gutachten sollen aufgewertet werden. Die bisher im Sicherheitsbericht geforderte Bestätigung der Einhaltung des Standes der Technik und der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr, ABl Nr L 106 vom 3. Mai 2000 S. 21 (entspricht den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424), soll auf die in Abs 3 vorgesehenen Gutachten verlagert werden. Gutachten sind für jeden projektrelevanten Fachbereich, d. h. in der Regel für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektro- und Sicherungstechnik, Brandschutz, Hochbau, Geologie und Geotechnik, Arbeitnehmer/innenschutz sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder, zu erstellen.“

2. Gemäß § 2 Abs 8 ASchG ist der Stand der Technik im Sinne des ASchG der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt des Bauentwurfes sowie die Anforderungen an die Ersteller der Gutachten gemäß Abs 3 und den Ersteller des Sicherheitsberichtes fest.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Der genaue Inhalt des Bauentwurfes sowie die Anforderungen an die Ersteller der Gutachten und des Sicherheitsberichtes werden im Wege einer Verordnung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt.“

2. Der genaue Inhalt des Bauentwurfes sowie die Anforderungen an die Ersteller der Gutachten und des Sicherheitsberichtes wurden in der Seilbahn-Bauentwurfsverordnung (SeilBEV) geregelt.

§ 34. Bei Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Bestimmung folgt den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG. Die Prüfung des Bauentwurfes durch die Behörde erfolgt grundsätzlich im Hinblick auf Plausibilität und Vollständigkeit. Die Beurteilung von Schnittstellen, die Beurteilung der Infrastruktur sowie von innovativen Baumerkmalen bleibt jedenfalls der Behörde vorbehalten.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Der Bauentwurf soll von der Behörde hinsichtlich des Sicherheitsberichtes nur auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die bisher in § 34 enthaltene Verpflichtung zur Vorlage der EU-Konformitätserklärungen spätestens im Betriebsbewilligungsverfahren wird aus systematischen Gründen in § 47a aufgenommen.“

§ 35. Weist eine Seilbahn innovative, bisher nicht ausgeführte Planungs- oder Baumerkmale auf, können durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sofern damit sicherheitsrelevante Auswirkungen verbunden sind, besondere Bedingungen für den Bau und/oder die Inbetriebnahme dieser Seilbahn festgelegt werden.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Bei innovativen Merkmalen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen ist die Festlegung besonderer Bedingungen auch dann zulässig, wenn dieses Bauteil oder Teilsystem in anderen Mitgliedsstaaten keinem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde. Da dies zu divergierenden Maßnahmen führen könnte, ist die Verständigkeit des Seilbahnausschusses der Europäischen Kommission erforderlich.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Auch die Infrastruktur kann innovative Merkmale aufweisen, nicht nur Sicherheitsbauteile und Teilsysteme. Die Festlegung von besonderen Bedingungen ist aber nur erforderlich, wenn die innovativen Merkmale sicherheitsrelevante Auswirkungen haben.“

§ 36. Bei Neuerrichtung von Seilbahnen ist an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten bestehender Seilbahnen ist von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Durchführung einer Ortsverhandlung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein ist nicht in allen Fällen erforderlich; dies entspricht den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie und Verwaltungsvereinfachung.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Unter Wirkungsbereich anderer Behörden ist auch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu verstehen.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Gemäß § 36 ist die Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor Ort bei Zu- und Umbauten nicht immer erforderlich. Über diese Notwendigkeit soll die Behörde im Einzelfall entscheiden können. In bestimmten Fällen ist auch die Vornahme eines Ortsaugenscheins alleine durch die jeweiligen Sachverständigen ausreichend bzw ist überhaupt kein Ortsaugenschein erforderlich. Für Änderungen der Nutzung ist keine Ortsverhandlung angedacht.“

4. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Hinsichtlich der Änderungen in den §§ 36 und 48 Abs 1, dass die Durchführung mündlicher Bauverhandlungen vor Ort bei Umbauten von Seilbahnen künftig im Ermessen der Behörde liegt bzw im Betriebsbewilligungsverfahren nicht mehr explizit erwähnt wird, wird angemerkt, dass diese Änderungen eine Anpassung an die Verwaltungspraxis darstellen und schon bisher nur bei Umbauten größeren Ausmaßes bzw dann, wenn viele Grundeigentümer betroffen sind, Ortsverhandlungen durchgeführt wurden.“

5. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 37. Voraussetzung zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bei der Neuerrichtung einer Seilbahn ist die Feststellung, dass die Konzessionsvoraussetzungen gemäß § 22 oder die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 110 gegeben sind und dass der Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Gemäß § 36 ist die Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor Ort bei Zu- und Umbauten nicht immer erforderlich. Über diese Notwendigkeit soll die Behörde im Einzelfall entscheiden können. In bestimmten Fällen ist

auch die Vornahme eines Ortsaugenscheins alleine durch die jeweiligen Sachverständigen ausreichend bzw ist überhaupt kein Ortsaugenschein erforderlich. Für Änderungen der Nutzung ist keine Ortsverhandlung angedacht.
In § 37 wird klargestellt, dass diese Bestimmung nur bei Neuerrichtung einer Seilbahn zur Anwendung gelangt.“

§ 38. Der Bauentwurf ist vor der Bauverhandlung durch mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens 7 Tage abkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist gemäß § 12 Abs 2 ArbIG das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden.

§ 39. Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Im Hinblick darauf, dass wesentliche Fachgebiete durch Gutachten (Sicherheitsanalysen) bereits im Rahmen des Bauentwurfes abgedeckt werden, entspricht es den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie und Verfahrenserleichterung, nach Möglichkeit eine neuerliche Beurteilung anlässlich von mündlichen Verhandlungen zu vermeiden, sofern diese Sicherheitsanalysen durch Amtssachverständige (zB für Wildbach- und Lawinenverbauung) oder durch nichtamtliche Sachverständige oder sonst anerkannte Sachverständige (wie etwa Landesstellen für Brandverhütung) vorgenommen wurden. Eine Beiziehung von Sachverständigen zum Baugenehmigungsverfahren ist jedoch dann zwingend, wenn sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein geänderter Sachverhalt ergibt, der eine ergänzende Beurteilung erforderlich macht. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweils zuständige Behörde.

Es ist zweckmäßig, hinsichtlich seilbahntechnischer, elektrotechnischer und sicherungstechnischer Belange diejenigen Sachverständigen beizuziehen, denen auch die Prüfung des Bauentwurfes gemäß § 34 SeilbG oblag.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Sicherheitsanalysen werden nicht von Amtssachverständigen erstellt. Es erfolgt daher eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung.“

§ 40. Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Im Hinblick auf die Besonderheiten der Seilbahnen im Rahmen des Eisenbahnwesens ist es erforderlich, ergänzend zu den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) besondere Parteiberechtigte ausdrücklich anzuführen. Ungeachtet dessen handelt es sich hier um eine demonstrative Aufzählung, wobei eine Parteistellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie etwa Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Bergbauberechtigte) ebenfalls zu berücksichtigen ist.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Durch die gegenständliche Streichung (Streichung des Wortes „insbesondere“) soll der ursprünglich demonstrativ geregelte Parteibegriff taxativ formuliert werden. Diese Regelung würde auch dem derzeit geltenden Eisenbahngesetz entsprechen.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Ergänzung der Verweise auf §§ 53 und 55 dient der Klarstellung.“

4. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 41. **(1) In der Baugenehmigung ist über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.**

(2) Mit der Baugenehmigung können Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Unter Seilbahnbetrieb sind jene Handlungen und Vorgänge zu verstehen, die der Ausführung selbst, also der Beförderung durch Bewegung der Fahrbetriebsmittel, dienen oder in einem engen, inneren Zusammenhang damit stehen, sei es, dass sie sie unmittelbar vorbereiten, sichern oder abschließen. Unter Seilbahnverkehr sind jene Handlungen und Vorgänge zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Transportgegenstand beziehen; sei es nun, dass sie die Art seiner Beförderung durch das Fahrbetriebsmittel betreffen oder dass sie die mit der Beförderung zusammenhängenden wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen des Seilbahnunternehmens zu ihren Benützern zum Gegenstand haben.“

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

3. Gemäß § 92 Abs 2 letzter Satz ASchG sind Auflagen vorzuschreiben, wenn nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen.

§ 42. **Einwendungen, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Im Zuge der durch die Behörde vorzunehmenden Interessensabwägung ist insbesondere das Ergebnis des Konzessionsverfahrens sowie die Würdigung der Bedeutung der Seilbahn für die infrastrukturelle Entwicklung der Region, in der sie zur Ausführung gelangt, maßgebend."

2. Gemäß § 12 Abs 4 ArbIG steht dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat das Recht der Beschwerde zu. Wird eine Beschwerde nicht vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat eingebracht, so hat die Berufungsbehörde, sofern Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes berührt sind, vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorats einzuholen.

§ 43. (1) Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit Bauarbeiten nicht begonnen werden.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Feststellung, welche Maßnahmen als Bauarbeiten im Sinne dieser Bestimmung zu werten sind, obliegt der Behörde."

(2) In der Baugenehmigung ist eine angemessene, höchstens jedoch dreijährige Frist vorzuschreiben, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern, sofern Sicherheitsinteressen dem nicht entgegen stehen. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Setzung einer Bauvollendungsfrist ist erforderlich, um auf Änderungen des Standes der Technik reagieren zu können."

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Der Ausschluss einer Verlängerungsmöglichkeit bei Änderung des Standes der Technik wird durch die RL 2000/9/EG nicht gefordert und kann im Einzelfall die teuren Planungen und Projektvorbereitungen zunichtemachen. Der Ausschluss der Fristverlängerung, wenn Sicherheitsinteressen berührt sind, müsste ausreichend sein."

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Verlängerung der Bauvollendungsfrist von zwei auf drei Jahre entspricht dem Erfordernis des immer umfangreicher werdenden Bauvolumens bei Seilbahnprojekten."

4. Gemäß § 2 Abs 8 ASchG ist der Stand der Technik der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand

fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 44. Die Behörde kann im Baugenehmigungsbescheid die Durchführung eines Probebetriebes anordnen. Dieser Probebetrieb hat ohne Beförderung von Fahrgästen zu erfolgen; Umfang und Dauer des Probebetriebes wird durch die Behörde bestimmt.

1. Soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist, sind für die notwendige Erprobung eines Arbeitsmittels gemäß § 14 Abs 1 AM-VO Abweichungen von den für den Normalbetrieb vorgesehenen Schutzmaßnahmen und die Benutzung des Arbeitsmittels ohne die vorgesehenen Schutzeinrichtungen zulässig.

2. Für eine Erprobung nach § 14 Abs 1 AM-VO gilt gemäß § 14 Abs 2 AM-VO:

    1. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Gefahren, mit denen zu rechnen ist, festzulegen, im Sinne des § 5 ASchG zu dokumentieren und durchzuführen.
    2. Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist zu überwachen.
    3. Für die Erprobung dürfen nur geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.
    4. Die für die Erprobung herangezogenen Arbeitnehmer/innen sind vor Beginn der Arbeiten über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten oder Störungen, die während der Erprobung auftreten können, zu unterweisen.
    5. Mit der Erprobung darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheits-, Warn- und Messeinrichtungen betriebsbereit und funktionsfähig sind.
    6. Während der Erprobung müssen Gefahrenbereiche entsprechend der Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl II Nr 101/1997, gekennzeichnet sein.
    7. Während der Erprobung müssen Gefahrenbereiche mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer/innen am Betreten dieser Bereiche hindern.
    8. Im Gefahrenbereich dürfen sich nur die für die Durchführung der Erprobung unbedingt erforderlichen Arbeitnehmer/innen aufhalten.

3. Falls es auf Grund der Art oder des Umfanges der Erprobung oder wegen sonstiger besonderer Verhältnisse zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist, ist

gemäß § 14 Abs 4 AM-VO eine fachkundige Person mit der Planung der Erprobung zu beauftragen und muss während der Erprobung eine Aufsicht durch eine geeignete fachkundige Person erfolgen.

4. Soweit eine Erprobung von maschinellen und elektrischen Arbeitsmitteln notwendig ist, ist gemäß § 14 Abs 5 AM-VO für die systematische Erprobung ein Plan zu erstellen. Über die Erprobungen sind Aufzeichnungen zu führen.

5. Fachkundig im Sinne der AM-VO sind Personen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten (§ 2 Abs 3 AM-VO).

6. Aufsicht im Sinne der AM-VO ist die Überwachung von Arbeitnehmer/innen durch eine geeignete Person, die im Gefahrenfall unverzüglich eingreifen und die erforderlichen Maßnahmen setzen kann (§ 2 Abs 4 AM-VO).

7. Gefahrenbereich im Sinne der AM-VO ist der Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit von sich darin aufhaltenden Arbeitnehmer/innen gefährdet ist oder gefährdet sein könnte (§ 2 Abs 5 AM-VO).

§ 45. Das Seilbahnunternehmen hat, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, zur Koordination, Leitung und Beaufsichtigung der Ausführung des Bauvorhabens eine befugte Person als Bauleiter zu bestellen und diesen der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Bestimmungen des Baukoordinationsgesetzes bleiben unberührt.“

2. Gemäß § 3 Abs 6 ASchG ist für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in oder auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

3. Gemäß § 4 Abs 1 BauV dürfen Bauarbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Als Aufsichtsperson ist nur geeignet wer

1. die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
2. Kenntnisse über die in Betracht kommenden Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften besitzt und
3. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet.

4. Wenn die Aufsichtsperson auf der Baustelle nicht ständig anwesend ist, ist gemäß § 4 Abs 4 BauV ein auf der Baustelle beschäftigter geeigneter Arbeitnehmer/innen zu bestellen, der in Abwesenheit der Aufsichtsperson auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer/innen notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es darf nur ein Arbeitnehmer bestellt werden, der

   1. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet,
   2. die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzt,
   3. von der Aufsichtsperson über die bei den auszuführenden Arbeiten zum Schutz der Arbeitnehmer/innen notwendigen Maßnahmen nachweislich besonders unterwiesen worden ist und
   4. seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

5. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr gemäß § 3 Abs 1 BauKG einen Planungskoordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

Betriebsbewilligung

§ 46. Sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt, kann mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 47. Sofern nicht schon eine Betriebsbewilligung gemäß § 46 erteilt wurde, hat das Seilbahnunternehmen deren Erteilung unter Bekanntgabe des Fertigstellungszustandes und der noch durchzuführenden Maßnahmen bei der Behörde zu beantragen.

§ 47a. Vor Erteilung der Betriebsbewilligung für eine neue Seilbahn hat das Seilbahnunternehmen alle Unterlagen über die notwendigen Betriebsbedingungen und -beschränkungen sowie über die Erprobung (Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit den technischen Unterlagen und Dokumenten, Prüfung der einzelnen Bauteile, ihres Zusammenwirkens untereinander und mit dem örtlichen Umfeld, Probebetrieb), weiters die Anleitungen für die Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) und für die Betriebskontrollen sowie die EU-Konformitätserklärungen vorzulegen. Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten sowie Änderungen der Nutzung sind von diesen Unterlagen lediglich jene vorzulegen, die sich aus den Änderungen gegenüber dem Bestand ergeben.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die im Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegenden Unterlagen werden gesetzlich festgelegt. Die Bestimmung enthält auch die Vorgaben des Art 9 Abs 2 der Verordnung (EU) 2016/424.“

§ 48. (1) Die Behörde hat die Betriebsbewilligung allenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu erteilen, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs dagegen keine Bedenken bestehen. Dem Verfahren sind die für erforderlich erachteten Sachverständigen und Behörden, deren Fachbereiche berührt werden, beizuziehen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Durch diese Bestimmung soll unter gewissen Voraussetzungen eine Verfahrenserleichterung ermöglicht werden. Der Behörde bleibt es bei vorhandenen Bedenken jedoch unbenommen, sich die Erteilung der Betriebsbewilligung auch in diesen Fällen vorzubehalten.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Ob die in Anspruch genommenen Liegenschaften in den Besitz des Seilbahnunternehmens übergegangen sind, ist anlässlich des Betriebsbewilligungsverfahrens seitens der Behörde nicht zu prüfen. Im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens kommt den Grundeigentümern der betroffenen Liegenschaften oder den an diesen dinglich Berechtigten weiterhin keine Parteistellung zu. Es ist Sache des Seil-

bahnunternehmens, die zivilrechtliche Verfügungsgewalt über diese Grundstücke sicherzustellen.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Über die Notwendigkeit der Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor Ort soll wie im Baugenehmigungsverfahren die Behörde im Einzelfall entscheiden können.“

4. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Hinsichtlich der Änderungen in den §§ 36 und 48 Abs 1, dass die Durchführung mündlicher Bauverhandlungen vor Ort bei Umbauten von Seilbahnen künftig im Ermessen der Behörde liegt bzw im Betriebsbewilligungsverfahren nicht mehr explizit erwähnt wird, wird angemerkt, dass diese Änderungen eine Anpassung an die Verwaltungspraxis darstellen und schon bisher nur bei Umbauten größeren Ausmaßes bzw dann, wenn viele Grundeigentümer betroffen sind, Ortsverhandlungen durchgeführt wurden.“

5. Gemäß § 92 Abs 2 letzter Satz ASchG sind Auflagen vorzuschreiben, wenn nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen.

6. Gemäß § 9 Abs 1 AVO Verkehr ist vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 SeilbG auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen.

7. Nähere Festlegungen darüber, in welcher Weise die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 SeilbG nachzuweisen ist, legt die AVO Verkehr fest.

8. Gemäß § 9 Abs 2 AVO Verkehr hat der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 SeilbG insbesondere zu enthalten:

    1. Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 AM-VO,
    2. Nachweis der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß KennV,
    3. Nachweis der Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG und der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,

4. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften, insbesondere des ASchG und der Verordnungen in Durchführung des ASchG,
5. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO,
6. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der im Sicherheitsbericht gemäß § 59 zweiter Satz SeilbG angeführten Maßnahmen zur Behebung von Risken und Gefahrensituationen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen,
7. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs 3 Z 2 ASchG.

9. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen, die bei Seilbahnanlagen zu beachten sind, enthält das „Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen“ (Richtlinie R 11) des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, herausgegeben von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (vgl www.bvaeb.at/broschueren).

10. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Werden im Rahmen von Betriebsbewilligungsverfahren, die durch den Landeshauptmann geführt werden, bei Sicherheitsbauteilen, Teilsystemen oder der Infrastruktur Abweichungen gegenüber dem Baugenehmigungsbescheid festgestellt, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen, sofern diesem die Prüfung des Bauentwurfes oblag.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Einvernehmensbestimmung ist erforderlich, um eine bundeseinheitliche Beurteilung von Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen im Interesse eines bundeseinheitlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Geringfügige Abweichungen, die keiner Genehmigung bedürfen, keine neuerliche Sicherheitsanalyse voraussetzen und die Bundeseinheitlichkeit nicht beeinträchtigen, sind davon ausgenommen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Ergänzung um den Begriff der Infrastruktur entspricht der Kompetenzregelung im Seilbahngesetz 2003, wonach der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 14 Abs 1 Z 2 für die Beurteilung der Bauentwürfe ua für Sesselbahnen zuständig ist.“

3. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

4. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist gemäß § 12 Abs 2 ArbIG das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden.

Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren

§ 48a. (1) Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG gegen Bescheide, mit denen eine Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung erteilt wurde, haben keine aufschiebende Wirkung.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Dem Erfordernis der Wirtschaft entspricht es, an der Umsetzung von Bauvorhaben aufgrund von dagegen eingebrachten Beschwerden zeitlich nicht gehemmt zu sein. Daher kommt Beschwerden in Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren keine aufschiebende Wirkung zu. Insbesondere soll das Seilbahnunternehmen nicht daran gehindert werden, mit einer betriebsbewilligten Seilbahn den Betrieb aufzunehmen.“

(2) Auf Antrag der beschwerdeführenden Partei ist die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(3) Das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung gemäß Abs 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Dem Erfordernis der Wirtschaft entspricht es, an der Umsetzung von Bauvorhaben aufgrund von dagegen eingebrachten Beschwerden zeitlich nicht gehemmt zu sein. Daher kommt Beschwerden in Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren keine aufschiebende Wirkung zu. Insbesondere soll das Seilbahnunternehmen nicht daran gehindert werden, mit einer betriebsbewilligten Seilbahn den Betrieb aufzunehmen.“

Überprüfung bestehender Anlagen

§ 49. (1) Das Seilbahnunternehmen hat seine Seilbahnen auf eigene Kosten in zumindest fünfjährigen Zeitabständen einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 9 Abs 1 und zumindest in den Zeitabständen, welche in der Verordnung gemäß Abs 4 festzulegen sind, ergänzenden Überprüfungen gemäß § 9 Abs 2 unterziehen zu lassen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Derzeit steht die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung BGBl Nr 253 vom 7. April 1995, in Kraft (siehe auch Übergangsbestimmungen). Die Bestimmungen über die Überprüfung von Schleppliften und Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr folgenden für Schlepplifte bisher bestehenden Bestimmungen, wurden jedoch, der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung folgend, durch eine Überprüfung in zehnjährigen Abständen durch akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen ergänzt.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Es erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die Durchführung der wiederkehrenden und ergänzenden Überprüfungen durch die Aufnahme dieser Begriffe in den §§ 9 und 49. Dadurch werden die bisherigen Bestimmungen betreffend die Überprüfungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Seilbahnen sachlich zusammengeführt.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Einführung der Generalrevision gemäß § 49a für alle Seilbahnen, mit Ausnahme der Schlepplifte, kann bei manchen Ländern zu einem geringfügigen Mehraufwand führen, da nunmehr auch die (nicht öffentlichen) Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, welche im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landeshauptmannes liegen, einer grundlegenden technischen Überprüfung zu unterziehen sind. Diese Auswirkungen sind jedoch gering, da die Anzahl derartiger Anlagen niedrig ist (in einigen Ländern gibt es gar keine) und der administrative Aufwand kein hoher ist. Für das BMVIT ergibt

sich keine Änderung des administrativen Aufwandes, da schon bisher das Heranführen einer Seilbahn an das zeitgemäße Sicherheitsniveau Gegenstand des Konzessionsverlängerungsverfahrens war.“

4. Die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung, BGBl Nr 253 vom 7. April 1995 wurde durch die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013 (BGBl II Nr 375/2013) ersetzt.

5. Gemäß § 8 Abs 1 AM-VO sind unter anderem nachstehende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

    1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
    2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
    3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
    4. Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern,
    5. Fahrzeughebebühnen,
    6. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
    7. kraftbetriebene Anpassrampen,
    8. [aufgehoben durch BGBl II Nr 21/2010]
    9. kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen,
    10. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
    11. Materialseilbahnen, auf die das SeilbG aufgrund § 3 Z 2 und 3 SeilbG keine Anwendung findet,
    12. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten,
    13. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
    14. selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem KFG besteht,
    15. Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmern oder von Lasten und Arbeitnehmern,
    16. Arbeitskörbe,
    17. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz, Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
    18. Befahr- und Rettungseinrichtungen,
    19. mechanische Leitern,
    20. Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,

21. Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung,
22. kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme,
23. Bolzensetzgeräte,
24. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
25. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
26. mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zB Fräsen, Aufbruchgeräte),
27. sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden,
28. Verteilermaste.

6. Gemäß § 8 Abs 2 AM-VO muss die wiederkehrende Prüfung gemäß § 8 Abs 1 AM-VO mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:

    1. Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
    2. Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrolleinrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
    3. Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
    4. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

7. Gemäß § 8 Abs 3 AM-VO sind für wiederkehrende Prüfungen gemäß § 8 Abs 1 AM-VO heranzuziehen:

    1. Ziviltechniker/innen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
    2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl Nr 194, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
    3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl Nr 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse, oder
    4. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse oder
    5. Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl II Nr 210/2009.

In bestimmten Ausnahmefällen dürfen für wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln auch sonstige geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.

8. Gemäß § 9 Abs 1 AM-VO sind Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen (§ 8 Abs 1 AM-VO) durchzuführen sind, nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

    1. Absturz von Lasten,
    2. Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
    3. Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
    4. Überlastung des Arbeitsmittels,
    5. Einwirkungen von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
    6. wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorhergesehene Änderungen
    7. größere Instandsetzungen.

9. Gemäß § 13 Abs 1 AStV sind folgende Anlagen und Einrichtungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

    1. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
    2. Alarmeinrichtungen
    3. Klima- oder Lüftungsanlagen
    4. Brandmeldeanlagen.

10. Gemäß § 13 Abs 2 AStV sind Löschgeräte und stationäre Löschanlagen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

11. Gemäß § 13 Abs 3 AStV sind Anlagen und Einrichtungen nach § 13 Abs 1 AStV (Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen) und nach § 13 Abs 2 AStV (Löschgeräte, stationäre Löschanlagen) nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

12. Gemäß § 13 Abs 4 AStV sind Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV von geeigneten fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen.

13. Gemäß § 13 Abs 5 AStV sind über Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Löschgeräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.

14. Gemäß § 13 Abs 6 AStV ist die Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und die Funktion von Orientierungshilfen monatlich durch Augenschein zu kontrollieren. Die Kontrolle ist von geeigneten und unterwiesenen Personen durchzuführen. Über die Kontrolle sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens sechs Monate in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Bei selbstprüfenden Anlagen kann die Kontrolle der Leuchten entfallen.

15. Gemäß § 17 Abs 2 ASchG haben Arbeitgeber unbeschadet besonderer Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

(2) Für die wiederkehrenden Überprüfungen sind hiefür akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen heranzuziehen. Bei nicht öffentlichen Seilbahnen dürfen diese Überprüfungen auch durch fachkundige Personen in abwechselnder Reihenfolge mit den Seilbahnüberprüfungsstellen erfolgen.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Es erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die Durchführung der wiederkehrenden und ergänzenden Überprüfungen durch die Aufnahme dieser Begriffe in den §§ 9 und 49. Dadurch werden die bisherigen Bestimmungen betreffend die Überprüfungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Seilbahnen sachlich zusammengeführt.“

2. Die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung, BGBl Nr 253 vom 7. April 1995 wurde durch die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013 (BGBl II Nr 375/2013) ersetzt.

3. Gemäß § 8 Abs 1 AM-VO sind unter anderem nachstehende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:

    1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
    2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
    3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
    4. Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern,
    5. Fahrzeughebebühnen,
    6. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
    7. kraftbetriebene Anpassrampen,
    8. [aufgehoben durch BGBl II Nr 21/2010]
    9. kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen,
    10. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
    11. Materialseilbahnen, auf die das SeilbG aufgrund § 3 Z 2 und 3 SeilbG keine Anwendung findet,
    12. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten,
    13. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
    14. selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem KFG besteht,
    15. Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmern oder von Lasten und Arbeitnehmern,
    16. Arbeitskörbe,
    17. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz, Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
    18. Befahr- und Rettungseinrichtungen,
    19. mechanische Leitern,
    20. Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
    21. Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung,
    22. kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme,
    23. Bolzensetzgeräte,
    24. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
    25. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge),
    26. mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zB Fräsen, Aufbruchgeräte),

27. sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden,
28. Verteilermaste.

4. Gemäß § 8 Abs 2 AM-VO muss die wiederkehrende Prüfung gemäß § 8 Abs 1 AM-VO mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:

   1. Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
   2. Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrolleinrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
   3. Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen,
   4. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

5. Gemäß § 8 Abs 3 AM-VO sind für wiederkehrende Prüfungen gemäß § 8 Abs 1 AM-VO heranzuziehen:

   1. Ziviltechniker/innen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
   2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl Nr 194, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
   3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl Nr 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse, oder
   4. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse oder
   5. Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl II Nr 210/2009.

   In bestimmten Ausnahmefällen dürfen für wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln auch sonstige geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.

6. Gemäß § 9 Abs 1 AM-VO sind Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen (§ 8 Abs 1 AM-VO) durchzuführen sind, nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des

Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere:

1. Absturz von Lasten,
2. Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
3. Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
4. Überlastung des Arbeitsmittels,
5. Einwirkungen von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
6. wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorhergesehene Änderungen,
7. größere Instandsetzungen.

7. Gemäß § 13 Abs 1 AStV sind folgende Anlagen und Einrichtungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

   1. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
   2. Alarmeinrichtungen
   3. Klima- oder Lüftungsanlagen
   4. Brandmeldeanlagen.

8. Gemäß § 13 Abs 2 AStV sind Löschgeräte und stationäre Löschanlagen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

9. Gemäß § 13 Abs 3 AStV sind Anlagen und Einrichtungen nach § 13 Abs 1 AStV (Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen) und nach § 13 Abs 2 AStV (Löschgeräte, stationäre Löschanlagen) nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

10. Gemäß § 13 Abs 4 AStV sind Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV von geeigneten fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen.

11. Gemäß § 13 Abs 5 AStV sind über Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Die

Aufzeichnungen über die Prüfung von Löschgeräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.

12. Gemäß § 13 Abs 6 AStV ist die Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und die Funktion von Orientierungshilfen monatlich durch Augenschein zu kontrollieren. Die Kontrolle ist von geeigneten und unterwiesenen Personen durchzuführen. Über die Kontrolle sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens sechs Monate in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Bei selbstprüfenden Anlagen kann die Kontrolle der Leuchten entfallen.

13. Gemäß § 17 Abs 2 ASchG haben Arbeitgeber unbeschadet besonderer Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

(3) Die Bestimmungen der Betriebsvorschrift für die jeweilige Seilbahn über die Vornahme der Hauptuntersuchung gemäß § 7 bleiben davon unberührt.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Es erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die Durchführung der wiederkehrenden und ergänzenden Überprüfungen durch die Aufnahme dieser Begriffe in den §§ 9 und 49. Dadurch werden die bisherigen Bestimmungen betreffend die Überprüfungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Seilbahnen sachlich zusammengeführt.“

(4) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitabstände der wiederkehrenden und ergänzenden Überprüfungen gemäß Abs 1 und 2 sowie über die Qualifikation der Seilbahnüberprüfungsstellen, der fachkundigen Personen und des Prüfpersonals für die ergänzenden Überprüfungen werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festgelegt.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Es erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die Durchführung der wiederkehrenden und ergänzenden Überprüfungen durch die Aufnahme dieser Begriffe in den §§ 9 und 49. Dadurch werden die bisherigen Be-

stimmungen betreffend die Überprüfungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Seilbahnen sachlich zusammengeführt. Des Weiteren wird die Qualifikation von fachkundigen Personen, die Überprüfungen von nicht öffentlichen Seilbahnen durchführen dürfen, künftig nur mehr in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013, BGBl II Nr 375/2013, geregelt.“

2. Aufgrund § 49 Abs 4 SeilbG wurde die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013 (BGBl II Nr 375/2013) erlassen.

Generalrevision von Seilbahnen

1. Mit BGBl II Nr 224/2024 wurde die Seilbahn-Generalrevisionsverordnung (SeilGV) erlassen, gleichzeitig sind § 28 Abs 2 und 3 sowie § 49a Abs 1 bis 7 SeilbG in Kraft getreten.

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Gemäß § 49a Abs 8 werden die näheren Bestimmungen, ua über die Fälligkeit und Durchführung der Generalrevision, durch eine Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt.
§ 49a Abs 1 bis 7 treten gleichzeitig mit der Verordnung gemäß Abs 8 in Kraft (siehe § 122 Abs 4 Z 2).“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Einführung der Generalrevision gemäß § 49a für alle Seilbahnen, mit Ausnahme der Schlepplifte, kann bei manchen Ländern zu einem geringfügigen Mehraufwand führen, da nunmehr auch die (nicht öffentlichen) Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, welche im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landeshauptmannes liegen, einer grundlegenden technischen Überprüfung zu unterziehen sind. Diese Auswirkungen sind jedoch gering, da die Anzahl derartiger Anlagen niedrig ist (in einigen Ländern gibt es gar keine) und der administrative Aufwand kein hoher ist. Für das BMVIT ergibt sich keine Änderung des administrativen Aufwandes, da schon bisher das Heranführen einer Seilbahn an das zeitgemäße Sicherheitsniveau Gegenstand des Konzessionsverlängerungsverfahrens war.“

§ 49a. (1) Das Seilbahnunternehmen hat seine Seilbahnen mit Ausnahme von Schleppliften auf eigene Kosten in den Zeitabständen gemäß Abs 2 einer Generalrevision unterziehen zu lassen. Bei dieser sind jene Maßnahmen festzustellen, die für das Heranführen an das zeitgemäße Sicherheitsniveau gegenüber bekannten Gefährdungsbildern für die weitere Verwendbarkeit der Bau- und Anlageteile und für den weiteren Betrieb notwendig sind.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Generalrevision ersetzt die Überprüfung des technischen Zustandes der Seilbahn, die bisher im Zuge des Verfahrens zur Konzessionsverlängerung gemäß § 28 Abs 2 durchzuführen war. Damit erfolgt eine Trennung zwischen den technischen Erfordernissen für den Betrieb einer Seilbahn und der Konzession, die unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse die ausschließliche Befugnis verleiht, an einem bestimmten Standort eine Seilbahn zu errichten und zu betreiben."

(2) Die Generalrevision hat spätestens 40 Jahre nach Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung für die Seilbahn, sodann wiederkehrend alle 30 Jahre zu erfolgen.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die bisher in § 28 Abs 2 vorgesehene Überprüfung nach Ablauf der je nach Seilbahnsystem unterschiedlichen Konzessionsdauer wird somit durch die für alle öffentlichen Seilbahnen einheitlichen Intervalle der Generalrevision ersetzt. Nicht öffentliche Seilbahnen (mit Ausnahme von Schleppliften) sind ebenfalls einer Generalrevision zu unterziehen."

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Generalrevision hat spätestens 40 Jahre nach Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung für die Seilbahn zu erfolgen, wobei mit dem Wort „spätestens" zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Generalrevision vom Seilbahnunternehmen auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, etwa wenn sich dies mit einem umfangreicheren Umbau oder ähnlichem verbinden lässt."

(3) Eine Änderung des Zeitpunktes, von dem die Fristen für die nächsten Generalrevisionen an zu rechnen sind, ist nach einer grundlegenden Erneuerung der Seilbahn zulässig. Die Änderung dieses Zeitpunktes ist bei der Behörde zu beantragen. In dem Antrag ist darzulegen, dass

1. **zumindest die spezifisch seilbahn- und elektrotechnischen Anlageteile der Seilbahn erneuert worden sind und**

2. **die gesamte Seilbahn entsprechend aktueller Beurteilungen aus den betroffenen Fachbereichen weiterverwendbar ist.**

   EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In Abs 3 wird die Möglichkeit eingeräumt, den Fristenlauf für die Generalrevision nach einer grundlegenden Erneuerung der Seilbahn anzupassen. Die Änderung ist vom Seilbahnunternehmen zu beantragen, wobei nach Z 2 aktuelle Beurteilungen über die Weiterverwendbarkeit der Seilbahn aus den betroffenen Fachbereichen vorzulegen sind. Hiefür dürfen die Ergebnisse gesetzlich vorgegebener wiederkehrender Überprüfungen (zB für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektro- und Sicherungstechnik, Brandschutz sowie Arbeitnehmerschutz) herangezogen werden. Eine aktuelle Neubeurteilung wird in der Regel für den Fachbereich Hochbau erforderlich sein.“

(4) Die Generalrevision hat für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektro- und Sicherungstechnik, Brandschutz, Arbeitnehmer/innenschutz, Hochbau, Geologie und Geotechnik und Lawinensicherheit sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder zu erfolgen.

(5) Für die Generalrevision sind ausschließlich die im Verzeichnis gemäß § 14 Abs 3 Z 11 eingetragenen qualifizierten Personen oder Stellen heranzuziehen.

(6) Die Betriebsbewilligung für die Seilbahn ist zu entziehen, wenn das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen gemäß Abs 1 bis 3 nicht fristgerecht nachkommt oder die bei einer Generalrevision festgestellten Mängel nicht innerhalb der dafür festgelegten Fristen beseitigt.

(7) Die Bestimmungen der Betriebsvorschrift über die Vornahme von Hauptuntersuchungen und die Bestimmungen über die Überprüfungen gemäß § 49 bleiben davon unberührt.

(8) Nähere Bestimmungen über die Fälligkeit, den Umfang und die Durchführung der Generalrevision sowie über die Anforderungen an die qualifizierten Prüfer oder Stellen für diese Überprüfung werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festgelegt. In dieser Verordnung können für Seilbahnen, die vor dem 3. Mai 2004 in Betrieb genommen wurden, abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der erstmaligen Generalrevision gemäß Abs 2 festgelegt werden.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Gemäß Abs 8 werden die näheren Bestimmungen, ua über die Fälligkeit und Durchführung der Generalrevision, durch eine Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegt. § 49a Abs 1 bis 7 treten gleichzeitig mit der Verordnung gemäß Abs 8 in Kraft (siehe § 122 Abs 4 Z 2).“

2. Nähere Bestimmungen über die Generalrevision wurden in der Seilbahn-Generalrevisionsverordnung (SeilGV), BGBl II Nr 224/2024, festgelegt.

§ 50. Die zur Erteilung der Betriebsbewilligung zuständige Behörde kann zur Feststellung der ordnungsgemäßen Erhaltung einer Seilbahn auf Kosten des Seilbahnunternehmens zusätzliche Überprüfungen, auch unter Beiziehung von Sachverständigen aller in Betracht kommenden Fachrichtungen, selbst durchführen oder solche zusätzliche Überprüfungen durch akkreditierte Seilbahnüberprüfungsstellen oder sonstige Sachverständige aller in Betracht kommenden Fachbereiche veranlassen. Sofern diese Überprüfungen im Umfang der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung erfolgen, ersetzen sie diese.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Als Fachbereiche im Sinne dieser Bestimmung kommen unter anderem in Betracht: Hochbau, Sanitätspolizei, Wildbach- und Lawinenverbauung. Diese Bestimmung bietet der Behörde die Möglichkeit, sich selbst unter Beiziehung aller relevanten Sachverständigen vom ordnungsgemäßen Betriebs- und Erhaltungszustand zu überzeugen; im Regelfall kommt hierfür eine kommissionelle mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein in Betracht.“

§ 51. (1) Das Seilbahnunternehmen hat seine Seilbahnen auf eigene Kosten in zumindest fünfjährigen Zeitabständen einer Überprüfung im Hinblick auf Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Einrichtungen zur Brandbekämpfung durch hiefür facheinschlägig ausgebildete Stellen unterziehen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel sind durch das Seilbahnunternehmen zu beheben; erforderlichenfalls hat die Behörde hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Werden Mängel festgestellt, deren Behebung eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes voraussetzt, ist ein entsprechender Antrag der Behörde umgehend vorzulegen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Bestimmung über die durch die Seilbahnunternehmen zu veranlassenden Überprüfungen bezüglich Brandschutz sowie Einrichtungen zur Brandbekämpfung werden neu aufgenommen. Für diese Überprüfungen in Betracht kommen insbesondere die jeweiligen Landesstellen für Brandverhütung, Dienststellen der Feuerwehr oder ähnliche unabhängige Institutionen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Es wird klargestellt, dass jedes Seilbahnunternehmen alle seine Seilbahnanlagen bei Selbsttragung der Kosten im vorgeschriebenen Intervall entsprechend überprüfen lassen muss.“

3. Gemäß § 17 Abs 2 ASchG haben Arbeitgeber unbeschadet besonderer Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass unter anderem Einrichtungen zur Brandmeldung oder Brandbekämpfung sowie zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

4. Werden bei der Prüfung eines Arbeitsmittels Mängel festgestellt, so darf das Arbeitsmittel gemäß § 37 Abs 7 ASchG erst nach der Mängelbehebung benutzt werden.

5. Gemäß § 96 Abs 1 ASchG hat die zuständige Behörde durch Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen zu untersagen oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Arbeitsstätte oder die Stilllegung von Arbeitsmitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

6. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 96 Abs 1 ASchG nicht mehr vor, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers die getroffenen Maßnahmen aufzuheben (§ 96 Abs 2 ASchG).

7. Beschwerden gegen Bescheide nach § 96 Abs 1 ASchG kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 96 Abs 3 ASchG). Diese Bescheide treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind (§ 96 Abs 4 ASchG). Den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen ist eine Ablichtung von Bescheiden gemäß § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG zu übermitteln (§ 96 Abs 5 ASchG).

8. Die Bestimmungen des § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind auf Arbeitsstätten nicht anzuwenden, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Betriebspflicht besteht (§ 96 Abs 6 ASchG).

9. Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, dass in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es gemäß § 10 Abs 1 ArbIG im Rahmen der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahme zu beantragen.

10. Gemäß § 10 Abs 2 ArbIG hat die zuständige Verwaltungsbehörde über Anträge des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 1 ArbIG ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.

11. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen hat das Verkehrs- Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs 3 ArbIG mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen sowie Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

12. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen hat das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 4 ArbIG erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Über diese Maßnahmen ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt (§ 10 Abs 5 ArbIG).

13. Liegen die Voraussetzungen für gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG getroffene Maßnahmen nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs 7 ArbIG auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin den Bescheid aufzuheben. Bescheide gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG treten gemäß § 10 Abs 8 ArbIG mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, die aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide nach § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG ergangen sind.

14. Gemäß § 13 Abs 1 AStV sind folgende Anlagen und Einrichtungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

    1. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
    2. Alarmeinrichtungen
    3. Klima- oder Lüftungsanlagen
    4. Brandmeldeanlagen.

15. Gemäß § 13 Abs 2 AStV sind Löschgeräte und stationäre Löschanlagen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

16. Gemäß § 13 Abs 3 AStV sind Anlagen und Einrichtungen nach § 13 Abs 1 AStV (Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima- oder Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen) und nach § 13 Abs 2 AStV (Löschgeräte, stationäre Löschanlagen) nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

17. Gemäß § 13 Abs 4 AStV sind Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 13 AStV von geeigneten fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen.

(2) Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Seilbahnen hat die erste derartige Überprüfung bis 1. November 2004 zu erfolgen, sofern nicht durch die Behörde einem begründeten Antrag um Verlängerung dieser Frist stattgegeben wird.

Abtragung

§ 52. **(1) Abtragungen, welche im Rahmen eines Zu- oder Umbaus erfolgen, werden im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigung für den Zu- oder Umbau von der Behörde mitbeurteilt und sind im Bauentwurf aufzunehmen. Für alle anderen Abtragungen sind der Behörde Unterlagen vorzulegen, aus denen die geplanten Abtragungsmaßnahmen ersichtlich sind. Die Behörde erteilt für die Abtragung eine Bewilligung bzw ordnet diese an, gegebenenfalls unter Vorschreibung von**

ergänzenden Maßnahmen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die neue Regelung (für Abtragungen) ist im Sinne einer Klarstellung erforderlich. Für Teilabtragungen im Zuge von Umbaumaßnahmen ist die Erteilung einer eigenen Abtragungsbewilligung nicht erforderlich.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Es wird ergänzt, dass die für die Abtragung relevanten Unterlagen auch einen Bestandteil des Bauentwurfs bilden.“

(2) Im Abtragungsverfahren haben neben dem Seilbahnunternehmen insbesondere auch die Eigentümer der Liegenschaften, die durch die Seilbahn in Anspruch genommen werden, Parteistellung.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Es wird klargestellt, wem im Abtragungsverfahren jedenfalls Parteistellung einzuräumen ist.“

(3) Für den Fall der gänzlichen und dauernden Betriebseinstellung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, ob und welche Teile der Seilbahnanlage zu beseitigen sind sowie ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Dabei ist auf öffentliche Interessen, insbesondere Belange der öffentlichen Sicherheit, Bedacht zu nehmen. Die Kosten für die Abtragungsmaßnahmen hat das Seilbahnunternehmen, ein allfälliger Rechtsnachfolger oder die Konkursmasse zu tragen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die neue Regelung (für Abtragungen) ist im Sinne einer Klarstellung erforderlich. Für Teilabtragungen im Zuge von Umbaumaßnahmen ist die Erteilung einer eigenen Abtragungsbewilligung nicht erforderlich.

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer/innen berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 52a. Die näheren Voraussetzungen für das Wiederaufstellen einer Seilbahn werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festgelegt.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Mit dieser Verordnungsermächtigung wird die Grundlage für die nähere Regelung der Wiederaufstellung von Bestandsanlagen geschaffen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Es wird zur besseren Lesbarkeit ergänzt, dass sich das Wiederaufstellen auf Seilbahnen bezieht.“

3. Die näheren Voraussetzungen für das Wiederaufstellen einer Seilbahn wurden in der Verordnung Wiederaufstellen (VWaSeilb 2009), BGBl II Nr 55/2009, festgelegt.

Abschnitt 5

Anrainerbestimmungen

§ 53. Die Errichtung seilbahnfremder Bauwerke oder Anlagen jeder Art durch das Seilbahnunternehmen oder Dritte in einer Entfernung bis 12 Meter beiderseits des äußeren Seilstranges, bei Standseilbahnen bis 12 Meter beiderseits der äußeren Schienen, sowie bis 12 Meter von jedem Stationsobjekt ist verboten (Bauverbotsbereich).

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Diese Bestimmung gilt grundsätzlich auch für nicht öffentliche Seilbahnen, wobei auf die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 54 SeilbG verwiesen wird. Es wird zweckmäßig sein, die vom Bauverbot betroffenen Bereiche in den jeweiligen Verträgen mit den betroffenen Grundeigentümern ersichtlich zu machen. In den Stationsbereichen wird von der bisherigen Rechtslage, wonach sich der Bauverbotsbereich nach der im Eigentum des Seilbahnunternehmens stehenden Grundgrenze richtet, abgegangen, da ein Eigentumserwerb an den Stationsgrundstücken nicht zwingend erforderlich ist.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die zusätzliche Aufnahme des Begriffes „Bauwerke“ dient der Klarstellung und besseren Verständlichkeit.“

§ 54. Die Behörde kann Ausnahmen vom Bauverbot erteilen, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs vereinbar ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der seilbahnfremden Bauwerke oder Anlagen zwischen dem Seilbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist und die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs durch das Seilbahnunternehmen bestätigt wird.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die zusätzliche Aufnahme des Begriffes „Bauwerke“ dient der Klarstellung und besseren Verständlichkeit.“

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 55. In der Umgebung von Seilbahnanlagen ist die Errichtung von Bauwerken oder anderen Anlagen und die Vornahme sonstiger Handlungen durch das Seilbahnunternehmen oder Dritte verboten, durch die der Bestand der Seilbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige oder sichere Betriebsführung gefährdet wird (Gefährdungsbereich) und geeignete Schutzmaßnahmen zur Ausschaltung dieser Gefährdung nicht möglich sind. Ein verbotswidriger Zustand ist der Behörde durch das Seilbahnunternehmen bekannt zu geben, welche die Beseitigung dieses Zustandes anzuordnen hat.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Unter einer Gefährdung im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere auch seilbahnfremde Einrichtungen anzusehen, wenn durch deren Errichtung, Einbau oder Betrieb sicherheits- oder betriebsbeeinflussende Wechselwirkungen möglich oder Eingriffe in Seilbahnanlagen erforderlich sind, die durch entsprechende Schutzmaßnahmen nicht ausgeschaltet werden können. In diesem Zusammenhang sind auch Anweisungen und Sicherheitshinweise der Seilbahnherstellerfirmen maßgebend und zu beachten.“

§ 56. (1) Wenn im Gefährdungsbereich Bauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Seilbahnbetrieb oder Seilbahnverkehr gefährdet werden könnte, so ist vor Bauausführung oder Lagerung oder Verarbeitung eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn es sich um ein Bauwerk oder um eine andere Anlage handelt, für die nach einer anderen bun-

desgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschrift eine Bewilligung erteilt wurde, das Seilbahnunternehmen in diesem Verfahren Partei- oder Beteiligtenstellung hatte und dessen allfälligen Einwendungen hinsichtlich einer Gefährdung des Seilbahnbetriebes Rechnung getragen wurde sowie eine fachkundige Beurteilung im Hinblick auf eine Gefährdung der Seilbahnanlage und des Seilbahnbetriebes oder Seilbahnverkehrs erfolgte.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die fachkundige Beurteilung im Hinblick auf eine Gefährdung der Seilbahnanlage und des Seilbahnbetriebes oder Seilbahnverkehrs hat beispielsweise im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz oder die Einhaltung des Lichtraumprofils der Seilbahn zu erfolgen.“

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Innerhalb des Gefährdungsbereiches durch Naturereignisse (wie Lawinen, Erdrutsch, natürlicher Pflanzenbewuchs) eingetretene Gefährdungen der Seilbahn sind vom Seilbahnunternehmen zu beseitigen. Wenn der über Grund und Boden Verfügungsberechtigte seine Zustimmung verweigert, hat ihm die Behörde auf Antrag des Seilbahnunternehmens die Duldung der Beseitigung aufzutragen.

Abschnitt 6

Seilbahnstatistik

§ 57. Das Seilbahnunternehmen und der Landeshauptmann haben dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die für die Seilbahnstatistik notwendigen Angaben rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die bisher in § 104 Abs 1 enthaltene Verpflichtung des Seilbahnunternehmens, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die für die Seilbahnstatistik notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen, wird nun an dieser Stelle aufgenommen. Der Landeshauptmann wird zusätzlich in diese Bestimmung aufgenommen. Er hat dem Bundesminister für Verkehr,

Innovation und Technologie die für die Seilbahnstatistik erforderlichen Daten betreffend die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Seilbahnen zu liefern. Dabei handelt es sich um Daten betreffend die einzelnen Anlagen (Tag der Inbetriebnahme, technische Daten, Betriebsstunden und -tage, Anzahl der beförderten Personen).“

§ 58. bis 71. *aufgehoben*

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die bisher unter Abschnitt 6 (§§ 57 bis 60a) enthaltenen Bestimmungen über die Sicherheitsanalyse und den Sicherheitsbericht werden einerseits durch die Verordnung (EU) 2016/424, andererseits durch die Neufassung des § 33 ersetzt.

2. Der bisherige § 60 Abs 3, welcher vorsah, dass für Umbauten von Seilbahnen, die vor dem Jahr 2004 errichtet wurden, weiterhin das technische Regelwerk vor dem Seilbahngesetz 2003 bzw vor der Richtlinie 2000/9/EG angewendet werden konnte, hat zu entfallen, da die Verordnung (EU) 2016/424 sowohl für die Neuerrichtung von Seilbahnen als auch für die Änderung von Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist, gilt.

3. Die bisher unter Abschnitt 7 (§§ 61 bis 66) enthaltenen Bestimmungen über Sicherheitsbauteile werden durch Art 11 sowie Kapitel III (Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen) der Verordnung (EU) 2016/424 ersetzt.

4. Die bisher unter Abschnitt 8 (§§ 67 bis 71) enthaltenen Bestimmungen über Teilsysteme werden durch Art 11 sowie Kapitel III (Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen) der Verordnung (EU) 2016/424 ersetzt.

Abschnitt 9

Konformitätsbewertungsstellen

§ 72. **(1) Die Bewertung und Überwachung für die Konformitätsbewertungsstellen nach den in Art 26 der Verordnung (EU) 2016/424 angeführten Anforderungen erfolgt durch die Akkreditierungsstelle „Akkreditie-**

rung Austria“ nach den im Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl I Nr 28/2012, festgelegten Bestimmungen.

(2) Die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Art 3 Z 23 der Verordnung (EU) 2016/424 setzt deren Akkreditierung gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 voraus.“

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Bestimmung des § 72 wird aufgrund des Kapitels IV (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen) der Verordnung (EU) 2016/424 aufgenommen. Es erfolgt die Festlegung der nationalen Akkreditierungsstelle „Akkreditierung Austria“ als die gemäß Art 23 Abs 1 der Verordnung (EU) 2016/424 für die Bewertung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen zuständige Stelle.“

§ 73. bis 74. *aufgehoben*

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die bisher in den §§ 73 und 74 enthaltenen Informations- und Meldepflichten bezüglich der benannten Stellen (nunmehr Konformitätsbewertungsstellen) werden in Kapitel IV (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen) der Verordnung (EU) 2016/424 geregelt.“

Abschnitt 10

Überwachung des Unionsmarkts, Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie Schutzklauselverfahren der Union

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die bisher unter §§ 75 bis 77 enthaltenen Bestimmungen zur CE-Konformitätskennzeichnung werden in Kapitel III (Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen) der Verordnung (EU) 2016/424 geregelt. An dieser Stelle werden in den §§ 75 und 76 im Zusammenhang mit der Überwachung des Unionsmarktes (Marktüberwachung) erforderliche Bestimmungen aufgenommen.“

§ 75. Aus behördlichen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 und der Verordnung (EG) Nr 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der

Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 339/93, ABl Nr L 218 vom 13. August 2008 S 30, erwächst für das Seilbahnunternehmen und die Wirtschaftsakteure kein Anspruch auf Kostenersatz gegenüber der Marktüberwachungsbehörde.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
Es erfolgt eine Klarstellung, dass bei behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 kein Kostenersatz erfolgt.

§ 76. **Der Landeshauptmann hat im Zusammenhang mit der Marktüberwachung nach Feststellung eines von einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil ausgehenden Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für Eigentum dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die durchgeführten Maßnahmen und die hiefür relevanten Informationen mitzuteilen. Überdies hat der Landeshauptmann über seine Marktüberwachungstätigkeiten auf Aufforderung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Auskunft zu geben.**

§ 77. *aufgehoben*

Abschnitt 11

Spezifikationen

§ 78. **(1) Die Fundstellen der europäischen Spezifikationen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.**

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Bestimmungen nehmen auf die zur Spezifizierung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 11 SeilbG durch die Europäische Normungsorganisation CEN zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in Ausarbeitung befindlichen Seilbahnnormen Bezug.“

(2) Die Fundstellen der einzelstaatlichen Normen, mit denen die harmonisierten europäischen Normen umgesetzt werden, werden durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in

geeigneter Weise veröffentlicht, ebenso die bestehenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen, die für die sachgerechte Umsetzung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 als wichtig oder hilfreich erachtet werden.

5. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Veröffentlichung kann beispielsweise über Internet, durch Verlautbarung in der Wiener Zeitung oder im Rahmen einer Verordnung erfolgen."

6. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   Die Bestimmungen zu den Fundstellen der Spezifikationen werden an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst.

§ 79. bis 80. *aufgehoben*

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die bisherigen Bestimmungen zu den Spezifikationen werden in der Verordnung (EU) 2016/424 geregelt."

Abschnitt 12

Betriebsleiter, Betriebspersonal

§ 81. **(1) Das Seilbahnunternehmen hat für jede Seilbahn einen verantwortlichen Betriebsleiter zu bestellen, der gemäß den Bestimmungen der Betriebsvorschrift für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs verantwortlich ist. Die Verantwortung der Organe des Seilbahnunternehmens bleibt davon unberührt. Für den Betriebsleiter ist mindestens ein Betriebsleiter-Stellvertreter je Seilbahn zu bestellen. Bei nicht öffentlichen Seilbahnen besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiter-Stellvertreters.**

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 82 Abs 2 SeilbG bleiben die bisherigen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 (§ 21 Abs 1 EisbG), wonach der Betriebsleiter für jede einzelne Anlage mit Bescheid der Behörde zu genehmigen ist, aufrecht; gleichfalls bis zu

diesem Zeitpunkt aufrecht bleiben die Erlässe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche die Voraussetzung für die Genehmigung von Betriebsleitern sowie diejenigen Voraussetzungen regeln, denen das Betriebspersonal von Seilbahnen und Schleppliften entsprechen muss. Die Bestimmungen der §§ 81 Abs 1 und 2, 83 Abs 2 und 84 SeilbG, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, sind hingegen bereits ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes rechtswirksam."

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Bestellung eines Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters obliegt dem Seilbahnunternehmen. Die Behörde ist allerdings berechtigt, unter den angegebenen Voraussetzungen die Bestellung bescheidmäßig zu untersagen."

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die in Abs 1 normierte Höchstzahl der Betriebsleiter-Stellvertreter, die vom Seilbahnunternehmen für eine Seilbahn bestellt werden dürfen, wird von bisher drei auf eine unbegrenzte Anzahl an Betriebsleiter-Stellvertretern erhöht. Dies ermöglicht den Seilbahnunternehmen eine größere Flexibilität bei der Festlegung des Dienstplanes (Urlaube etc) und erleichtert die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Regelungen."

4. Gemäß § 3 Abs 6 ASchG ist für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in oder auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

5. Gemäß § 4 Abs 1 BauV dürfen Bauarbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Als Aufsichtsperson ist nur geeignet, wer

   1. die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
   2. Kenntnisse über die in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzt und
   3. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet.

6. Wenn die Aufsichtsperson auf der Baustelle nicht ständig anwesend ist, ist gemäß § 4 Abs 4 BauV ein auf der Baustelle beschäftigter geeigneter Arbeitnehmer zu bestellen, der in Abwesenheit der Aufsichtsperson auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es darf nur ein Arbeitnehmer bestellt werden, der

    1. die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet,
    2. die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzt,
    3. von der Aufsichtsperson über die bei den auszuführenden Arbeiten zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen nachweislich besonders unterwiesen worden ist und
    4. seiner Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

7. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr gemäß § 3 Abs 1 BauKG einen Planungskoordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

8. In §§ 99 bis 105 SeilbG sind die Pflichten des Seilbahnunternehmens geregelt. Für die Einhaltung dieser Pflichten ist gemäß § 9 VStG verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Der Begriff „verantwortlich“ im Sinne des § 81 Abs 1 SeilbG bedeutet somit lediglich eine innerbetriebliche Zuständigkeit des Betriebsleiters innerhalb des Seilbahnunternehmens. Verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich im Sinne des VStG für die Einhaltung der seilbahnrechtlichen Bestimmungen über die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs ist der Arbeitgeber.

(2) Die Bestellung eines gemeinsamen verantwortlichen Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters für mehrere Seilbahnen ist zulässig. Bei der Diensteinteilung hat das Seilbahnunternehmen darauf zu achten, dass der diensthabende Betriebsleiter die von ihm betreuten Seilbahnen in angemessener Zeit vom jeweiligen Standort aus erreichen kann.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Bestimmungen entsprechen im Übrigen der bisherigen Sach- und Rechtslage. In der Praxis wird bei Bestellung eines gemeinsamen

verantwortlichen Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters für mehrere Seilbahnen durch die Behörde zu prüfen sein, ob das Erfordernis, den jeweiligen Standort in kürzester Zeit zu erreichen, gegeben ist. In der Regel wird dies bedeuten, dass es sich um nicht mehr als drei bis vier Anlagen innerhalb eines geschlossenen Schiraumes handelt und die jeweiligen Seilbahnen innerhalb eines Zeitraumes von etwa zwanzig Minuten vom jeweiligen Standort des Betriebsleiters aus erreichbar sind. Zu prüfen wird auch sein, ob der Betriebsleiter bei Ausübung seiner Funktion für mehrere Anlagen in der Lage ist, den ihm obliegenden Aufgaben gemäß den Betriebsvorschriften für diese Anlagen voll zu entsprechen."

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Mit dieser neuen Bestimmung wird dem Unterschied zwischen diensthabenden und verantwortlichen Betriebsleiter Rechnung getragen und klargestellt, dass nur für den diensthabenden Betriebsleiter eine jederzeitige Erreichbarkeit in angemessener Zeit gefordert wird."

(3) Die Behörde kann die Bestellung eines Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters bescheidmäßig untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs 1 und 2, gemäß § 82 Abs 1, gemäß § 84 oder der Verordnung gemäß § 82 Abs 2 nicht gegeben sind.

§ 81 Abs 3, tritt gleichzeitig mit der gemäß § 82 Abs 2 in Verbindung mit § 85 erlassenen Verordnung in Kraft. Bis dahin ist § 21 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957 anzuwenden.

(4) Das Seilbahnunternehmen hat der Behörde die Abberufung des verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Bestellung eines Betriebsleiters oder Betriebsleiter-Stellvertreters obliegt dem Seilbahnunternehmen. Die Behörde ist allerdings berechtigt, unter den angegebenen Voraussetzungen die Bestellung bescheidmäßig zu untersagen."

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Der neue Abs 4 sieht nun auch die Informationspflicht über die Abberufung eines Betriebsleiters gegenüber der Behörde vor, um die Einhaltung der Bestimmungen des § 81 zu gewährleisten."

§ 82. (1) Als verantwortlicher Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer ein Betriebsleiterpatent besitzt, das für das betreffende Seilbahnsystem gemäß § 2 gültig ist.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Durch die Einführung eines Betriebsleiterpatentes soll einerseits die Bedeutung und der Verantwortungsbereich der Funktion eines Betriebsleiters einer Seilbahn dokumentiert werden, andererseits dessen Ausbildung weiter intensiviert aber auch eine Verfahrenserleichterung insofern ermöglicht werden, als ein gesondertes Genehmigungsverfahren für jede einzelne Betriebsleiterbestellung nicht mehr erforderlich ist.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 82 Abs 2 SeilbG bleiben die bisherigen Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 (§ 21 Abs 1 EisbG), wonach der Betriebsleiter für jede einzelne Anlage mit Bescheid der Behörde zu genehmigen ist, aufrecht; gleichfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht bleiben die Erlässe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche die Voraussetzung für die Genehmigung von Betriebsleitern sowie diejenigen Voraussetzungen regeln, denen das Betriebspersonal von Seilbahnen und Schleppliften entsprechen muss. Die Bestimmungen der §§ 81 Abs 1 und 2, 83 Abs 2 und 84 SeilbG, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, sind hingegen bereits ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes rechtswirksam.“

3. § 82 Abs 1 SeilbG idF BGBl I Nr 79/2018 lautet:
   „§ 82. (1) Als verantwortlicher Betriebsleiter oder Betriebsleiter-Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer ein Betriebsleiterpatent besitzt, das für das betreffende Seilbahnsystem gemäß § 2 Abs 2 gültig ist.“

4. Mit in Kraft treten der gemäß § 82 Abs 2 in Verbindung mit § 85 zu erlassenden Verordnung wird in § 82 Abs 1 die Wortfolge „gemäß § 2“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Abs 2“ ersetzt.

(2) Das Verfahren zur Erlangung eines Betriebsleiterpatentes wird durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festgelegt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stellt die Betriebsleiterpatente aus und führt hierüber ein Verzeichnis.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Das Verzeichnis der ausgestellten Betriebsleiterpatente, der entzoge-

nen oder erloschenen Patente und der Anmerkung über eingeleitete Ansuchen wird den Landeshauptleuten sowie dem Fachverband der Seilbahnen, der die Betriebsleiterkurse durchführt, jeweils zur Kenntnis gebracht.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Inwieweit vor Erlassung der Verordnung mit Bescheid erteilte Genehmigungen der Bestellung von Betriebsleitern oder Betriebsleiter-Stellvertretern als Betriebsleiterpatente anzusehen sind, wird ebenfalls in dieser Verordnung festzulegen sein.“

3. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 82 Abs 2 bleiben die bisherigen Bestimmungen des EisbG (§ 21 Abs 1), wonach der Betriebsleiter für jede einzelne Anlage mit Bescheid der Behörde zu genehmigen ist, aufrecht; gleichfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht bleiben die Erlässe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche die Voraussetzung für die Genehmigung von Betriebsleitern sowie diejenigen Voraussetzungen regeln, denen das Betriebspersonal von Seilbahnen und Schlepplift en entsprechen muss. Die Bestimmungen der §§ 81 Abs 1 und 2, 83 Abs 2 und 84, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, sind hingegen bereits ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtswirksam.“

4. § 82 Abs 2 SeilbG idF BGBl I Nr 79/2018 lautet:
„(2) Das Verfahren zur Erlangung eines Betriebsleiterpatentes wird durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festgelegt.“

5. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Regelung, welche Stelle für die Ausstellung des Betriebsleiterpatents zuständig ist, bleibt der Verordnung gemäß § 82 Abs 2 in Verbindung mit § 85 vorbehalten.“

6. Mit in Kraft treten der gemäß § 82 Abs 2 in Verbindung mit § 85 zu erlassenden Verordnung tritt § 82 Abs 2 zweiter Satz außer Kraft.

§ 83. (1) Die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters ist der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Eine Verständigung der Behörde von der Bestellung eines Betriebslei-

ters, von einem Betriebsleiterwechsel oder einer Funktionsenthebung ist erforderlich, um allenfalls auch von Amts wegen entsprechende Maßnahmen, wie Entzug des Betriebsleiterpatentes, veranlassen zu können.“

2. § 83 Abs 1 SeilbG idF BGBl I Nr 79/2018 lautet:
„§ 83. (1) Die Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Meldung der Bestellung eines Betriebsleiters hat unverzüglich, das heißt ohne unnötigen Aufschub, gegenüber der Behörde zu erfolgen.“

(2) Wenn sich in der Folgezeit Bedenken hinsichtlich der Verlässlichkeit oder Eignung des verantwortlichen Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters ergeben, hat das Seilbahnunternehmen diesen unverzüglich von seiner Funktion zu entheben und die Behörde hievon in Kenntnis zu setzen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Eine Verständigung der Behörde von der Bestellung eines Betriebsleiters, von einem Betriebsleiterwechsel oder einer Funktionsenthebung ist erforderlich, um allenfalls auch von Amtswegen entsprechende Maßnahmen, wie Entzug des Betriebsleiterpatentes, veranlassen zu können.“

(3) Der Widerruf eines Betriebsleiterpatentes ist unabhängig von der jeweiligen Behördenzuständigkeit durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu veranlassen. Ein derartiger Widerruf kann durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch von Amts wegen erfolgen, wenn er Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen, wie Verlässlichkeit oder Eignung, erhält.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird vom Wegfall der Voraussetzungen durch allfällige eigene Wahrnehmung, durch Mitteilung des Landeshauptmannes als Seilbahnbehörde oder durch das Seilbahnunternehmen Kenntnis erhalten.“

§ 84. Die regelmäßige Übernahme der Tätigkeit eines verantwortlichen

Betriebsleiters oder eines Betriebsleiter-Stellvertreters durch den Vorstand oder Geschäftsführer des Seilbahnunternehmens ist unzulässig. Eine lediglich befristete Übernahme dieser Tätigkeit ist zulässig, sofern dieses Organ des Seilbahnunternehmens über das erforderliche Betriebsleiterpatent verfügt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Als befristet kann ein Zeitraum von maximal einer Betriebssaison angesehen werden, sofern keine anderen geeigneten Betriebsleiter-Stellvertreter, die über ein Betriebsleiterpatent verfügen, vorhanden sind und ein Betriebsstillstand für die gesamte Region maßgebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Durch diese Änderung wird die Geschäftsführung eines Seilbahnunternehmens durch den Betriebsleiter eines anderen Seilbahnunternehmens ermöglicht.“

§ 85. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt im Rahmen der gemäß § 82 Abs 2 zu erlassenden Verordnung fest, welche Voraussetzungen das Betriebspersonal einschließlich des Betriebsleiters und der Betriebsleiter-Stellvertreter hinsichtlich Verlässlichkeit und Eignung zu erfüllen hat und er legt fest, inwiefern bis zur Erlassung dieser Verordnung nach der bisherigen Rechtslage erteilte Genehmigungen als mit Betriebsleiterpatenten gleichwertig anzuerkennen sind.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 82 Abs 2 bleiben die bisherigen Bestimmungen des EisbG (§ 21 Abs 1), wonach der Betriebsleiter für jede einzelne Anlage mit Bescheid der Behörde zu genehmigen ist, aufrecht; gleichfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht bleiben die Erlässe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche die Voraussetzung für die Genehmigung von Betriebsleitern sowie diejenigen Voraussetzungen regeln, denen das Betriebspersonal von Seilbahnen und Schleppliften entsprechen muss. Die Bestimmungen der §§ 81 Abs 1 und 2, 83 Abs 2 und 84, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, sind hingegen bereits ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtswirksam.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:

„Inwieweit vor Erlassung der Verordnung mit Bescheid erteilte Genehmigungen der Bestellung von Betriebsleitern oder Betriebsleiter-Stellvertretern als Betriebsleiterpatente anzusehen sind, wird ebenfalls in dieser Verordnung festzulegen sein.“

Abschnitt 13

Betriebliche Bestimmungen

§ 86. (1) Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage des durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten Rahmenentwurfes das Verhalten und die Pflichten des Betriebspersonals zu regeln (Betriebsvorschrift).

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Eine Einbindung der Seilbahnbehörden der Bundesländer bei Erstellung von Rahmenentwürfen für die in ihrer Kompetenz befindlichen Seilbahnen ist vorgesehen.“

2. Gemäß § 12 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

3. Gemäß § 14 ASchG sind Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen.

4. Gemäß § 7 Abs 1 KennV müssen Arbeitgeber alle betroffenen Arbeitnehmer über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und über die damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 12 ASchG informieren.

5. Gemäß § 7 Abs 2 KennV müssen Arbeitgeber alle betroffenen Arbeitnehmer in der Bedeutung von Warnzeichen, Leucht- und Schallzeichen sowie Sprech- und Handzeichen und in den damit in Zusammen-

hang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 14 ASchG unterweisen.

6. Gemäß § 14 AStV sind alle betroffenen Arbeitnehmer, bezogen auf ihren jeweiligen Bereich, zu informieren

    1. über das Verhalten im Gefahrenfall (zB durch deutlichen Anschlag an geeigneten, leicht zugänglichen Stellen),
    2. sofern in der Arbeitsstätte eine Alarmeinrichtung vorhanden ist, über die Bedeutung der Alarmsignale,
    3. über allfällige Lagerverbote und Lagerbeschränkungen,
    4. über die Standorte und die Handhabung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung und
    5. über die Standorte der Einrichtungen für die Erste-Hilfe-Leistung.

7. Wenn die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern verbunden ist, muss der Arbeitgeber gemäß § 4 Abs 1 AM-VO dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer, die diese Arbeitsmittel benutzen, ausreichende Informationen im Sinne des § 12 ASchG erhalten. Diese Informationen müssen zumindest folgende Angaben in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit enthalten:

    1. Einsatzbedingungen des jeweiligen Arbeitsmittels,
    2. absehbare Störungen,
    3. Rückschlüsse aus den bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen.

8. Gemäß § 4 Abs 2 AM-VO ist die Information gemäß § 4 Abs 1 AM-VO nicht erforderlich, soweit die zu informierenden Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der Arbeitsmittel erworben haben.

9. Gemäß § 4 Abs 3 AM-VO müssen Arbeitgeber dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer im Sinne des § 12 ASchG informiert werden über

    1. die sie betreffenden Gefährdungen durch die in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmittel,
    2. entsprechende Veränderungen, sofern diese Veränderungen jeweils Arbeitsmittel in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung betreffen, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht unmittelbar benutzen.

10. Wenn die Verwendung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern verbunden ist, muss der Arbeitgeber gemäß § 5 Abs 1 AM-VO dafür sorgen, dass alle Arbeitnehmer, die diese Arbeitsmittel verwenden, eine angemessene Unterweisung im Sinne des § 14 ASchG erhalten.

11. Gemäß § 5 Abs 2 AM-VO muss die Unterweisung vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln im Sinne des § 14 Abs 2 Z 1 und Z 3 ASchG zumindest beinhalten:

    1. Inbetriebnahme, Verwendung,
    2. gegebenenfalls Auf- und Abbau,
    3. Beseitigen von Störungen im Arbeitsablauf der Arbeitsmittel,
    4. für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen,
    5. notwendige Schutzmaßnahmen.

12. Gemäß § 5 Abs 3 AM-VO kann die Unterweisung über die Inbetriebnahme und Verwendung von Arbeitsmitteln (§ 5 Abs 2 Z 1 AM-VO) entfallen, soweit die zu unterweisenden Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Ausbildung oder bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der jeweiligen Arbeitsmittel erworben haben.

13. Gemäß § 5 Abs 4 AM-VO muss die wiederkehrende Unterweisung im Sinne des § 14 Abs 2 ASchG zumindest beinhalten:

    1. für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen,
    2. notwendige Schutzmaßnahmen.

14. Gemäß § 5 Abs 5 AM-VO muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die mit Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten betrauten Arbeitnehmer eine angemessene besondere Unterweisung erhalten.

15. Gemäß § 5 Abs 6 AM-VO sind bei den Unterweisungen Betriebsanleitungen der Hersteller und innerbetriebliche Betriebsanweisungen zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.

16. Arbeitnehmer, die einen Arbeitsstoff verwenden, für den ein Grenzwert besteht, sind gemäß § 8 Abs 1 GKV über diese Tatsache zu informieren. Weiter gehende Informationspflichten über Arbeitsstoffe legen

§ 8 Abs 2 und Abs 3 GKV fest.

17. Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen sind die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 4 ASchG zu berücksichtigen.

18. Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen hat der Arbeitgeber gemäß § 76 Abs 3 Z 10 ASchG die Sicherheitsfachkräfte und gemäß § 81 Abs 3 Z 11 ASchG die Arbeitsmediziner sowie erforderlichenfalls jeweils weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen.

(2) Die Betriebsvorschrift und deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch die Behörde.

Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 87. (1) Das Seilbahnunternehmen hat Beförderungsbedingungen auf Grundlage des vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlichten Entwurfes zu erstellen, in denen unter anderem zu regeln ist, dass die Seilbahnbenützer den dienstlichen Anordnungen des Betriebspersonals Folge zu leisten haben, wie sie sich bei Benützung der Seilbahn zu verhalten haben und welche Folgen sich aus einer Missachtung der Beförderungsbedingungen ergeben.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Eine Genehmigungspflicht für Beförderungsbedingungen ist nicht mehr vorgesehen. Sollten die für die Sicherheit der Fahrgäste maßgeblichen Bestimmungen in den Beförderungsbedingungen nicht in der durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Form enthalten sein, hat die Behörde jedoch entsprechende Ergänzungen mit Bescheid anzuordnen.“

(2) Die Beförderungsbedingungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Durch die Neufassung des Abs 2 soll gewährleistet werden, dass auch Änderungen und Ergänzungen der Beförderungsbedingungen der Behörde zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus der Bedeutung der Beförderungsbedingungen für die Sicherheit der Betriebs-

führung (zB die Beförderung von Kindern).“

(3) Die Behörde hat die Verwendung der vorgelegten Beförderungsbedingungen zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen gegeben ist oder wenn Sicherheitsgründe dagegensprechen.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Abs 3 sieht vor, dass die Behörde die Verwendung der vom Seilbahnunternehmen vorgeschlagenen Beförderungsbedingungen aus bestimmten Gründen zu untersagen hat.“

§ 88. Die Beförderungsbedingungen sind beim jeweiligen Zugangsbereich der Seilbahn, die Tarife bei der jeweiligen Kartenverkaufsstelle, kundzumachen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Eine Genehmigungspflicht von Tarifen für Seilbahnen und Schlepplifte besteht nach wie vor nicht. Die Tarifgestaltung unterliegt dementsprechend den Bestimmungen des Kartellgesetzes.“

§ 89. (1) Die Veräußerung lediglich der Infrastruktur oder eines Teilsystems einer öffentlichen Seilbahn ist unzulässig. Die Verträge über die vorgesehene Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung der Betriebsführung der gesamten Seilbahn sind der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Behörde hat zu prüfen, ob dadurch die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes oder Seilbahnverkehrs beeinträchtigt ist oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass das Eigentum an den für den Betrieb einer Seilbahn notwendigen Anlageteilen in einer Hand vereint und im Hinblick auf die öffentlichen Interessen am Betrieb der Seilbahn und deren Auswirkung auf die Infrastruktur der gesamten Region, auch in Hinsicht auf das im Konzessionsverfahren festgestellte volkswirtschaftliche Interesse, eine Aufrechthaltung des Betriebes auf Konzessionsdauer sichergestellt ist. Dies wäre bei Veräußerung beispielsweise eines Stationsgebäudes oder anderer betriebsnotwendiger Teile nicht im ausreichenden Umfang gewährleistet. Die Veräußerung von für den Seilbahnverkehr nicht oder nicht mehr benötigter Bauteile, Teilsystemen oder der Infrastruktur ist darunter nicht zu verstehen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Bestimmungen finden für Schlepplifte und andere nicht öffentliche Seilbahnen keine Anwendung, da für diese das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht zu prüfen ist und Ihnen keine Gemeinnützigkeit zukommt.“

(2) Die Behörde ist berechtigt, für die Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung der Betriebsführung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder öffentlicher Interessen Ergänzungen der bezughabenden Verträge anzuordnen und bei Nichtdurchführung die Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung der Betriebsführung zu untersagen.

§ 90. Auf Antrag des Seilbahnunternehmens hat die Behörde die vorübergehende oder dauernde Einstellung einer öffentlichen Seilbahn zu bewilligen, wenn die Weiterführung dem Seilbahnunternehmen auf Grund nicht mehr vorhandenen Wirtschaftlichkeit der Anlage oder auf Grund des Fehlens des Verkehrsbedürfnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Vor Entscheidung sind die Gemeinden anzuhören, deren örtlicher Wirkungsbereich berührt wird.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die regionale Infrastruktur ist bei der Genehmigung der dauernden Einstellung einer Seilbahn aus wirtschaftlichen Gründen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Eine derartige Bewilligung wird nur dann zu erteilen sein, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Situation die Sicherheit des Betriebes, die Wartung, und die Anschaffung von Ersatzteilen nicht mehr gewährleistet werden können.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Schutzmaßnahmen gemäß §§ 91 bis 94 SeilbG bleiben davon unberührt.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Bei der Beurteilung, ob die Weiterführung dem Seilbahnunternehmen zugemutet werden kann, ist nicht mehr auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, sondern auf die Wirtschaftlichkeit der konkreten Anlage bzw auf das Verkehrsbedürfnis abzustellen.“

Abschnitt 14

CE-Konformitätskennzeichnung

§ 91. (1) Die Behörde hat die gänzliche oder teilweise Einstellung zu verfügen, wenn die Sicherheit des Seilbahnbetriebes nicht mehr gegeben ist oder die begründete Annahme besteht, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen gefährdet wird.

1. Gemäß § 96 Abs 1 ASchG hat die zuständige Behörde durch Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Arbeitsstätte oder die Stilllegung von Arbeitsmitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlich ist.

2. Beschwerden gegen Bescheide nach § 96 Abs 1 ASchG kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 96 Abs 3 ASchG). Diese Bescheide treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind (§ 96 Abs 4 ASchG). Den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine Ablichtung von Bescheiden gemäß § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG zu übermitteln (§ 96 Abs 5 ASchG).

3. Die Bestimmungen des § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind auf Arbeitsstätten nicht anzuwenden, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Betriebspflicht besteht (§ 96 Abs 6 ASchG).

4. Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, dass in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es gemäß § 10 Abs 1 ArbIG im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.

5. Gemäß § 10 Abs 2 ArbIG hat die zuständige Verwaltungsbehörde über Anträge des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 1 ArbIG ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.

6. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs 3 ArbIG mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen sowie

Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

7. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmer/innen hat das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 4 ArbIG erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Über diese Maßnahmen ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt (§ 10 Abs 5 ArbIG).

(2) Der Betrieb darf nur mit Bewilligung durch die Behörde und nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs gewährleistet sind. Die Behörde hat erforderlichenfalls im Interesse der Sicherheit zusätzlich notwendige Auflagen zu treffen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Wenn es die Sicherheit erfordert, ist die Behörde berechtigt, zusätzliche Auflagen zu erteilen und Maßnahmen (Sanierungskonzept) anzuordnen.“

2. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 96 Abs 1 ASchG nicht mehr vor, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers die getroffenen Maßnahmen aufzuheben (§ 96 Abs 2 ASchG).

3. Liegen die Voraussetzungen für gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG getroffene Maßnahmen nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs 7 ArbIG auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin den Bescheid aufzuheben. Bescheide gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG treten gemäß § 10 Abs 8 ArbIG mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, die aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide nach § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG ergangen sind.

§ 92. bis 94. *aufgehoben*

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Seilbahnunternehmen, die Hersteller von Sicherheitsbauteilen sowie die mit Überprüfungen bestehender Seilbahnen beauftragten Stellen sind von sich aus verpflichtet, die jeweils zuständige Behörde

von erkannten Gefährdungsmöglichkeiten umgehend in Kenntnis zu setzen und bei festgestellter Gefährdung erforderlichenfalls den Seilbahnbetrieb einzustellen oder dessen Einstellung zu veranlassen.“

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Ein Tätigwerden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Sinne dieser Bestimmungen setzt voraus, dass er von der Nichtkonformität des Sicherheitsbauteiles oder von der unberechtigten Anbringung des Konformitätskennzeichens seitens des Herstellers oder eines Dritten in Kenntnis gesetzt wird.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die bisherigen Bestimmungen zur CE-Konformitätskennzeichnung und EG-Konformitätserklärung (§§ 92 bis 94) werden aufgehoben, da entsprechende Bestimmungen in der Verordnung (EU) 2016/424, insbesondere in Kapitel III (Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen), enthalten sind.“

Abschnitt 15

Rechte der Seilbahnunternehmen

§ 95. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die Seilbahn nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession und nach dem Ergebnis des Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahrens sowie der sonst erforderlichen Genehmigungen und Überprüfungsergebnisse zu bauen und zu betreiben.

§ 96. Das Seilbahnunternehmen hat hinsichtlich öffentlicher Seilbahnen das ausschließliche Recht auf den Bau und Betrieb der Seilbahn insofern, als während der Konzessionsdauer niemandem gestattet werden darf, andere Seilbahnen zu errichten, die eine dem Seilbahnunternehmen nicht zumutbare Konkurrenzierung bedeuten würde.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Der Konkurrenzierungsschutz entspricht der bisherigen Rechtslage auf Grund der Zuordnung der Seilbahnen zum Kompetenztatbestand Eisenbahnwesen und ist im Hinblick auf das Erfordernis, während der gesamten Konzessionsdauer die Seilbahn unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse und die volkswirtschaftliche Bedeutung für die gesamte regionale Infrastruktur ununterbrochen zu betreiben

notwendig. Durch unzumutbare Konkurrenzierung verursachte Einnahmenausfälle könnten aber auch Sicherheitseinbußen durch fehlende finanzielle Mittel für Wartung und Erneuerungsarbeiten mit sich bringen. Die Aufrechterhaltung des Konkurrenzierungsschutzes ist daher insbesondere auch aus Gründen der Sicherheit erforderlich."

2. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Entsprechend der bisherigen Rechtslage wird ein Schutz vor unzumutbarer Konkurrenzierung lediglich für öffentliche Seilbahnen, nicht jedoch für Schlepplifte oder Materialseilbahnen, denen die Gemeinnützigkeit fehlt, zuerkannt."

§ 97. Das Seilbahnunternehmen hat auf Grundlage der Konzession hinsichtlich öffentlicher Seilbahnen das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl Nr 71/1954.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Das Enteignungsrecht ergibt sich aus der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit und damit festgestellten überwiegenden öffentlichen Interessen. Für nicht öffentliche Seilbahnen besteht ein derartiges Recht nicht."

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
„Diese Bestimmung ist eine notwendige Berichtigung."

§ 98. Das Seilbahnunternehmen ist berechtigt, die für den Bau, Betrieb und Verkehr der Seilbahn erforderlichen Hilfseinrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben sowie alle Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Seilbahn dienen, vorzunehmen, sofern es über entsprechende, zur Durchführung dieser Maßnahmen befugte Fachleute verfügt.

Abschnitt 16

Rechte der Seilbahnunternehmen

§ 99. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, die Seilbahnanlage unter

Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Seilbahnbetriebes und des Seilbahnverkehrs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, der Konzession bzw der Genehmigung gemäß § 110 sowie der behördlichen Auflagen und Bedingungen zu bauen, zu betreiben, zu warten, zu erhalten und erforderlichenfalls nach- bzw umzurüsten, sodass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Das Seilbahnunternehmen hat bei der Erhaltung, Wartung sowie bei allen Maßnahmen in diesem Zusammenhang die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Erweist sich auf Grund dessen eine genehmigungspflichtige Änderung als erforderlich, ist die Behörde hievon in Kenntnis zu setzen.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Der unterschiedlichen Behandlung von Alt- und Neuanlagen muss konsequenterweise auch in dieser Bestimmung Rechnung getragen werden. Überdies wird klargestellt, dass den Seilbahnbetreibern die Verpflichtung zur Nach- bzw Umrüstung im Interesse der Sicherheit zukommt. Die Aufnahme der Wortfolge „bzw der Genehmigung gemäß § 110“ stellt eine notwendige Ergänzung dar.“

3. Die wichtigsten allgemeinen Pflichten des Arbeitgebers auf Grund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sind:

   - Sorge für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen (§ 3 Abs 1 ASchG)
   - Kostentragung für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer (§ 3 Abs 1 ASchG)
   - Ermittlung und Beurteilung bestehender Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer (§ 4 Abs 1 ASchG)
   - Festlegung der Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren (§ 4 Abs 3 ASchG)
   - Durchführung der Information und Unterweisung der Arbeitnehmer (§§ 3 Abs 1, 12 und 14 ASchG)
   - Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel für den Arbeitnehmerschutz (§ 3 Abs 1 ASchG)
   - Information über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren (§ 3 Abs 2 ASchG)
   - Vorsorge durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen, dass die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr ihre Tätigkeit einstellen, sich durch sofortiges Verlassen des

Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht (§ 3 Abs 3 ASchG)
- Beauftragung geeigneter Personen für Arbeitsstätten, Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben (§ 3 Abs 6 ASchG)
- Vorsorge für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (§ 3 Abs 7 ASchG)

§ 100. Das Seilbahnunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, dass durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Seilbahn keine Schäden an öffentlichem und privatem Gut entstehen. Es haftet, unbeschadet der Haftung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, für Schäden, die durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Seilbahn an den benachbarten Liegenschaften verursacht werden.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Von der Erfolgshaftung ausgenommen ist der Betrieb von Anlagen, die nicht als Seilbahnanlagen qualifiziert sind, zB Schneeerzeugungsanlagen.“

§ 101. Verkehrsanlagen, Wasserläufe und Leitungsanlagen, die durch den Bau der Seilbahn gestört oder unbenutzbar werden, hat das Seilbahnunternehmen nach dem Ergebnis des Baugenehmigungsverfahrens auf seine Kosten in geeigneter Weise wieder herzustellen. Die Anlagen (Wasserläufe) sind von dem bisher hiezu Verpflichteten zu erhalten und zu erneuern. Den Teil, um den die Erhaltungs- und Erneuerungskosten durch den Bau der Seilbahn vergrößert worden sind, hat das Seilbahnunternehmen zu tragen. Für Bauten, die früher nicht vorhanden waren, hat das Seilbahnunternehmen nicht nur die Kosten der ersten Herstellung, sondern auch die der künftigen Erhaltung und Erneuerung zu tragen. Dies findet keine Anwendung, soweit eine andere privatrechtliche Vereinbarung besteht.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Entspricht der bisherigen Rechtslage (Eisenbahngesetz 1957)“

§ 102. Das Seilbahnunternehmen hat zwischen der Seilbahn und ihrer Umgebung Einfriedungen oder Schutzbauten herzustellen, zu erhalten und zu erneuern, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Soweit keine andere Vereinbarung besteht, hat das Seilbahnunternehmen hiefür die Kosten zu tragen.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Entspricht der bisherigen Rechtslage (Eisenbahngesetz 1957)“

§ 103. Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Höhe der Haftpflichtversicherung wird sich an der Förderleistung der Anlage zu orientieren und ein Mehrfaches der Mindestdeckungssummen zu betragen haben. Es ist vorgesehen, im Rahmen einer Richtlinie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie die bei Seilbahnen für notwendig befunden Deckungssummen systembezogen festzulegen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Durch die Adaptierung dieser Bestimmung soll gewährleistet sein, dass eine Haftpflichtversicherung zu jedem Zeitpunkt vorliegen und der Behörde jederzeit (und nicht nur im Rahmen der Betriebsbewilligungsverhandlung) auf Verlangen nachgewiesen werden muss.“

§ 104. (1) Das Seilbahnunternehmen hat jede Änderung der Geschäftsführung oder der Vertretungsbefugnis nach außen der Behörde bekannt zu geben.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die bisher an dieser Stelle enthaltene Bestimmung betreffend die Seilbahnstatistik ist nunmehr in § 57 enthalten.“

(2) Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, Unfälle und Störungen im Seilbahnbetrieb von Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen und Kombibahnen der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zu melden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den Zeitpunkt, den Umfang und die Form der Meldungen der Seilbahnunternehmen durch Verordnung zu bestimmen.

1. EB zu BGBl I Nr 40/2012 (Unfalluntersuchungsgesetz):
„Redaktionelle Anpassung.“

2. EB zu BGBl I Nr 40/2012 (Unfalluntersuchungsgesetz):
„Die Novelle dient auch einer Vereinheitlichung der Bezeichnungen, um Auslegungsschwierigkeiten zu begegnen. So wird etwa die „Unfalluntersuchungsstelle“ einheitlich als „Sicherheitsuntersuchungsstelle“ bezeichnet und „Unfälle und Störungen“ einheitlich als „Vorfälle“ bezeichnet.“

3. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Meldung von Unfällen und Störungen an die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes hat für Seilbahnen gemäß § 5 Abs 1 Z 3 UUG zu erfolgen. Die zusätzliche Benennung der Seilbahnsysteme, für die eine Meldung an die Sicherheitsuntersuchungsstelle zu erfolgen hat, erfolgt daher im Interesse einer Klarstellung.“

4. Die Bestimmung des § 104 Abs 2 SeilbG wurde mit dem Unfalluntersuchungsgesetz 2003 (BGBl I Nr 123/2003) eingefügt und mit BGBl I Nr 40/2012 aktualisiert.

5. Der Umfang und die Form der Meldungen ist in der Meldeverordnung Seilbahnen (Melde-VO Seilb 2006), BGBl II Nr 288/2006, geregelt.

§ 105. Kommt das Seilbahnunternehmen den ihm aus diesem Bundesgesetz oder der hiezu erlassenen Verordnungen erwachsenen Pflichten nicht nach, hat die Behörde notwendige Maßnahmen anzuordnen. Bei bekannt gewordener drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sind die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen durch die Behörde unmittelbar anzuordnen und unverzüglich gegen Ersatz der Kosten durch das Seilbahnunternehmen durchführen zu lassen.

1. Gemäß § 96 Abs 1 ASchG hat die zuständige Behörde durch Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Arbeitsstätte oder die Stilllegung von Arbeitsmitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlich ist.

2. Liegen die Voraussetzungen gemäß § 96 Abs 1 ASchG nicht mehr vor, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers die getroffenen Maßnahmen aufzuheben (§ 96 Abs 2 ASchG).

3. Beschwerden gegen Bescheide nach § 96 Abs 1 ASchG kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 96 Abs 3 ASchG). Diese Bescheide treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind (§ 96 Abs 4 ASchG). Den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine Ablichtung von Bescheiden gemäß § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG zu übermitteln (§ 96 Abs 5 ASchG).

4. Die Bestimmungen des § 96 Abs 1 und Abs 2 ASchG sind auf Arbeitsstätten nicht anzuwenden, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften

eine Betriebspflicht besteht (§ 96 Abs 6 ASchG).

5. Wenn das Verkehrs-Arbeitsinspektorat der Ansicht ist, dass in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es gemäß § 10 Abs 1 ArbIG im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zu beantragen.

6. Gemäß § 10 Abs 2 ArbIG hat die zuständige Verwaltungsbehörde über Anträge des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 1 ArbIG ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.

7. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs 3 ArbIG mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stilllegung von Maschinen sowie Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen.

8. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorats gemäß § 10 Abs 4 ArbIG erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Über diese Maßnahmen ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt (§ 10 Abs 5 ArbIG).

9. Liegen die Voraussetzungen für gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG getroffene Maßnahmen nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs 7 ArbIG auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin den Bescheid aufzuheben. Bescheide gemäß § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG treten gemäß § 10 Abs 8 ArbIG mit Ablauf eines

Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, die aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide nach § 10 Abs 3 oder Abs 5 ArbIG ergangen sind.

Abschnitt 17

Verhalten innerhalb der Seilbahnanlagen und im Seilbahnverkehr

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Die Bestimmungen regeln das im Interesse der Sicherheit und Ordnung not-wendige Verhalten der Fahrgäste. Der Fahrgast muss jedenfalls bei Erwerb des Fahrausweises oder vor Antritt der Fahrt in der Lage sein, von den angeführten Bestimmungen sowie den Beförderungsbedingungen, die einen Bestandteil des mit dem Seilbahnunternehmen abgeschlossenen Werksvertrages darstellen, Kenntnis zu erhalten."

§ 106. Innerhalb der Seilbahnanlagen ist ein den Seilbahnbetrieb oder Seilbahnverkehr störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist verboten, Seilbahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen. Die Beförderungsbedingungen sowie im Interesse von Sicherheit und Ordnung sonst getroffene Anordnungen des Betriebspersonals sind einzuhalten und die im Seilbahnbereich für eine sichere und ordnungsgemäße Abwicklung der Beförderung angebrachten Verbote, Gebote und Hinweise zu beachten.

§ 107. Das Betreten von Seilbahnanlagen ist für Betriebsfremde außerhalb der hiefür vorgesehenen Zeiten unzulässig. Ein Betreten ist nur an den für Fahrgäste bestimmten Stellen erlaubt.

§ 108. Das Rauchen oder Mitsichführen von feuer- und explosionsgefährlichen oder in sonstiger Art und Weise gefährlichen Gegenständen oder Materialien ist verboten.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Erweiterung dieser Bestimmung um den Begriff „gefährliche Gegenstände" soll sicherstellen, dass auch alles, was sich nicht unter den Begriff „Materialien" subsumieren lässt, vom Verbot erfasst ist."

§ 109. Die Bestimmungen der §§ 106 bis 108 sind im Bereich der Kartenverkaufsstellen der Seilbahn kundzumachen.

Abschnitt 18

Besondere Bestimmungen für nicht öffentliche Seilbahnen

§ 110. (1) Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für nicht öffentliche Seilbahnen (Schlepplifte und Seilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr) gemäß § 16 Abs 1 ist insbesondere zu prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers gemäß § 22 Abs 2 gegeben ist und ob dieser finanziell in der Lage ist, das beabsichtigte Bauvorhaben auszuführen. Dem Genehmigungsantrag sind eine Darstellung des Bauvorhabens, die voraussichtlichen Projektkosten, sowie ein Bau- und Betriebsprogramm anzuschließen. Weiters sind Unterlagen, aus denen allfällig notwendige Rodungen sowie die Zulässigkeit des Bauvorhabens aus dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes ersichtlich sind sowie eine Aufstellung über die nächstgelegenen öffentlichen Seilbahnen beizugeben.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Mit der Genehmigung ist keine Feststellung einer Gemeinnützigkeit verbunden. Im Verfahren soll jedoch die Möglichkeit geboten werden, die grundsätzliche Durchführbarkeit des Projektes feststellen zu können, wozu auch eine Bekanntgabe der nächstgelegenen öffentlichen Seilbahn, denen gegenüber Schleppliften oder Materialseilbahnen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr Konkurrenzierungsschutz zukommt, gehört.“

2. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die gegenständliche Änderung („Seilbahnen“ anstelle von „Materialseilbahnen“) ist erforderlich, da in der Praxis auch Sessellifte mit beschränkt-öffentlichem Verkehr betrieben werden (zB Sessellifte auf Sprungschanzen), die keine Materialseilbahn darstellen.“

3. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „In den Erläuternden Bemerkungen sollte festgehalten werden, dass die jährliche erforderliche Hauptuntersuchung als Betriebsführung gemäß § 110 Abs 1 gilt.“

4. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Siehe Begründung § 13 Abs 1.“

5. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Nunmehr sind auch bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Genehmigungswerbers die Kriterien gemäß § 22 Abs 2 heranzuziehen.“

6. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Die Genehmigung gemäß Abs 1 erlischt, wenn der Betrieb der nicht öffentlichen Seilbahn nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre hindurch unterbrochen wird. Dies gilt als gänzliche und dauernde Betriebseinstellung.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Mit dieser Bestimmung soll eindeutig festgelegt werden, dass bei einer mehr als fünf Jahre dauernden Unterbrechung der Betrieb als gänzlich und dauernd eingestellt gilt.“ In den Erläuternden Bemerkungen sollte festgehalten werden, dass die jährliche erforderliche Hauptuntersuchung als Betriebsführung gemäß § 110 Abs 1 gilt.“

2. Die Bestimmung des § 110 Abs 2 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) neu eingefügt.

(3) Der Behörde ist die gänzliche oder dauernde Betriebseinstellung unter gleichzeitiger Vorlage der Unterlagen gemäß § 52 Abs 1 anzuzeigen.

Die Bestimmung des § 110 Abs 3 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) eingefügt.

§ 111. (1) Für nicht öffentliche Seilbahnen können durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Verordnung erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der sich aus den §§ 49, 49a, 51, 53, 81 Abs 2, 82 Abs 1 (Betriebsleiterpatent) und 84 ergebenden Verpflichtungen erlassen werden, sofern die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 nicht entgegensprechen.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Von der für nicht öffentliche Seilbahnen inkl Schlepplifte vorgesehenen Möglichkeit der Schaffung von erleichternden Bestimmungen soll auch die in § 49a neu eingeführte Generalrevision umfasst sein.“

(2) Weiters können für Schlepplifte durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Verordnung ergänzend erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der sich aus den §§ 17, 18, 33, 36, 49, 49a, 52, 52a, 81 Abs 1 und 3 sowie 82 ergebenden Verpflichtungen erlassen werden, sofern die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 nicht entgegen stehen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Die Überführung der Schlepplifte von der Gewerbeordnung in das Seilbahngesetz wirft zahlreiche Probleme auf. Der Gesetzgeber hat versucht, durch die Einstufung von Schleppliften als nicht öffentliche Seilbahnen die schlimmsten bürokratischen Hürden zu nehmen, gleichwohl führt die Gleichbehandlung der Schlepplifte mit anderen Seilbahnen zu massiven Überregulierungen, die den Erfahrungen des täglichen Lebens widersprechen.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Von der für nicht öffentliche Seilbahnen inkl. Schlepplifte vorgesehenen Möglichkeit der Schaffung von erleichternden Bestimmungen soll auch die in § 49a neu eingeführte Generalrevision umfasst sein.“

3. Die Bestimmung des § 111 Abs 2 SeilbG wurde mit der Seilbahngesetznovelle 2007 (BGBl I Nr 83/2007) neu eingefügt.

Abschnitt 19

Gebühren, Abgaben, Kostenbeiträge

§ 112. (1) Für Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz sind Gebühren und Abgaben zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die durch die jeweiligen Behörden zu führenden Verwaltungsverfahren mit Verordnung kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge festlegen. Bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeiträge sind das Kostendeckungsprinzip sowie die Höhe bestehender Abgaben und Gebühren zu beachten. Bei Amtshandlungen, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen, sind die Kostenbeiträge an diesen zu entrichten.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Kostenbeiträge gemäß § 112 Abs 2 SeilbG für Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptleute sollen diesen zufließen, was für den Fall der Erlassung einer derartigen Verordnung in dieser zu berücksichtigen sein wird.“

Abschnitt 20

Strafbestimmungen

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Die Straftatbestände und die Strafbemessung wurden den Erfordernissen angepasst. Eine allfällige Bestrafung durch ein Gericht oder eine andere Verwaltungsbehörde bleibt davon unberührt.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Straftatbestände und die Strafbemessungen werden den aktuellen Erfordernissen angepasst und vor allem um jene Tatbestände ergänzt, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/424 ergeben. Mit § 116 wird die Bestimmung des Art 45 der Verordnung (EU) 2016/424 umgesetzt.“

§ 113. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 53, 55, 56, 106, 107 und 108 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.000,00 zu bestrafen.

Gemäß § 11 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Wer als Organ oder Bediensteter eines Seilbahnunternehmens den Bestimmungen der §§ 81 Abs 1, 2 und 4, 83 Abs 1 und 2, 84, 86, 87 Abs 1 und 2, 88, 89 Abs 1 und 99 bis 105, den Bestimmungen der Verordnungen, den Bestimmungen der Betriebsvorschrift oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes oder einer Verordnung ergehenden sonstigen behördlichen Anordnungen nicht Folge leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 15.000,00 zu bestrafen.

1. EB zu BGBl I Nr 83/2007:
   „Diese Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung dar.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Straftatbestände und die Strafbemessungen werden den aktuellen Erfordernissen angepasst und vor allem um jene Tatbestände ergänzt, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/424 ergeben.“

3. “Eine Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzrecht begeht gemäß § 130 ASchG insbesondere, wer

   - als Arbeitgeber Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen verletzt,
   - als Arbeitgeber bescheidmäßige Vorschreibungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nicht einhält oder
   - als Arbeitgeber die weitergeltenden Bestimmungen oder weitergeltenden bescheidmäßigen Vorschreibungen des Übergangsrechts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nicht einhält.

4. Eine Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzrecht begeht gemäß § 24 Abs 1 ArbIG insbesondere auch, wer als Arbeitgeber gegen die Bestimmungen des § 7 Abs 2 ArbIG (Erteilen von Auskünften) oder des § 8 ArbIG (Einsicht in Unterlagen, Übermittlung von Unterlagen) verstößt.

5. Gemäß § 23 Abs 2 ArbIG können Arbeitnehmer/innen für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

6. Gemäß § 11 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 114. (1) Wer eine Seilbahnanlage ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung baut, verändert oder betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,00 zu bestrafen.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Straftatbestände und die Strafbemessungen werden den aktuellen Erfordernissen angepasst und vor allem um jene Tatbestände ergänzt, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/424 ergeben.“

(2) Wer eine Seilbahnanlage ohne Genehmigung gemäß § 90 länger als ein halbes Jahr einstellt oder ohne Genehmigung gemäß § 52 beseitigt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,00 zu bestrafen.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Die Straftatbestände und die Strafbemessungen werden den aktuellen Erfordernissen angepasst und vor allem um jene Tatbestände ergänzt, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/424 ergeben.“

2. Eine Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzrecht begeht gemäß § 130 ASchG insbesondere, wer

   - als Arbeitgeber Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen verletzt,
   - als Arbeitgeber bescheidmäßige Vorschreibungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nicht einhält oder
   - als Arbeitgeber die weitergeltenden Bestimmungen oder weitergeltenden bescheidmäßigen Vorschreibungen des Übergangsrechts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nicht einhält.

3. Gemäß § 23 Abs 2 ArbIG können Arbeitnehmer/innen für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu verantwortlichen Beauf-

tragten gemäß § 9 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

4. Gemäß § 11 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 115. Wer seinen Verpflichtungen gemäß §§ 49, 49a und 51 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 15.000,00 zu bestrafen.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die Straftatbestände und die Strafbemessungen werden den aktuellen Erfordernissen angepasst und vor allem um jene Tatbestände ergänzt, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/424 ergeben.“

2. Eine Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzrecht begeht gemäß § 130 ASchG insbesondere, wer

   - als Arbeitgeber Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen verletzt,
   - als Arbeitgeber bescheidmäßige Vorschreibungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nicht einhält oder
   - als Arbeitgeber die weitergeltenden Bestimmungen oder weitergeltenden bescheidmäßigen Vorschreibungen des Übergangsrechts des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nicht einhält.

3. Gemäß § 23 Abs 2 ArbIG können Arbeitnehmer/innen für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

4. Gemäß § 11 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

§ 116. Wer als Wirtschaftsakteur gemäß Art 3 Z 17 der Verordnung (EU) 2016/424 gegen die nachfolgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 verstößt, indem er

1. **entgegen Art 11 Abs 1 nicht gewährleistet, dass ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil gemäß den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II entworfen und hergestellt wurde;**

2. **entgegen Art 11 Abs 2 Unterabsatz 1 eine technische Unterlage gemäß Anhang VIII nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht beim Inverkehrbringen eines Teilsystems und Sicherheitsbauteils erstellt;**

3. **entgegen Art 11 Abs 2 Unterabsatz 2 eine EU-Konformitätserklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt;**

4. **entgegen Art 11 Abs 3, auch in Verbindung mit Art 12 Abs 2 lit a, oder entgegen Art 13 Abs 8 eine Unterlage, eine EU-Konformitätserklärung oder eine Abschrift nicht oder nicht mindestens 30 Jahre aufbewahrt oder nicht mindestens 30 Jahre bereithält;**

5. **entgegen Art 11 Abs 4 Unterabsatz 1 erster Satz nicht gewährleistet, dass die Konformität gemäß Art 6 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 bei Serienfertigung sichergestellt ist;**

6. **entgegen Art 11 Abs 5 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2, nicht gewährleistet, dass ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen trägt;**

7. **entgegen Art 11 Abs 6 erster Satz in Verbindung mit dem zweiten oder dritten Satz oder entgegen Art 13 Abs 3 Unterabsatz 1 erster Satz eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht bei der Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils oder Teilsystems auf dem Markt macht;**

8. **entgegen Art 11 Abs 6 vierter Satz nicht dafür sorgt, dass eine Information zugänglich oder auf dem neuesten Stand gehalten wird;**

9. **entgegen Art 11 Abs 7 Unterabsatz 1 erster Satz oder Art 13 Abs**

4, jeweils in Verbindung mit § 4b, nicht gewährleistet, dass einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil eine Abschrift, eine Gebrauchsanleitung oder eine Sicherheitsinformation beigefügt ist;

10. entgegen Art 11 Abs 8 erster Satz, Art 13 Abs 7 erster Satz oder Art 14 Abs 4 erster Satz eine Korrekturmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift oder nicht sicherstellt, dass eine Korrekturmaßnahme ergriffen wird;

11. entgegen Art 11 Abs 8 zweiter Satz, Art 13 Abs 7 zweiter Satz oder Art 14 Abs 4 zweiter Satz eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt;

12. entgegen Art 11 Abs 9 erster Satz, auch in Verbindung mit Art 12 Abs 2 lit b, entgegen Art 13 Abs 9 erster Satz, jeweils in Verbindung mit § 4b, oder entgegen Art 14 Abs 5 erster Satz eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt;

13. entgegen Art 13 Abs 2 Unterabsatz 1 erster Satz nicht gewährleistet, dass ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde;

14. entgegen Art 13 Abs 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz nicht gewährleistet, dass der Hersteller eine technische Unterlage hat, dass ein Sicherheitsbauteil oder Teilsystem mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm eine Abschrift, eine Gebrauchsanleitung, eine Sicherheitsinformation oder ein Dokument beigefügt ist oder dass der Hersteller eine dort genannte Anforderung erfüllt hat;

15. entgegen Art 13 Abs 2 Unterabsatz 2 erster Satz ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil in Verkehr bringt, bevor die Konformität hergestellt ist;

16. entgegen Art 13 Abs 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz oder Art 14 Abs 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden nicht oder nicht unverzüglich nach Kenntnis von der Gefahr darüber unterrichtet;

17. entgegen Art 13 Abs 5 oder Art 14 Abs 3 nicht gewährleistet, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils mit den dort genannten Anforderungen nicht beeinträchtigen;

18. entgegen Art 14 Abs 2 Unterabsatz 2 erster Satz eine dort genannte Überprüfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt;

19. entgegen Art 14 Abs 2 Unterabsatz 2 erster Satz ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht richtig auf dem Markt bereitstellt;

20. entgegen Art 16 erster Satz, auch in Verbindung mit dem zweiten Satz, eine Nennung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt;

21. entgegen Art 21 Abs 2 in Verbindung mit Art 11 Abs 2 Unterabsatz 2 eine CE-Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anbringt;

22. entgegen Art 40 Abs 1 Unterabsatz 2, Abs 4 Unterabsatz 1 keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift;

23. entgegen Art 42 Abs 1 keine geeigneten Maßnahmen ergreift;

24. entgegen Art 43 Abs 1 die betreffende Nichtkonformität in den Fällen lit a bis i nicht korrigiert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 50.000,00 zu bestrafen.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Mit § 116 wird die Bestimmung des Art 45 der Verordnung (EU) 2016/424 umgesetzt.“

Abschnitt 21

Schlussbestimmungen

§ 117. (1) In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen, die für Seilbahnanlagen eine Genehmigung durch andere Behörden oder eine Beteiligung anderer Behörden im Verfahren vorsehen, bleiben unberührt.

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Als andere Rechtsvorschriften kommen beispielsweise in Betracht: Natur- und Landschaftsschutzgesetze, Gesetz über die Umweltverträg-

lichkeit von Bauvorhaben, Eisenbahnenteignungsgesetz, Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz, Bestimmungen der Bauordnungen im Zusammenhang mit Stationsgebäuden von Schleppliften und anderes mehr.“

2. Gemäß § 12 Abs 1 ArbIG ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat Partei in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf gesetzliche Bestimmungen für Schlepplifte verwiesen wird, gilt dies als Verweis auf dieses Bundesgesetz.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht anderes angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Es wurde eine dynamische Verweisungsbestimmung aufgenommen.“

2. § 117 Abs 3 idF BGBl I Nr 103/2003 wurde durch BGBl I Nr 59/2006 aufgehoben, gleichzeitig wurde das SeilbG in das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG) aufgenommen.

Verordnung (EU) 2016/424

§ 118. Dieses Bundesgesetz enthält die erforderlichen Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, ABl Nr L 81 vom 31.03.2016 S 1.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„In § 118 wird klargestellt, dass das Seilbahngesetz 2003 die gemäß Verordnung (EU) 2016/424 vom nationalen Recht zu regelnden Verfahrens- und sonstigen Bestimmungen enthält.“

§ 119. Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„§ 119 enthält die erforderliche Klarstellung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl I Nr 66/2004.“

Übergangsbestimmungen

1. EB zu BGBl I Nr 103/2003:
   „Im Hinblick auf die neuen Verfahrensregeln und Kompetenztatbestände sind längerfristige Übergangsbestimmungen erforderlich. Mit Ausnahme der Bestimmungen hinsichtlich des Kompetenzüberganges für Seilbahnen an den Landeshauptmann ist der für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zutreffende Stichtag im Einklang mit der Richtlinie 2000/9/EG der 3. Mai 2004.“

2. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „Es erfolgt eine Neuordnung und Zusammenfassung aller inhaltlich als Übergangsbestimmungen anzusehenden Regelungen in einen einheitlichen § 120.“

§ 120. (1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes für bereits in Betrieb befindliche Seilbahnen erteilten Konzessionen, Genehmigungen, Bewilligungen und Berechtigungen gelten als solche nach diesem Bundesgesetz und bleiben aufrecht.

EB zu BGBl I Nr 103/2003:
„Unter Berechtigungen sind auch allfällige Maßnahmen, die für Schlepplifte nach der Gewerbeordnung gesetzt wurden, zu verstehen.“

(2) Seilbahnanlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in Betrieb stehen oder für die bereits eine Baugenehmigung auf Grundlage des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr 60/1957, erteilt wurde, gelten weiterhin als Seilbahnanlagen nach diesem Bundesgesetz, auch wenn sie nicht mehr unter den Seilbahnbegriff gemäß § 2 fallen.

(3) Sofern nicht schon zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist, ist dieser zuständige Behörde

1. **für Sesselbahnen einschließlich der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen mit Wirksamkeit 1. Feber 2004, wobei zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Abschluss zu bringen sind;**

2. **für Schlepplifte einschließlich der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen mit Wirksamkeit 3. Mai 2004.**

(4) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 49 Abs 4 sind die Bestimmungen der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung (SeilbÜV 1995) vom 7. April 1995, BGBl Nr 253, anzuwenden.

Die wiederkehrende Überprüfung von Seilbahnen regelt die Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 (SeilbÜV 2013), BGBl II Nr 375/2013.

(5) Für Baugenehmigungsverfahren, die bereits am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/2018 anhängig sind, können bis zur Betriebsbewilligung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2019, die Bestimmungen über den Sicherheitsbericht in der Fassung BGBl I Nr 40/2012 angewendet werden.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
“Durch die in Abs 5 enthaltene Übergangsregelung für bereits anhängige Verfahren soll vermieden werden, dass durch die Neuregelung des Sicherheitsberichtes ein Mehraufwand für die Antragsteller durch die Überarbeitung der Sicherheitsberichte entsprechend der neuen Rechtslage entsteht.“

Bestimmungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise

EB zu BGBl I Nr 24/2020 (4. COVID-19-Gesetz):
„Mit dieser Gesetzesänderung soll verhindert werden, dass aufgrund der gegenständlichen Krise im Zusammenhang mit COVID-19 die in den §§ 26 Z 2, 27 Z 2, 28 Abs 1 und 3, 43 Abs 2, 49 Abs 1 und 51 Abs 1 SeilbG sowie in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 geregelten Fristen ablaufen.

Insbesondere soll es nicht dazu kommen, dass bereits erteilte Konzessionen aufgrund zeitlicher Verzögerungen der Bauherstellung erlöschen bzw bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht fristgerecht wiederaufgenommen werden kann. Ebenso ist aufgrund der Krise mit verspäteten Ansuchen für eine Konzessionsverlängerung zu rechnen.

Weiters soll der Ablauf der Fristen für die wiederkehrenden und ergänzenden Überprüfungen gehemmt werden, da die akkreditierten Inspektionsstellen zurzeit ihren Aufträgen nicht nachkommen können.

Schließlich soll dem Umstand, dass aufgrund der beschränkenden Maßnahmen zahlreiche in Betriebsbewilligungs- und Maßnahmenbescheiden angeordnete Vorschreibungen nicht zeitgerecht erfüllt werden können, Rechnung getragen werden. Damit sollen zahlreiche Fristerstreckungsansuchen und -bescheide vermieden werden.“

§ 121. (1) Der Ablauf der in den §§ 26 Z 2, 27 Z 2, 28 Abs 1 und 3, 43 Abs 2, 49 Abs 1 und 51 Abs 1 sowie in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013, BGBl II Nr 375/2013, geregelten Fristen, welche nach dem 13. März 2020 ablaufen würden, wird bis zum 30. April 2020 gehemmt.

EB zu BGBl I Nr 24/2020 (4. COVID-19-Gesetz):
„Aufgrund der aktuellen Situation wird in Abs 1 der Ablauf folgender Fristen gehemmt:

§ 26 Z 2: Eine bereits erteilte Konzession erlischt ua bei Nichteinhaltung der in der Konzession festgesetzten Betriebseröffnungsfrist.

§ 27 Z 2: Die Konzession ist ua zu entziehen, wenn bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Einstellungsfrist aufgenommen wird.

§ 28 Abs 1: Eine Verlängerung der Konzession ist zulässig. Ein Antrag hiefür ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession bei der Behörde einzubringen, andernfalls ist der Antrag zulässig, gilt aber als verspätet eingebracht.

§ 28 Abs 3: Wird über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer entschieden, so gilt, sofern die Fristüberschreitung nicht auf das Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist, diese als auf ein Jahr verlängert. Wird der Antrag verspätet eingebracht und kann die Behörde nicht vor Konzessionsablauf über den Antrag entscheiden, so gilt die Konzession bis zur Entscheidung durch die Behörde als verlängert.

§ 43 Abs 2: In einer Baugenehmigung ist eine höchstens dreijährige Frist vorzuschreiben, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern, sofern Sicherheitsinteressen dem nicht entgegenstehen. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

§ 49 Abs 1: Jedes Seilbahnunternehmen hat seine Seilbahnen in zumindest fünfjährigen Zeitabständen einer wiederkehrenden Überprüfung unterziehen zu lassen. Weiters gibt es unterschiedliche Fristen für die Durchführung von ergänzenden Prüfungen. Diese Fristen sind in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 geregelt.

§ 51 Abs 1: Jedes Seilbahnunternehmen hat seine Seilbahnen in zumindest fünfjährigen Zeitabständen einer brandschutztechnischen Überprüfung unterziehen zu lassen.“

(2) Der Ablauf von Fristen zur Erfüllung von Nebenbestimmungen bzw Vorschreibungen, welche mit Bescheiden gemäß der §§ 48 Abs 1, 99 oder 105 festgesetzt worden sind und nach dem 13. März 2020 ablaufen würden, wird bis zum 30. April 2020 gehemmt.

EB zu BGBl I Nr 24/2020 (4. COVID-19-Gesetz):
„Mit Abs 2 wird der Ablauf der Fristen für die Erfüllung von Vorschreibungen bzw Nebenbestimmungen gehemmt, welche in einem Betriebsbewilligungs- oder Maßnahmenbescheid angeordnet wurden."

(3) Die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, durch Verordnung den in Abs 1 und 2 genannten Zeitpunkt bis längstens 31. Dezember 2021 zu verlängern, soweit dies aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Es können dabei auch Ausnahmen von der Fristenhemmung für bestimmte Fälle vorgesehen werden, soweit dies im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes erforderlich ist.

1. EB zu BGBl I Nr 139/2020:
   „Aufgrund der offenkundigen Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist nicht sichergestellt, dass die bisherige Ermächtigung mittels Verordnung die Hemmung des Ablaufs gewisser Fristen bis zum 31. Dezember 2020 vorzusehen ausreichend ist, um der sich zuspitzenden Lage gerecht zu werden. Eine Verlängerung der Möglichkeit um ein Jahr ist daher geboten."

2. EB zu BGBl I Nr 139/2020:
   „Im Rahmen des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr 24/2020, wurde der § 121 im SeilbG neu geschaffen. Dadurch sollte verhindert werden, dass aufgrund der Krise im Zusammenhang mit COVID-19 die in den §§ 26 Z 2, 27 Z 2, 28 Abs 1 und 3, 43 Abs 2, 49 Abs 1 und 51 Abs 1 sowie in der Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 geregelten Fristen ablaufen. Beispielsweise sollte damit vermieden werden, dass bereits erteilte Konzessionen aufgrund zeitlicher Verzögerungen der Bauherstellung erlöschen bzw bei zeitlich begrenzter Betriebseinstellung der öffentliche Verkehr nicht fristgerecht wiederaufgenommen werden kann.
   § 121 enthält in seinem Abs 3 auch die Ermächtigung, durch Verordnung die Hemmung des Ablaufes der genannten Fristen bis längstens 31. Dezember 2020 zu verlängern, soweit dies aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Aufgrund der weiterhin anhaltenden COVID-19-Pandemie und deren zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbarer Entwicklung ist es als Vorsichtsmaßnahme notwendig, diese Möglichkeit um ein weiteres Jahr, dh bis zum 31. Dezember 2021, zu verlängern."

In- und Außerkrafttreten

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Es erfolgt eine Neuordnung und Zusammenfassung aller inhaltlich als In- und Außerkrafttretensbestimmungen anzusehenden Regelungen in einen einheitlichen § 122.“

§ 122. (1) Die Strafbestimmungen gemäß Abschnitt 20 dieses Bundesgesetzes sind ab 3. Mai 2004 anzuwenden. Bis dahin sind die Strafbestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, hinsichtlich der Schlepplifte die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 maßgebend.

(2) § 81 Abs 3, § 82 Abs 1 sowie § 83 Abs 1 und 3 treten gleichzeitig mit der gemäß § 82 Abs 2 in Verbindung mit § 85 erlassenen Verordnung in Kraft. Bis dahin ist § 21 Abs 6 des Eisenbahngesetzes 1957 anzuwenden.

(3) § 57 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 12/2011 tritt mit 1. September 2011 in Kraft.

(4) Für das In- und Außerkrafttreten jener Bestimmungen, die Gegenstand des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/2018 sind, gilt Folgendes:

1. § 2, § 3, § 4a, § 4b, § 6 Abs 1 und 2, § 7, § 8, § 9, § 12b Abs 4, § 12c, § 13 Abs 1, § 14 Abs 1, 2 und 3, § 14a, § 14b, § 14c, § 14d, § 15 Abs 1, § 16 Abs 2, § 17, § 18 Abs 1 und 3, § 20 Abs 1, § 22 Abs 2, § 23, § 24, § 25, § 26 Z 4, 5 und 6, § 27 Z 1 und 3, § 28 Abs 4, § 29, § 31 samt Überschrift, § 32, § 33, § 34, § 36, § 37, § 38, § 39, § 40, § 43 Abs 2, § 47a, § 48, § 48a samt Überschrift, § 49, § 49a Abs 8 samt Überschrift, § 51 Abs 1, § 52, § 52a, § 53, § 54, § 56 Abs 1, § 57 samt Überschrift, § 72 samt Überschrift, § 75 samt Überschrift, § 76, § 78, § 81 Abs 1 und 4, § 82 Abs 2, § 84, § 85, § 87, § 90, § 103, § 104, § 108, § 110 Abs 1, § 111, § 113 Abs 2, § 114, § 115, § 116, § 117 Abs 3, § 118 samt Überschrift, § 119 samt Überschrift, § 120 samt Überschrift, § 122 samt Überschrift sowie § 123 Abs 2 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 10, § 11, § 12, § 30, § 58, § 59, § 60, § 60a, § 61, § 62, § 63, § 64, § 65, § 66, § 67, § 68, § 69, § 70, § 71, § 73, § 74, § 77, § 79, § 80, § 92, § 93, § 94 sowie § 121 außer Kraft.

2. § 28 Abs 2 und 3 sowie § 49a Abs 1 bis 7 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten gleichzeitig mit der gemäß § 49a Abs 8 erlassenen Verordnung in Kraft.

1. EB zu BGBl I Nr 79/2018:
   „In Abs 4 Z 2 wird geregelt, dass § 49a Abs 1 bis 7 erst gemeinsam mit der entsprechenden Verordnung gemäß § 49a Abs 8 in Kraft treten und bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung für Konzessionsverlängerungsverfahren die bisher geltenden Bestimmungen des § 28 Abs 2 und 3 zur Anwendung kommen.“

2. Mit BGBl II Nr 224/2024 wurde die Seilbahn-Generalrevisionsverordnung (SeilGV) erlassen, gleichzeitig sind § 49a Abs 1 bis 7 SeilbG sowie die Neufassung von § 28 Abs 2 und 3 SeilbG in Kraft getreten.

3. § 82 Abs 1 und § 83 Abs 1 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten gleichzeitig mit der gemäß § 82 Abs 2 in Verbindung mit § 85 erlassenen Verordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 82 Abs 2 zweiter Satz außer Kraft.“

EB zu BGBl I Nr 79/2018: „Abs 4 Z 3 enthält die erforderliche Bestimmung für die noch nicht in Kraft getretenen §§ 82 Abs 1 und 83 Abs 1.“

Vollziehung

§ 123. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich § 112 Abs 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

(2) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist gemäß § 14d Abs 3 mit der Vollziehung des Art 28 der Verordnung (EU) 2016/424 betraut.

EB zu BGBl I Nr 79/2018:
„Die in § 14d Abs 3 vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kommt nunmehr in einer Vollziehungsklausel zum Ausdruck.“

Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einige Nebenbetriebe des Verkehrswesens.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften;

- Beratung in allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Angelegenheiten;

- Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes;

- Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes durch legistische Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Telefon: (01) 711 00-630 828 oder 630 825
e-Mail: reinhart.kuntner@sozialministerium.gv.at oder
leopold.flasch@sozialministerium.gv.at oder
sylvia.schubert@sozialministerium.gv.at
Website: www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/
Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html

Die BVAEB – Stärkung und Förderung Ihrer Gesundheit ist unser Anliegen

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger gewährleistet Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für mehr als 1,1 Millionen Versicherte in ganz Österreich. Von der Geburt bis ins hohe Alter fördert die BVAEB über Vorsorge und präventive Maßnahmen die Gesundheit ihrer Versicherten, ermöglicht Heilbehandlungen, Therapien, Rehabilitation und sichert ihre Versicherten durch finanzielle Leistungen in allen Lebenslagen ab.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der BVAEB

Beratung und Informationen
zur Unfallverhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Schulungen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen
Ausbildungs- und Auffrischungskurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Fortbildungen für Präventivfachkräfte, Informationsveranstaltungen

Präventionszentrum
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (KMU = Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer/innen)

Vorsorge
Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer, Fahrtechniktraining für Berufskraftlenker, Untersuchungen gem. § 49 AschG, Strahlenschutzuntersuchungen usw.

Übergreifende Zusammenarbeit
Der UVD arbeitet mit den zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und den Arbeitsinspektoraten sowie den Betrieben zusammen, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 050405-21381
e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at
Website: www.bvaeb.at/uvd

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht (4. Auflage 2022)

Der einzige vollständige und aktuelle Kommentar zum österreichischen Eisenbahnrecht,

einschließlich Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021

in zwei Bänden, über 2 130 Seiten

(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)

Die 4. Auflage (Stand 1. Februar 2022) enthält:

1. Das **Eisenbahngesetz** (EisbG) in der aktuellen Fassung vom 1. Februar 2022 (einschließlich Viertes Eisenbahnpaket sowie Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021),
2. das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn,
3. das **Hochleistungsstreckengesetz** (HIG),
4. das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG),
5. die **Eisenbahn-Arbeitnehmer/innenschutzverordnung** (EisbAV),
6. die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr),
7. weitere **Durchführungsverordnungen zum EisbG** (EisbBBV, EisbVO, EisbKrV, EisbSV, EisbEPV, TFVO, SchLV 2021, SCHIV, StrabVO, EBEV, VgEV),
8. **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmer/innenschutzes, Verweise auf Regelungen der EU,
9. **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH, Verwaltungsgerichte),
10. **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht.

www.oegbverlag.at; Medienlogistik Pichler ÖBZ: mlo@medien-logistik.at
IZ-NÖ Süd, Straße 1, Objekt 34, 2355 Wr. Neudorf, Telefon: (02236) 635 35-290

Dr. Reinhart Kuntner, Ing. Leopold Flasch

Seilbahnrecht (2. Auflage 2025)

Der vollständige Kommentar zum österreichischen Seilbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 187)

Die 2. Auflage enthält:

1. Das **Seilbahngesetz** (SeilbG) in der Fassung 2025
2. Die **Verordnung (EU) 2016/424** über Seilbahnen
3. **Durchführungsverordnungen zum SeilbG** (SeilbÜV, SeilBEV, SchleppVO, VWaSeil, VgBSeil, SeilGV)
4. **Richtlinien und Erlässe** der Obersten Seilbahnbehörde
5. Das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt Melde-VO Seilbahn
6. Das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG)
7. Die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr 2017)
8. **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Seilbahnrechts, des Arbeitnehmerschutzes und auf Vorgaben der Europäischen Union
9. **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH)
10. **Literaturhinweise** zum Seilbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht

www.oegbverlag.at; Medienlogistik Pichler ÖBZ: mlo@medien-logistik.at
IZ-NÖ Süd, Straße 1, Objekt 34, 2355 Wr. Neudorf, Telefon: (02236) 635 35-290

Notizen

BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium U3Med Erdberg
Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien
- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Telefon: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt
Josefstädter Straße 80, 1080 Wien
- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Telefon: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Praterstern
Praterstern 3, 1020 Wien
Telefon: 050405-37400

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof
Mariahilferstraße 133, 1150 Wien
Telefon: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten
Julius-Raab-Promenade 1/1/2, 3100 St. Pölten
Telefon: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz
Bahnhofplatz 3–6/Top 25, 4020 Linz
Telefon: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach
Bahnhofplatz 1, 9500 Villach
Telefon: 050405-37320

STEIERMARK

Zahnambulatorium Eisenerz
Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz
Telefon: 050405-37380

Zahnambulatorium Graz
Bahnhofgürtel 85,TOP B1A, 8020 Graz
Telefon: 050405-37340

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg
St.-Julien-Straße 12A, 5020 Salzburg
Telefon: 050405-27310

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck
Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck
Telefon: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch
Bahnhofstraße 40/3, 6800 Feldkirch
Telefon: 050405-37300

Bilder (v.l.n.r.): © Proxima Studio/Shutterstock.com, © ESB Professional/Shutterstock.com, © CLIPAREA | Custom media/Shutterstock.com, © Maridav/Shutterstock.com

Die Öffnungszeiten aller Ambulatorien finden Sie auf unserer Website
www.bvaeb-ambulatorien.at

Beratung • Schulungen • Präventionszentrum • Vorsorge • Zusammenarbeit

bvaeb

Unfallverhütungsdienst

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

050405-21381

unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

www.bvaeb.at/uvd

Zusammenarbeit • Vorsorge • Präventionszentrum • Schulungen • Beratung